

9. Sitzung

Mittwoch, 3. September 2008, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern / Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 87 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Allemann Beat, Allemann Urs, Borer Evelyn, Frey Theophil, Imark Christian, Nützi Ruedi, Roppel Thomas, Rötheli Martin, Ruf Andreas, Stucki Chantal, Sutter Kaspar, von Felten Claudio, Wullimann Clivia. (13)

DG 101/2008

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Geschätzte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte, ich begrüsse Sie zum dritten Sessionstag. Ich habe folgende Mitteilung zu machen: Ab 10.30 Uhr wird Tele Basel Aufnahmen im Ratsaal und anschliessend an die Session Interviews zum Thema «Erfahrungen mit der Verkleinerung des Rats im Kanton Solothurn» machen. Eine solche wird im Kanton Basel demnächst umgesetzt.

Anstelle von Christian Imark amtiert als Stimmzähler Josef Galli. Weiter möchte die Regierung die Antwort auf die Interpellation SVP «Staatsanwaltschaft» bereits heute verteilen. Diese Interpellation ist nicht dringlich erklärt worden und wird auf dem ordentlichen Weg behandelt. Selbstverständlich kommen wir der Regierung entgegen, indem wir die Antwort nach der Behandlung der dringlichen Interpellationen verteilen werden.

Herbert Wüthrich, SVP. Damit wir präzise sind: die Antwort wird am Ende dieses Sessionstags verteilt.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Ich weise darauf hin, dass nicht auf Geschäfte Bezug genommen werden kann, die nicht traktandiert sind.

SGB 88/2008

Geschäftsbericht 2007 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Juni 2008:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 76 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarscha-

denhilfe vom 24. September 1972, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/1052), beschliesst:

Der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung für das Geschäftsjahr 2007 wird genehmigt.

b) Zustimmender Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 12. August 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hans Ruedi Hänggi, CVP, Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Das Jahr 2007 war für die Gebäudeversicherung ein Rekordjahr, und zwar im negativen Sinn, da sehr grosse Schäden zu verzeichnen waren. Hier die wichtigsten Kennzahlen: versicherte Gebäude 93'471; Versicherungskapital 68,9 Mrd. Franken; Baukostenindex 125 Prozent; Prämieinnahmen 36,5 Mio. Franken; Reservefonds 184,1 Mio. Franken, was 2,67 Promille entspricht; Brandschäden 15,3 Mio. Franken, Elementarschäden 40,8 Mio. Franken; Beiträge Prävention 9 Mio. Franken; Anzahl Mitarbeiter/-innen 42,7, zu 100 Prozent gerechnet, 6 Lernende. Die Baukonjunktur läuft noch recht gut, 1012 Gebäude wurden neu erfasst und 74 Gebäude abgebrochen. Bei der Versicherungsprämie erfolgte keine Erhöhung, hingegen eine Anpassung an den Index von 120 auf 125 Prozent, woraus Mehreinnahmen von 4,2 Prozent resultierten. «Die Rückversicherungsprämien steigen und steigen», heisst es im Bericht. Aufgrund der hohen Schäden betrugen die Rückversicherungsleistungen insgesamt 28,8 Mio. Franken. Im Jahr 1999 waren es bereits 20 Mio. Franken. Die Brandschäden verursachten eine Schadenssumme von 15,3 Mio. Franken, wobei allein der Brand im Briefpostzentrum Härkingen 6 Mio. Franken kostete. Bei den Elementarschäden wurden alle bisherigen Rekorde übertroffen. Es wurden 5013 Versicherungsleistungen mit einer Schadenssumme von 40,8 Mio. Franken geltend gemacht. Zu verzeichnen waren vor allem Hochwasser- sowie Hagelschäden. Die durchschnittlichen Kosten pro Schadenfall waren mit 40'630 Franken sehr hoch.

Bedingt durch eine Gesetzesänderung gilt neu der Zustands- statt der Neuwert. Das heisst, der Zustand wird neu bewertet. Vor allem bei Gebäuden, die nach einem Schadenfall nicht mehr aufgebaut werden, wird der Zeitwert entschädigt. Zum Brandschutz ist nichts Spezielles zu sagen. Im Feuerschauwesen wurden Kontrollen in 393 Gebäuden durchgeführt. Dabei wurden vor allem mangelhafte oder fehlende Fluchtweg- und Sicherheitsbeleuchtungen festgestellt. Nachkontrollen zeigten, dass bei 74 Prozent aller Kontrollen irgendwelche Mängel festgestellt wurden. Bei 8 Prozent wurden immer noch verschlossene Notausgänge angetroffen. Im Kaminfegerwesen wurden 2510 Anlagen überprüft und dafür 3027 Stunden aufgewendet. Die Brandschutzfachleute führten bei 1551 Gebäuden Kontrollen mit einem Aufwand von 1861 Stunden durch. Für die Prävention wurden 7,2 Mio. Franken aufgewendet. Der grösste Einzelposten von 435'000 Franken ging an die Autodrehleiter der Stützpunktfeuerwehr Solothurn.

Die Feuerwehreinätze waren vor allem durch Elementarereignisse gekennzeichnet. Insgesamt wurden 59'892 Einsatzstunden geleistet. Auch dies zeigt, wie extrem das vergangene Jahr für die Gebäudeversicherung war. Die Ausbildung im Feuerwehrewesen läuft problemlos; Beanstandungen sind keine zu verzeichnen.

Wie ich bereits sagte, ist der Satz im Reservefonds gesunken, weil der Index um 5 Prozent erhöht wurde. Dementsprechend stieg auch die Versicherungssumme. Hier sind wir jetzt bei 2,67 Promille, gefordert sind im Minimum 2,5 Promille. Es braucht also jetzt wieder zwei, drei «normale» Jahre, damit der Fonds wieder aufgestockt werden kann.

Beim ifa-Tunnel laufen die Bauarbeiten nach Plan. Wenn alles gut geht, sollte der Tunnel nächstes Jahr in Betrieb gehen.

Die Finanzkontrolle hat die Rechnungsablage und die entsprechenden Berichte der Gebäudeversicherung geprüft und festgestellt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Es wird denn auch die Genehmigung des Geschäftsberichts empfohlen.

Die Geschäftsprüfungskommission schlägt Ihnen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats vor. Die Fraktion CVP/EVP stimmt dem Beschlussesentwurf einstimmig zu.

Fatma Tekol, SP. Wir haben die negative Entwicklung zur Kenntnis genommen. Handlungsbedarf besteht unseres Erachtens nicht. Aber wir begrüssen die Philosophie der Gebäudeversicherung, trotz allem für die Prävention Geld auszugeben. In diesem Sinn stimmt die Fraktion SP/Grüne dem Antrag des Regierungsrats zu.

Beat Wildi, FdP. Der Sprecher der Geschäftsprüfungskommission hat es erwähnt: das letzte Jahr war ein Rekordjahr bezüglich Elementarschäden. Naturereignisse sind nicht vorhersehbar und noch weniger beeinflussbar. Deshalb stimmt die FdP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 89/2008

Kantonsratswahlen vom 8. März 2009: Zuteilung der Kantonsratssitze an die Wahlkreise (Legislaturperiode 2009 - 2013)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Juni 2008:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 43 Absatz 3, 66 Satz 2 und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn und § 148 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/1053), beschliesst:

1. Die Kantonsratssitze werden wie folgt an die Wahlkreise (Amteien) verteilt:

Solothurn-Lebern	23
Bucheggberg-Wasseramt	22
Thal-Gäu	13
Olten-Gösgen	29
Dorneck-Thierstein	13
Total Sitze Kantonsrat	100

2. Diese Sitzzuteilung gilt für die Legislaturperiode 2009-2013.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. Juli 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Die Justizkommission wünscht das Wort nicht, es liegen auch keine Wortmeldungen von Fraktions- und Einzelsprechern vor.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung
Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 98/2008

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2009

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2008:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, §§ 5, 12, 14, 16, 35 und 77 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2008 (RRB Nr. 2008/1235), beschliesst:

1. Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 145 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 123 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_{max}) auf 189,108 (FIO_{max}) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_{min}) auf 106,331 (FIU_{min}) Indexpunkte.

Ziffer 1.6. lautet neu:

1.6. Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 123 Indexpunkten.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

b) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 13. August 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmende Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. August 2008 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Philippe Arnet, FDP, Sprecher der Finanzkommission. Im Unterschied zu den vorjährigen Vorlagen sind dieses Jahr die Beratungen bzw. die Beantwortung zum Auftrag Edith Hänggi dieser Vorlage vorausgegangen. In seiner Stellungnahme vom 20. Mai 2008 zum Auftrag Edith Hänggi zeigt der Regierungsrat Verständnis für die angespannte Finanzlage bestimmter Gemeinden. Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich eine stärkere Entlastung finanzschwacher Gemeinden und favorisiert eine Variante mit einer moderaten Erhöhung des Grenzindex von 119 auf 123 Punkte. Der Kantonsrat hat sich an seiner Sitzung vom letzten Dienstag der Stellungnahme des Regierungsrats zum Auftrag Hänggi grossmehreheitlich angeschlossen. Die jetzt vorliegende Vorlage widerspiegelt diese Beschlusslage, welche auch von der mit Gemeinde- und Kantonsvertretern zusammengesetzten vorberatenden Finanzausgleichskommission gutgeheissen wurde.

Die Anzahl der beitragsberechtigten Gemeinden verringert sich von 49 auf 43. 82 Einwohnergemeinden werden zu einer Abgabe verpflichtet (Vorjahr: 75). Der Verstärkungsfaktor wird gleich bleibend auf 1,30 festgelegt. Aufgrund der bereits bewilligten Investitionsvorhaben für Schulbauten ist für das Jahr 2009 mit einem hohen Zahlungsbedarf von rund 1 Mio. Franken (Vorjahr: 0,4 Mio.) zu rechnen. Andererseits ist im kommenden Jahr lediglich eine Gemeinde anspruchsberechtigt, besondere Beiträge zu beziehen, welche zum Ausgleich einer Schlechterstellung im Finanzausgleich aufgrund eines Gemeindegemeinschaftenschlusses fällig werden. Die abgabepflichtigen Gemeinden und der Kanton zahlen seit diesem Jahr 7,5 Mio. Franken in den Finanzausgleichstopf. Mit der beantragten Varianten bleibt – im Vergleich zum Vorjahr – das Ausschüttungsvolumen zweckfreier Mittel von rund 14,1 Mio. Franken (Vorjahr: 14,3 Mio. Franken) in etwa unverändert. Für 28 Einwohnergemeinden resultiert mit den vorgeschlagenen Aus-

gleichsbeiträgen aus dem Finanzausgleich eine Entlastungswirkung zwischen 10 bis 136 Prozent ihres jeweiligen Staatssteueraufkommens.

Die Finanzkommission beantragt Ihnen, die Vorlage zu genehmigen. Die zusätzliche Änderung im Regierungsratsbeschluss betrifft ein technisches Detail und wird ebenfalls zur Genehmigung empfohlen.

Roland Fürst, CVP. Wir haben uns am ersten Sessionstag ausgiebig über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich unterhalten. Das ist zwar schon eine Woche her, aber die Haltung der Fraktion CVP/EVP hat sich in dieser Zeit trotzdem nicht verändert. Weil der Kommissionssprecher zudem schon alles gesagt hat, verzichte ich auf weitere Ausführungen. Die Fraktion CVP/EVP stimmt dem Beschlusse-
sentwurf zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffer 1, Ziffer 1.2 und 1.3 Angenommen

Ziffer 1.4

Antrag Finanzkommission

Die maximale Belastung erfolgt von 106(FI_{\min}) auf 106,931 (FIU_{\min}) Indexpunkte. Angenommen

Ziffer 1.6 Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 82 Stimmen

Dagegen 0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, §§ 5, 12, 14, 16, 35 und 77 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 2. Dezember 1984, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 1. Juli 2008 (RRB Nr. 2008/1235), beschliesst:

1. Der Kantonsratsbeschluss vom 28. September 1987 über die Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. lautet neu:

1.2. Der Grenzindex (GI), errechnet aus dem Steuerbedarfsindex von 145 und dem Steuerkraftindex von 100, liegt bei 123 Indexpunkten.

Ziffer 1.3. lautet neu:

1.3. Die maximale Entlastung erfolgt von 345 (FI_{\max}) auf 189,108 (FIO_{\max}) Indexpunkte.

Ziffer 1.4. lautet neu:

1.4. Die maximale Belastung erfolgt von 106 (FI_{\min}) auf 106,931 (FIU_{\min}) Indexpunkte.

Ziffer 1.6. lautet neu:

1.6. Der Grenzindex für Investitionsbeiträge (GIIB) liegt bei 123 Indexpunkten.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

RG 53/2008

Gesetz über die Berufsbildung (GBB)

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Mai 2008 (siehe Beilage).

- b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 25. Juni 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 13. August 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. August 2008 zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission
- e) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 20. August 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die BIKUKO hat das Gesetz über die Berufsbildung an ihrer Sitzung vom 25. Juni 2008 intensiv beraten. Die Revision der bisherigen Gesetzgebung wurde nötig, weil die Gesetzgebung des Bundes geändert worden war. Diese gibt einen ziemlich strikten Rahmen vor. Das kantonale Gesetz soll der Verantwortung des Kantons für die Umsetzung der Bundesvorgaben Rechnung tragen. Das Berufsbildungsgesetz betrifft eine Mehrheit der Menschen in unserem Kanton ganz direkt. 80 Prozent aller Jungen, die die Volksschule verlassen, machen eine Ausbildung, die von dieser Gesetzgebung bestimmt wird. Gerade in diesem Bereich gilt: der Kanton ist verpflichtet, möglichst allen Schulabgängerinnen und Schulabgängern eine gute Ausbildung zu ermöglichen.

Es gibt nach der neuen Bundesgesetzgebung hauptsächlich zwei Arten von Berufsausbildungen, die zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führen. Das sind einerseits die drei- und vierjährigen beruflichen Grundbildungen, daneben gibt es die zweijährige Grundbildung, die mit einem eidgenössischen Berufsattest abgeschlossen wird. Parallel dazu gibt es die Möglichkeit, die Berufsmaturität zu absolvieren. Gemäss kantonalem Gesetz kann der Kanton Anlehren anbieten, was die BIKUKO richtig findet. Es betrifft Jugendliche, die die Anforderungen einer anderen beruflichen Ausbildung nicht schaffen.

Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt. Das sind nichtstaatliche Akteure in der Berufsbildung, insbesondere Sozialpartner und Berufsverbände. Voraussetzung für ein gutes Gelingen ist erstens eine gute Zusammenarbeit und zweitens ein richtiger Einsatz der finanziellen Mittel. In diesem Bereich kommt dem Kanton eine neue Rolle zu. Er muss nicht nur die eigenen Aufwendungen finanzieren, sondern die Beiträge des Bundes an die Partner in der Berufsbildung weiterverteilen. Das ist ein neues Finanzierungsmodell, das dem Kanton mehr Handlungsspielraum für den Einsatz von Bundesbeiträgen gibt. Es ist der BIKUKO ein Anliegen, dass der Kanton diesen Handlungsspielraum nutzt, damit die grösseren Mittel, die zur Verfügung stehen, in eine gute Berufsbildung investiert werden.

Die Kommission bittet den Rat, auf die Vorlage einzutreten. Sie stellt insgesamt fünf Änderungsanträge. Sie sind nicht als grundsätzliche Kritik an der Vorlage des Regierungsrats zu verstehen. Das Gesetz regelt in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung das Nötige; es ist offen gefasst, um Entwicklungen zu ermöglichen. Das ist gut. Die BIKUKO möchte aber gewisse Anliegen im Gesetz prägnanter festgeschrieben haben. Ich werde die Änderungsanträge in der Detailberatung näher begründen.

Andreas Riss, CVP. Seit 2008 gibt es das neue Berufsbildungsgesetz auf Bundesebene, und die Kantone sind verpflichtet, bis 2009 die nötigen Anpassungen zu machen. Mit der entsprechenden Verordnung und gestützt auf die neue Bundesgesetzgebung wird seither die Berufsbildung in der Schweiz neu konzipiert und geordnet. Nach der neuen Bundesgesetzgebung gibt es Berufsbildungen, die zum eidgenössischen Fähigkeitsausweis führen. Dazu gehören drei- oder vierjährige Grundbildungen. Daneben gibt es die zweijährige Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest sowie die Möglichkeit der Berufsmaturität. Für schwächere Schulabgänger sieht das Solothurner Ausführungsgesetz vor, weiterhin Anlehren anzubieten, wo dies nötig ist. Neben diesen strukturellen Veränderungen bildet die Finanzierung die wesentlichste Veränderung. Der Bund richtet nicht mehr, wie bisher, aufwandbezogene Subventionen an die an der Berufsbildung Beteiligten aus, sondern gewährt Pauschalbeiträge gemäss Anzahl Lehrverhältnisse. Mit diesen Pauschalbeiträgen sollen die Kantone nicht nur ihre eigenen Aufwendungen finanzieren, sondern auch ihre Partner in der Berufsbildung, also Branchenverbände und Unternehmen, entschädigen.

Es liegt ein zeitgemässes, knapp abgefasstes, praktikables und, soweit nötig, auch offen gefasstes Gesetz vor, das sowohl die Berufsbildung als auch das Bundesgesetz abdeckt. Die Tatsache, dass rund 80 Prozent der

Schulabgänger in unserem Kanton eine Berufslehre absolvieren, zeigt, wie wichtig dieser Bildungsweg ist. Wenn also der Bund jetzt mehr Geld in die Berufsbildung fliessen lässt und gleichzeitig mit dem neuen Gesetz schweizweit die Qualität unseres Berufsbildungswesens sicherstellt, versteht es sich von selbst, dass wir von der CVP/EVP-Fraktion das Anliegen voll und ganz und fast einstimmig unterstützen. Zu den Änderungsanträgen der BIKUKO: unsere Fraktion unterstützt grossmehrheitlich die Variante des Regierungsrats. Mit der Kann-Formulierung bleibt der Lead weiterhin beim Kanton, und mit der grösseren Flexibilität kann auch besser auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingegangen werden, die ja die berufliche Nachwuchsausbildung sichern hilft. Den Antrag der Fraktion SP/Grüne zu Paragraph 27 lehnt unsere Fraktion mehrheitlich ab.

Urs von Lerber, SP. Die Vorgabe zum vorliegenden Gesetz macht der Bund im Bundesgesetz über die Berufsbildung. Die ganze Berufsbildung ist zentral eidgenössisch gesteuert und reglementiert. Die duale Berufsbildung hat sich sehr gut bewährt und ist ein starker Pfeiler unseres Berufsbildungssystems. Was wir jetzt beraten, ist die Umsetzung der Bundesvorgaben im Kanton Solothurn. Die ganze Berufsbildung wird schweizweit harmonisiert. Das ist logisch und deshalb von zentraler Bedeutung, weil auch die Wirtschaft schweizweit gleich strukturiert ist. Sinnvoll ist auch eine gewisse Harmonisierung auf der Volksschulebene mit dem Projekt HarmoS. Nur so erreichen wir einen guten Anschluss an die Berufsbildung. Der Einbezug aller Organisationen der Arbeitswelt dünkt uns sehr sinnvoll und richtig. Einbezogen sind nicht nur die Berufsverbände und die Firmen, sondern auch die Sozialpartner, Gewerkschaften, also alle Organisationen, die mit der Berufsbildung irgendwie zu tun haben. Im Gesetz ist die zweijährige Attestlehre verankert, was uns ganz wichtig dünkt. Es ist ein relativ neues Gebilde und sehr wichtig für eher schwächere Jugendliche. Die Nordwestschweizer Kantone haben eine Offensive für einen weiteren Ausbau der Attestlehre gestartet. Es sollen 700 weitere Attestlehrstellen geschaffen werden. Für die schwächsten Jugendlichen, die auch mit einer Attestlehre Mühe haben – die Anforderungen vom Bund her sind immer noch recht hoch –, ist weiterhin die Anlehre vorgesehen. Es ist sehr wichtig, dass auch solche Jugendliche eine Ausbildung machen und so in die Arbeitswelt integriert werden können. Alle Jugendlichen müssen eine Lehrstelle, einen Ausbildungsplatz haben und dürfen nicht auf der Strasse stehen.

Die pauschalen Abgeltungen wurden bereits angesprochen. Durch den NFA gibt es mehr Geld, aber auch dadurch, dass sämtliche Berufe im Gesetz integriert sind. Die Kann-Formulierungen in den finanziellen Bestimmungen dünken uns richtig, erlauben sie doch eine flexible Ausgestaltung der Verteilung der Finanzen. Im Weiteren werden Versuche in Abweichung vom jetzigen Gesetz möglich sein. Das war in der BIKUKO umstritten. Wir von der SP sind dafür, möglichst flexibel auf Änderungen in der Berufswelt reagieren zu können; zeitlich begrenzte Versuche sollten daher zugelassen werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Unterstützung des Lehrbetriebverbundes. Wir sehen dies eher in beratender und logistischer Ausprägung und nicht unbedingt in finanzieller Hinsicht, weil es finanziell wenig Sinn macht, solche Konstrukte zu unterstützen. Hingegen sollte man kleine Firmen, die zusammen Lehrlinge ausbilden wollen, unterstützen. Die Weiterbildung, ein sehr wichtiger Aspekt in der Berufsbildung, ist voll im Trend und nötig und sollte an die Berufsbildungszentren angegliedert werden. Dazu haben wir einen Antrag gestellt. Wir müssen Weiterbildung anbieten, und es ist richtig vorzuschreiben, wo dies passieren soll.

Zum Schluss habe ich noch eine Frage: In den Schlussbestimmungen geht es um staatsbürgerliche Kurse. Für Einbürgerungen wird eine Leistungskontrolle vorgeschrieben. Dabei ist völlig offen, was passiert, wenn jemand eine solche Leistungskontrolle nicht absolvieren kann, beispielsweise wegen einer Behinderung. Kann eine solche Person trotzdem eingebürgert werden?

Das Gesetz ist eine gute Grundlage zur Sicherung unseres hohen Ausbildungsniveaus. Die Fraktion SP/Grüne ist für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Hansjörg Stoll, SVP. Endlich werden künftig alle Berufe unter einem Dach geführt. Es wird in Zukunft statt Anlehren so genannte Attestlehren geben, die gegenüber der Anlehre höhere Anforderungen stellen. Wir hoffen, dass es nicht zu viele Attestabschlüsse gibt; denn die Wirtschaft braucht sehr gute Fachleute. Mit Attestabschlüssen haben wir weniger gute Fachleute zur Verfügung. Der Bund wird sich in den nächsten Jahren stärker als bisher in der Berufsbildung beteiligen. Mehrkosten ergeben sich insbesondere, weil in die Berufsbildung neu Gesundheit, Soziales, Kunst, Land- und Forstwirtschaft integriert werden. Wesentlich für den Kanton Solothurn ist die Änderung des Finanzierungsmodells von der bisher aufwandorientierten Finanzierung zur so genannten Pauschalfinanzierung pro Lehrverhältnis. Der Kanton Solothurn darf sich sehr wohl im neuen Berufsbildungsgesetz engagieren, wählen doch bis zu 80 Prozent der Jugendlichen eine Berufslehre. Die SVP ist für Eintreten und unterstützt die Änderungsanträge der BIKUKO. Den Antrag der Fraktion SP/Grüne lehnen wir ab.

Verena Meyer, FdP. Ich nehme es gleich vorweg: die FdP hat ihre Haltung sehr früh bei der Ausgestaltung des Gesetzes eingebracht und ist grundsätzlich zufrieden mit den nun vorliegenden Vorlage, die für uns sehr wichtig ist. Die Grundzüge des Gesetzes sind gut, es geht in erster Linie um Anpassungen an das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung. Das Gesetz ist schlank, was für uns als Parlamentarier aber auch immer mit der Gefahr verbunden ist, dass beim Vollzug, bei der Ausgestaltung der Verordnungen, dann anders geregelt wird, als wir dies im Gesetzgebungsprozess wollten. Wir wissen ja, der Teufel sitzt im Detail. Darum erwarten wir von der Regierung verbindliche Zusicherungen, dass man sich bei der Ausgestaltung der Verordnungen auch an das hält, was im Kantonsrat besprochen und beschlossen wurde. Ich kann auch vorweg nehmen, dass wir mit der ablehnenden Haltung des Regierungsrats zu den BIKUKO-Anträgen gar nicht einverstanden sind.

In einigen Punkten liessen wir uns aus finanzpolitischen Überlegungen davon überzeugen lassen, dass zum Teil in finanzwirksamen Paragraphen eine Kann-Formulierung besser ist, da wir Kantonsräte letztlich nicht nur für eine gute Berufsbildung, sondern auch für den Finanzhaushalt des Kantons mitverantwortlich sind. Es ist sinnvoller, den Karren nicht zu überladen, denn Korrekturen im Sinn der ehemaligen Sparmassnahmen sind meistens schlecht und tragen wenig zu einer kontinuierlich guten Bildung bei; sie bedeuten immer ein Flickwerk an der Berufsbildung insgesamt. Das wollen wir vermeiden. Kurz, wir wollen ein gutes Berufsbildungsgesetz, das über Jahre Bestand haben soll und die Kantonsfinanzen nicht über Gebühr strapaziert.

Positiv ist zu vermerken: das neue Gesetz umfasst alle Bereiche der Berufsbildung, also Grund- und Weiterbildung und auch die Möglichkeit, eine berufliche Grundbildung nachzuholen. Positiv ist sicher auch, dass neu auch die landwirtschaftliche Grundbildung in dieses Gesetz integriert wurde, ebenso wie die Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst, und dass Berufsbildung und Abschlussprüfungen für die Teilnehmer grundsätzlich unentgeltlich sind. Die Gemeinden werden durch das neue Gesetz nicht belastet, was wir befürworten. Der Kanton signalisiert deutlich, dass er in erster Linie auf die Schaffung von Lehrstellen setzt und Betriebe, die sich noch nicht an der Ausbildung beteiligen, vorläufig nicht zur Kasse bittet – obwohl er dies mit dem Berufsbildungsfonds tun könnte –, vielmehr setzt der Kanton eindeutig darauf, zur Schaffung von Lehrstellen zu motivieren. Erfreulicherweise ist der Kanton seiner Pflicht, Stütz- und Freikurse anzubieten, bereits vor der Absegnung dieses Gesetzes nachgekommen. Wir hätten eine Lernkontrolle auch in diesem Bereich begrüsst, sie kann aber auch auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Auf der Basis von Pauschalfinanzierungen pro Lehrverhältnis erhält der Kanton vom Bund für 2008 insgesamt rund 13,6 Mio. Franken; davon wurden 10 Mio. Franken ins Budget aufgenommen und den Rest für Investitionen zurückgestellt. Im Berufsbildungsbereich stehen bekanntlich grosse Investitionen an, und wir vertrauen darauf, dass der Kanton alle Gelder des Bundes zweckgebunden und zielgerichtet einsetzt.

Wir stimmen aus all diesen Gründen dem Berufsbildungsgesetz grundsätzlich zu. Wir stimmen auch dem SP-Antrag zu Paragraph 27 betreffend Weiterbildung zu. In Bezug auf die BIKUKO-Anträge stimmen wir jenen zu den Paragraphen 3, 8 und 12 sowie der Streichung von Paragraph 43 zu. Grossen Wert legen wir insbesondere auf die Streichung des zweiten Teils des Satzes in Paragraph 8 betreffend Anlehre. Wir wissen von heutigen Anbietern, dass die Anlehre für eine bestimmte Schülergruppe das einzige erreichbare Ziel ist und die Attestausbildung das Niveau dieser Schüler bereits übersteigen würde. Die Anlehrlinge sind stolz auf ihren Abschluss und finden durchaus Plätze in industriellen oder staatlichen Grossbetrieben, in der Gastronomie usw. Deshalb muss die Anlehre zwingend, unabhängig davon, ob es eine Attestausbildung gibt oder nicht, weiterhin bestehen und bei Bedarf eingeführt werden können. Bei der Änderung in Paragraph 56, der die Kosten für die Prüfungen betrifft, ist die FdP-Fraktion geteilt. Ich persönlich und eine leichte Mehrheit der Fraktion stimmen dem BIKUKO-Antrag zu.

Bei den überparteilichen Anträgen können wir nur gerade der Änderung in Paragraph 24 zustimmen. Wir sind nach wie vor der Meinung, das Gesetz komme der geforderten Gleichbehandlung von beruflicher und gymnasialer Bildung nach, und lassen uns ungern in eine wirtschaftsfeindliche Ecke drängen. Die FdP bevorzugt anstelle zwingender Formulierungen bei der höheren Ausbildung und den Investitionen den Weg von interkantonalen Vereinbarungen, wie diese bereits mit dem Kanton Bern im Entstehen sind, weiter zu forcieren.

Heinz Müller, SVP. Als Ausbilder von sechs Lehrlingen in verschiedenen Berufen, als Mitglied eines Verbands aus der Organisation der Arbeit, als Vorstandsmitglied eines schweizerischen Dachverbands und nicht zuletzt als Kantonsrat kenne ich die ganze Spanne dieses Gesetzes und weiss, was es für Auswirkungen haben kann. Ich kenne den Weg vom Lehrling bis hinauf in die Politik; mit der Aufzählung will ich nicht blagieren, sondern einfach zeigen, dass ich die Legitimation habe, dazu etwas zu sagen.

Die Situation für die Wirtschaft ist doch einfach die: wir müssen Berufsleute haben, die möglichst an der Situation am Markt ausgebildet werden. Das heisst, die Reaktionszeit in der heutigen Wirtschaft ist relativ schnell, und wir haben nicht sehr viel Zeit, Bürokratie walten zu lassen, um entsprechende Ände-

rungen einführen zu können. Aus diesem Grund vertrete ich explizit die Meinung, dass die öffentliche Hand, sprich Bund und Kantone, sich vor allem im Bereich Berufsschulen betätigen und Verantwortung übernehmen sollen. Das ist ein wichtiger Teil unseres berühmten dualen Systems, und diesen wichtigen Teil möchte ich nicht geschwächt wissen. Die praktische Ausbildung, und damit komme ich zur Verantwortung der Wirtschaft, soll möglichst in den Händen der Wirtschaftsvertreter sein, sie sollen auch die Verantwortung dafür übernehmen, in welche Richtung es geht. Sie sind an der Front, sie wissen, was sich verändert, was sie von ihren zukünftigen Berufsleuten erwarten. Wie erwähnt, können sie sehr rasch reagieren und die Ausbildungsprogramme entsprechend den Anforderungen der Wirtschaft anpassen.

Die gewerblich-industrielle Berufsschule unterliegt entsprechend nicht solchem Wandel. Ich könnte mich jedenfalls nicht erinnern, dass sich in den letzten paar Jahren die Gesetze der Physik und der Mathematik geändert hätten. Dementsprechend ist es wichtig, dass der Staat für die Rahmenbedingungen – Schulhäuser, Lehrkräfte usw. – in genügendem Mass und Qualität sorgt. Damit hat der Staat eigentlich genug zu tun. Aus diesem Grund unterstütze ich die überparteilichen Anträge und die Anträge der BIKUKO, die in diese Richtung gehen, voll und ganz. Sie bestätigen, und das ist mir wichtig, die Praxis der heutigen Regierung. Der Kantonsrat hat es heute in der Hand, dass die Regierungen der Zukunft die gute Arbeit der Regierung von heute weiterführt. Es ist nicht so, dass ich damit ein Hohelied der Regierung singe, aber ich kann Ihnen sagen, dass es im Moment gut funktioniert. Warum ringen wir uns dann heute nicht auch dazu durch, diese Aufgabenteilung klar und deutlich auch im Gesetz festzuhalten?

Zu den Attest- bzw. Anlehren. Die Attestlehren sind weder Allerweltslehren noch ein Hochschulstudium. Es handelt sich um eine zweijährige Lehre mit minimalem Ausbildungsgrad in der Gewerbeschule. Das braucht es und ist absolut richtig. Hingegen braucht es meiner Meinung nach keine Anlehren dort, wo Attestlehren vorhanden sind. Warum? Ich gehe davon aus, dass alle Anwesenden den Unterschied zwischen Attest- und Anlehre kennen. Eine Attestlehre verpflichtet den Auszubildenden zu wesentlich mehr obligatorischen Massnahmen als einen Auszubildenden, der eine Anlehre anbietet. Was man obligatorisch machen muss, kostet in der Regel auch Geld. Der Weg zum «Missbrauch» zulasten der Attestlehren ist so schon vorprogrammiert. Zu den Gruppierungen, die befürchten, es könnten, vor allem im Bereich der Behinderten, keine Anlehren mehr gemacht werden: wenn man die Anlehren aufrechterhalten will, kann man für Behindertenauszubildende eine Ausnahmebewilligung machen.

Beat Käch, FdP. Ist ein schlankes Gesetz zum vornherein auch ein gutes Gesetz? Hier handelt es sich zweifellos um ein sehr schlankes Gesetz, und ich persönlich, der ich das Gesetz Tag für Tag werde anwenden müssen, kann mit ihm sehr gut leben. Schade ist einzig, dass die Verordnung, die an und für sich im Entwurf bereits besteht, nicht gleichzeitig beraten werden kann. Denn viele Sachen werden effektiv im Detail geregelt. Für uns ist deshalb entscheidend, wie die Verordnung aussieht. Wenn die Verordnung dann auch noch sehr schlank ist, könnte es wieder Probleme geben, etwa wenn gewisse Schulen beispielsweise das Disziplinarwesen ganz unterschiedlich anwenden. Daher werden wir auf möglichst einheitliche Standards achten müssen. Aber wie gesagt, grundsätzlich ist das Gesetz gut, es lässt viel Freiraum für die Verordnung übrig.

Ich bin absolut überzeugt, dass es sowohl die Attestlehre wie die Anlehre braucht. Heinz Müller sagte, in gewissen Bereichen hätten sich die Anforderungen nicht wesentlich geändert. Aber es gibt natürlich auch Berufsfelder – ich rede vor allem vom kaufmännischen Bereich –, in denen sich die Anforderungen sehr stark geändert haben. Gewisse Bereiche der neuen Ausbildungsreglemente müssen bereits wieder geändert werden. Früher gab es eine KV-Ausbildung, eine Bürolehre. Jetzt gibt es die B-, E- und M-Profile, bei denen man merkte, dass sie viel zu nahe beieinander liegen. Deshalb drängt sich die zweijährige Attestlehre absolut auf. Gerade im Behindertenbereich sind wir zudem auf eine Anlehre angewiesen. Es kann durchaus sein, dass daneben noch eine Attestausbildung besteht. Ich bitte Sie, den entsprechenden Anträgen zuzustimmen.

Verena Meyer, FdP. Als Einzelsprecherin möchte ich noch etwas zu den Anlehren und den Attestlehren sagen. Ich möchte betonen, dass wir sowohl für die Attestausbildung- wie auch für die Anlehre sind. Nach Paragraph 8 kann der Regierungsrat Anlehren einführen, sofern keine Attestausbildung besteht. Diese Abhängigkeit der beiden Ausbildungen voneinander möchten wir streichen. Wir möchten, dass für die Behindertenorganisationen die Möglichkeit besteht, bei Bedarf Anlehren zu schaffen. Zwei Beispiele aus der Praxis: In der Hohen Linden wurden 18 Schülerinnen während zwei Jahren ausgebildet. Weil die Anlehre nicht mehr bestand, versuchten sie die Attestprüfung zu machen. Nur gerade drei Schülerinnen konnten an diese Abschlussprüfung gehen, alle anderen erfüllten die Anforderungen nicht. Das Gleiche weiss ich von der WEBO: Für die Schülerinnen und Schüler der mechanischen Werkstätte ist es nicht möglich, die Attestausbildung im mechanischen Bereich zu machen. Wir wollen die

Attestausbildung nicht schmälern, möchten aber die Anlehre weiterhin ermöglichen, und zwar ohne den Zusatz «sofern keine Attestausbildung besteht».

Markus Grütter, FdP. Am 1. Januar 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung in Kraft getreten, und am 21. Mai 2006 haben Volk und Stände mit über 90 Prozent Ja-Stimmen dem neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung zugestimmt. In diesem Bildungsartikel heisst es unter anderem: «Die schulische und die berufliche Weiterbildung sind gleichwertig.» Wie ist das zu verstehen? Für mich ist klar: es genügt nicht, wenn man der Wirtschaft und dem Gewerbe für ihre Leistungen in der Berufsbildung einfach Danke sagt. Die ausbildenden Betriebe erwarten von den Kantonen mehr Unterstützung als bisher. Die Berufsbildung darf nicht mehr weiter benachteiligt werden. Mit dem neuen Gesetz soll das garantiert werden. Auf der Basis seines neuen Berufsbildungsgesetzes stellt der Bund den Kantonen zusätzliche finanzielle Mittel für die Berufsbildung zur Verfügung. Was mit dem Geld passieren soll, werden wir im vorliegenden Gesetz bestimmen.

In der Vernehmlassung gab das Gesetz viel zu reden. Vor allem bei den Wirtschafts- und Berufsverbänden. Einige Anliegen wurden von der Regierung aufgenommen, andere nicht. Deshalb liegen heute zu einzelnen Paragraphen Anträge der BIKUKO und weitere überparteiliche Anträge vor. Das hauptsächliche Anliegen der Anträge zielt auf die Tatsache, dass im Antrag des Regierungsrats wichtige Finanzierungsbestimmungen immer noch mit der unverbindlichen Kann-Formulierung statt mit verbindlichen Zusagen eingeleitet sind. Dem in der Bundesverfassung verankerten Gebot der gleichwertigen Förderung der schulischen, akademischen und beruflichen Bildung wird so nur zum Teil nachgelebt. Wenn die Regierung uns heute versichert, sie unterstütze die Berufsbildung, glaube ich das durchaus. Ich glaube es nicht nur, ich weiss es. Aber ein Gesetz überlebt in der Regel eine Regierung. Aber je nach den Umständen kann es plötzlich drehen, wenn es nicht ausdrücklich im Gesetz verankert ist.

Wie sieht es heute in der Praxis aus? Ich konnte den Unterschied selber feststellen. Mein Studium hat mich keinen Franken gekostet oder höchstens ein paar Franken Einschreibegebühr. Ich konnte sogar ein Nachdiplomstudium, ein MBA für Unternehmensführung, machen, ein ganzes Jahr lang und zwar Vollzeit. Auch das hat mich lediglich ein paar Franken Administrationsgebühr gekostet. Wer sich hingegen beispielsweise zum Baumeister, Elektrikermeister usw. weiterbilden will, so kostet ihn dies rund 80'000 Franken, die er aus dem eigenen Sack zahlen muss. Wo ist da die Gleichwertigkeit? Auch bei den überbetrieblichen Kursen für Lehrlinge sollte etwas gehen. Die Baumeister des Kantons Solothurn zahlen pro Jahr etwa eine Million Franken für solche Kurse ihrer Lehrlinge – die Löhne sind da nicht mitgerechnet. Der Beitrag ans Ausbildungszentrum in Sursee, das solche Kurse anbietet, wurde seinerzeit vom Kanton Solothurn im Zuge der Sparmassnahmen gestrichen. Das kann wieder passieren, wenn die Kann-Formulierungen im Gesetz bleiben.

Liebe Juristinnen und Juristen, liebe Ärztinnen und Ärzte, liebe Lehrerinnen und Lehrer, liebe Ingenieurinnen und Ingenieure, wir alle haben unser Studium praktisch gratis geniessen dürfen. Für uns war dies eine Selbstverständlichkeit. Wirtschaft und Gewerbe stellen bezüglich Unterstützung ihrer Ausbildungen vergleichsweise bescheidene Ansprüche. Im Gegenzug generiert die Berufsbildung eine viel grössere private, soziale und fiskalische Berufsrendite, wie Prof. Wolter nachgewiesen hat. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn ihr wirklich für die Bildung seid, wenn ihr wirtschaftsfreundlich sein wollt, könnt ihr heute den Tatbeweis erbringen, indem ihr das Gesetz unterstützt und die Anträge der BIKUKO sowie die überparteilichen Anträge mit Engagement unterstützt. Ich weiss, die Wirtschaft ist nicht alles, aber ohne Wirtschaft ist alles nichts.

Kurt Henzi, FdP. Grundsätzlich habe ich mit Markus Grütter keine Differenz. Aber dieser überparteiliche Antrag geht unserer Meinung zu weit. Wenn es in Paragraph 57 heisst: «Der Kanton leistet Beiträge an ... Lehrgänge von privaten höheren Fachschulen», dann erweist sich das als Fass ohne Boden. Mit der Kann-Formulierung kann der Kanton dort, wo es sinnvoll und notwendig ist, Beiträge leisten, also zum Beispiel an die Tourismusfachschule Luzern oder die Tourismusfachschule Samaden. Man kann nun sagen, es gibt ein Angebot in diesem Bereich, man kann die Ausbildung in Luzern machen, aber man kann nicht wählen, ob man nach Luzern oder Samaden will. Wenn die Finanzierung verpflichtend ist, heisst dies, man kann gehen, wohin man will, und der Kanton muss es bezahlen. Das geht nicht, wir haben eine Verpflichtung gegenüber dem Steuerzahler, zu den Kantonsfinanzen Sorge zu tragen. Das hat nichts zu tun mit schlechter oder unvollständiger Ausbildung.

Klaus Fischer, Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements. Ich bin erfreut über die gute Aufnahme dieses Gesetzes und über das mehrschichtige Lob für die jetzige Regierung, in die die Sprecher der SVP und der FdP offenbar grösseres Vertrauen haben als in eine kommende. Das nehme ich natürlich gerne zur Kenntnis. Es ist tatsächlich ein gutes, zeitgemässes Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, in das auch die höhere Berufsaus- und -weiterbildung integriert ist; ein Gesetz, das sich

auf das Notwendige beschränkt und offen gefasst ist, damit die bedarfsgerechte Weiterentwicklung im Berufsbildungssystem nachvollzogen werden kann. Es ist ein klares Bekenntnis zum bewährten dualen System. Mit diesem dualen Bildungssystem mit der praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb und dem Unterricht in den Berufsschulen nimmt die Schweiz europaweit einen Spitzenplatz in der Sekundarstufe-II-Ausbildung ein. Die Berufsbildung ist eine partnerschaftliche Aufgabe, wie mehrfach zu Recht betont worden ist. Sie ist eine partnerschaftliche Verbundaufgabe von Bund, Kanton, den Organisationen der Arbeitswelt und den einzelnen Betrieben. Das sagt bereits das Bundesgesetz, und deshalb haben wir im ersten Absatz, nach einer langwierigen Vernehmlassung mit den Wirtschaftsverbänden, diesen Punkt speziell hervorgehoben. Diese Verbundpartnerschaft in der Berufsbildung ist in unserem Kanton seit Jahrzehnten gelebte Realität. Wir haben und pflegen ein gutes Einvernehmen mit den involvierten Organisationen und Verbänden, und wir dürfen stolz sein auf unser ausgezeichnet funktionierendes Berufsbildungssystem, das rund 80 Prozent der Jugendlichen in unserem Kanton zu einer beruflichen Qualifikation und somit auch ins Erwerbsleben führt. Das soll auch in Zukunft so bleiben.

Die Änderungsanträge der BIKUKO und die überparteilichen Anträge zielen alle auf die Kann-Formulierungen. Mit der Kann-Formulierung will sich die Regierung nicht etwa der Verantwortung entziehen, im Gegenteil, wir wollen sie wahrnehmen. Kantonsrat Kurt Henzi hat es an einem Beispiel gezeigt, dieses Beispiel lässt sich auf alle Änderungsanträge anwenden. Wir sind verpflichtet, schon vom Rahmengesetz des Bundes her, Unterstützung zu leisten. Aber der Kanton will die Lead-Funktion aufrechterhalten. Ein Beispiel ist Paragraph 12, in dem es um die Lehrbetriebsverbände geht. Wir wollen entscheiden, ob bereits beim Zusammenschluss von zwei oder drei Lehrbetrieben finanzielle Unterstützung geleistet werden soll oder, wie es in der Realität gelebt wird, ob wir mit den Wirtschaftsverbänden entscheiden, wo Lehrlinge ihre Ausbildung in einem grösseren Verband machen können. Genau gleich könnte ich bei allen übrigen Änderungsanträgen argumentieren. Auch bei der Weiterbildung wollen wir die Lead-Position aufrechterhalten. Statt einer Verzettlung wollen wir organisieren und sagen können, ein Weiterbildungsangebot finde da oder dort statt, einfach weil die Ressourcen besser sind. Wir sind zusammen mit der FIKO die Anträge durchgegangen. Auch die FIKO hat das finanzielle Risiko für den Kanton gesehen. Mit den verpflichtenden Bestimmungen hat der Kanton keine Möglichkeit mehr zu organisieren und zu entscheiden, ob nicht eventuell eine Zusammenfassung an einen oder andern Ort besser wäre.

Ich bin froh über die Aussagen zur Anlehre. Es gibt Kantone, die sich damit schwer tun und nur noch die Attestlehre aufrechterhalten wollen. Die zweijährige Attestlehre ist ein sehr gutes Ausbildungssystem. Nach der Attestlehre können auch Spätzügler noch in die normale Berufslehre eintreten. Aber wir haben in unserer Gesellschaft auch Schulabsolventinnen und -absolventen, für die sogar die Attestlehre eine zu hohe Hürde darstellt. Deshalb das Bekenntnis zur Anlehre, wobei wir auch da die Möglichkeit offen halten möchten, ob die Anlehre zwingend angeboten werden muss – im Verhältnis zum Attestlehrangebot – oder ob je nach Klientel der Kanton den Lead übernimmt. Wir haben momentan ein sehr gutes Einvernehmen mit der Wirtschaft. Es ist unser primäres Ziel, dass alle Schulabgängerinnen und -abgänger in einen Lehrbetrieb kommen. Wir haben in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen entwickelt, die hervorragend laufen und beispielhaft sind für andere Kantone. Dieses gute Verhältnis wird auch in Zukunft so bleiben. Die Kann-Formulierung ist nicht eine Wischiwaschi-Formulierung, es geht vielmehr ganz klar um die Lead-Funktion des Kantons.

Zur Frage von Kantonsrat Urs von Lerber betreffend Aufnahme ins Bürgerrecht. Das Anliegen, dass auch Behinderte die Bürgerrechtsaufnahme meistern können, ist in der Schweiz verfassungsrechtlich genügend abgesichert. Deshalb ist es nicht nötig und würde die Systematik stören, wenn wir es explizit in dieses Gesetz aufnehmen würden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass jemand wegen einer Behinderung nicht eingebürgert würde.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Die Anträge der Redaktionskommission gelten als stillschweigend angenommen, sofern das Wort dazu nicht gewünscht wird.

Titel und Ingress, § 1

Angenommen

§ 2

Antrag Redaktionskommission

Dieses Gesetz regelt in Ausführung der Bundesgesetzgebung und in Ergänzung dazu

Angenommen

§ 3

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Der Kanton führt und unterstützt für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit nach Bedarf Einrichtungen und Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. In der Kommission stand zu Beginn die Überlegung, diesen Paragraphen verbindlich zu formulieren. In der Diskussion setzte sich dann die Ansicht durch, dass nur dort solche Einrichtungen und Angebote geführt werden sollen, wo auch ein Bedarf besteht. Dort, wo sie nicht nötig sind, muss der Kanton natürlich nichts anbieten. Grundsätzlich ist der Kanton aber per Bundesgesetz verpflichtet, Brückenangebote zu führen. Die BIKUKO ist überzeugt, dass sie mit ihrer Formulierung den angestrebten Sachverhalt besser trifft.

Abstimmung

Für den Antrag Bildungs- und Kulturkommission

58 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

25 Stimmen

§§ 4–7

Angenommen

§ 8 Abs. 1

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Der Regierungsrat kann bei Bedarf eine Anlehre einführen. (Der Rest des Satzes soll gestrichen werden)

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Kommission schlägt vor, im ersten Absatz den Nebensatz zu streichen. Der Grundsatz, wonach der Kanton die Schaffung von Anlehreangeboten ermöglichen soll, wurde in der Kommission engagiert befürwortet. Es besteht ein klar ausgewiesener Bedarf. Mit der Streichung des Nebensatzes erhält die Regierung einen etwas grösseren Handlungsspielraum. Es sollen keine Anlehen auf Reserve geschaffen werden. Hingegen sollen sie dort, wo Bedarf besteht, möglich sein. Die einzelnen Argumente wurden Ihnen bereits von den Einzelsprechern dargelegt.

Abstimmung

Für den Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Grosse Mehrheit

Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit

§ 8 Abs. 2, §§ 9–11, § 12 Abs. 1

Angenommen

§ 12 Abs. 2

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Der Kanton unterstützt den Aufbau von Lehrbetriebsverbunden.

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Kommission möchte, dass der Kanton eine aktivere Rolle einnimmt. Der entsprechende Satz soll deshalb verbindlich formuliert werden. Der Kanton war in diesem Bereich in den letzten Jahren erfreulicherweise sehr aktiv. Er hat den Aufbau von Lehrbetriebsverbunden unterstützt, zu einem grossen Teil mit Marketing. Das hat sich bewährt. Die BIKUKO möchte, dass die Aktivitäten in diesem Sinn weitergeführt werden. Sie versteht hier Unterstützung nicht in erster Linie in Form finanzieller Mittel, sondern als das Legen einer verpflichtenden rechtlichen Grundlage für das, was heute gemacht wird und in Zukunft weitergeführt werden soll.

Roland Heim, CVP. Eine Frage an die BIKUKO: Heisst dies, dass, wenn zwei Lehrbetriebe einen Lehrbetriebsverbund beschliessen, dieser unterstützt werden muss? Kann der Regierungsrat nicht irgendwelche Bedingungen verlangen, wie es bei der Kann-Formulierung möglich wäre?

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Nein, das ist klar nicht gemeint. Wenn etwas gut funktioniert, muss es nicht unterstützt werden.

Klaus Fischer, Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements. Der BIKUKO-Sprecher hat meine Antwort bereits gegeben. Es geht genau darum. Die Regierung muss die Verantwortung beibehalten zu entscheiden, ob der Kanton in jedem Fall finanziell aktiv werden muss. Es läuft jetzt gut, und es wird

weiterhin gut laufen. Wir dürfen nicht mit verpflichtenden Formulierungen gezwungen werden, auf jeden Fall zu reagieren. Ich bitte den Rat daher, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Bildungs- und Kulturkommission

49 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

29 Stimmen

§§ 13–23

Angenommen

§ 24 Abs. 1

Antrag überparteilich

Das Amt kann, nach Konsultation der zuständigen Organisation der Arbeitswelt, auf Gesuch von Lehrbetrieben, welche ...

Andreas Gasche, FdP. Hier geht es nicht um Geld, sondern darum, die heute Morgen so gelobte und auch gelebte Partnerschaft im Gesetz festzuschreiben. Wenn das Amt überbetriebliche Kurse anders führen will als von den Organisationen der Arbeitswelt vorgesehen, soll es die zuständigen Organisationen vorgängig kontaktieren. Ein Beispiel: Wir haben verschiedene Lehrwerkstätten, die gut funktionieren. Bauen wir dort aus und machen wir mehr, könnte Swissmechanik plötzlich Probleme bekommen, weil die Leute andernorts hingehen. Da ist es nur anständig, Swissmechanik vorgängig zu konsultieren.

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die BIKUKO hat den Antrag diskutiert und abgelehnt. Die Einwände stammen aus der Praxis. Schon heute ist das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung in engem Kontakt mit den Organisationen der Arbeitswelt. Wenn jetzt das Gesetz für derartige Entscheide des Amtes zwingend Konsultationen verlangt, macht dies den Entscheidablauf komplizierter und langwieriger. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Organisationen der Arbeitswelt, die zwingend konsultiert werden müssten, alle zum gleichen Schluss kämen. Wofür soll sich das Amt dann entscheiden? Aus diesen Überlegungen lehnt die BIKUKO den Antrag ab.

Urs von Lerber, SP. Wir schliessen uns den Erläuterungen des BIKUKO-Sprechers an. In Paragraf 2 ist die Zusammenarbeit festgeschrieben. Eine Konsultation bei jedem Gesuch macht die Sache schwerfällig und verzögert schnelle Lösungen. Wir lehnen den Antrag ab.

Heinz Müller, SVP. Ich hörte vorhin den Finanzdirektor sagen, das gebe wieder neue Ausgaben. Hier wäre jetzt eine Möglichkeit, uns Ausgaben zu ersparen. Andreas Gasche hat es am Beispiel gezeigt. Betriebe könnten unter Umständen Probleme bekommen, wenn man ihnen ihre «Kunden» entzieht. Deshalb ist es richtig, mit ihnen zu reden. Letztlich werden wir Betriebe finanzieren müssen und natürlich auch die üK mitfinanzieren. Je weniger sie ausgelastet sind, desto mehr betrifft es die Staatskasse. Mit diesem Antrag könnte dies umgangen werden.

Abstimmung

Für den Antrag überparteilich

39 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

38 Stimmen

§ 24 Abs. 2, §§ 25 und 26

Angenommen

§ 27

Antrag Fraktion SP/Grüne

Berufsbildungszentren beziehungsweise Berufsfachschulen und höhere Fachhochschulen bieten berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung an. Sie erheben dafür marktgerechte Preise.

Urs von Lerber, SP. Der Antrag ist eigentlich ein Nachvollzug und Abbild der Realität. Schon heute bieten Berufsbildungszentren solche Kurse an. Deshalb ist es nur logisch, wenn man auf diesem bewährten Weg weiter schreitet und ihn im Gesetz festlegt. Wir müssen ja Kurse anbieten, und wir sagen einfach, wo dies passieren soll.

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die BIKUKO lehnt diesen Antrag mehrheitlich ab. Paragraf 27 legt die gesetzliche Grundlage dafür, dass die Berufsbildungszentren und Höheren Fachschulen die Weiterbildung überhaupt anbieten dürfen – teilweise sicher in Konkurrenz zu privaten Anbietern. Deshalb der zweite Satz dieses Paragrafen. Die Finanzierung ist in Paragraf 57 gere-

gelt. Dort wird festgehalten, dass der Kanton an die berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung Beiträge leisten kann. Der Kanton nimmt auf das Angebot der Berufsbildungszentren, Berufsfachschulen und Höheren Fachhochschulen via Leistungsaufträge Einfluss.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP/Grüne	40 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	38 Stimmen

§§ 28–42, § 43 Bst. a und b Angenommen

§ 43 Bst. c

Antrag Bildungs- und Kulturkommission
Streichen

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Mehrheit der BIKUKO konnte nicht nachvollziehen, weshalb dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt werden soll, sich über ein gültiges Gesetz hinwegzusetzen.

Andreas Gasche, FdP. Ich kann auch nicht ganz nachvollziehen, weshalb Buchstabe c in diesem Gesetz steht. Bis jetzt war es Usus, dass sämtliche Abweichungen vom Bildungsgesetz auf unserem Tisch landeten. Ich verweise auf den Lehrstellenbeschluss 2, für dessen Umsetzung recht grosse Geldmengen in die Hand genommen werden mussten. Auch andere Projekte und zeitlich befristete Versuche wurden jeweils im Kantonsrat diskutiert. Jetzt soll das nicht mehr so sein, soll die Regierung solche Versuche starten können. Wir sollten uns dafür wehren, dass Projekte weiterhin im Rat behandelt werden.

Klaus Fischer, Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements. Der Regierungsrat soll die Möglichkeit haben, von zeitlich befristeten Versuchen abzuweichen, in Zusammenarbeit natürlich mit den Verbänden. Deshalb dieser Buchstabe c.

Abstimmung

Für den Antrag Bildungs- und Kulturkommission	53 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	26 Stimmen

§§ 44–49, § 50 Abs. 1 Angenommen

§ 50 Abs. 2

Antrag überparteilich

Er leistet ausserordentliche Beiträge an Bauten, Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte.

Markus Grütter, FdP. Hier handelt es sich wieder um eine der Kann-Formulierungen. Mit der Zweckumschreibung der Zuweisungen sind wir grundsätzlich einverstanden, aber der Kanton erhält ja Beiträge des Bundes zur Finanzierung dieser Aufgaben. Diese Beiträge sind zweckbestimmt einzusetzen. Die Kann-Formulierung öffnet, so befürchten wir, bei einer ersten Sparaktion Tür und Tor zur Streichung dieser Leistungen. Bei der jetzigen Regierung passiert dies bestimmt nicht, aber das Gesetz ist langfristig gedacht, und da weiss man nie, was passiert. Wir wollen deshalb eine verbindliche Formulierung.

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die BIKUKO hat auch diesen Antrag diskutiert. Der eine Punkt, der gegen diesen Antrag angeführt wurde, ist die Tatsache, dass der Kanton damit in seiner Budgetkompetenz eingeschränkt würde. Er würde per Gesetz zwingend verpflichtet, die genannten Angebote finanziell zu unterstützen. Das führt zum zweiten Punkt, der gegen den Antrag spricht. Es ist völlig unklar, wofür dann der Kanton Beiträge sprechen müsste, genannt sind ja einfach «Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte». Klar wäre nur, dass der Kanton zahlen müsste. Eine solche Konstruktion lehnt die BIKUKO ab.

Beat Käch, FdP. Auch die FIKO bittet Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Das Gleiche gilt für Paragraf 56. Die FIKO hat lange diskutiert und schliesslich Paragraf 50 mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung und Paragraf 56 einstimmig gemäss Antrag Regierungsrat gutgeheissen. Wie bereits der BIKUKO-Sprecher befürchten auch wir, mit der Kann-Formulierung würden Tür und Tor geöffnet. Die FIKO bittet Sie demnach, in beiden Paragrafen im Sinn der Regierung zu stimmen.

Urs von Lerber, SP. Vorhin wurde gesagt, der Kantonsrat möchte bestimmen können. Mit Paragraf 50 will man dem Kantonsrat das Bestimmungsrecht entziehen. Das dünkt uns falsch. Wir möchten als Kantonsrat darüber befinden können, wem und wo wir Geld sprechen. Ähnliches gilt für die Paragrafen 56, 57 und 58. Die SP ist für die Variante Regierungsrat.

Abstimmung

Für den Antrag überparteilich
Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit
Grosse Mehrheit

§ 50 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

Die Betriebsmittel werden beschafft durch

Angenommen

§ 50 Abs. 4, §§ 51–55

Angenommen

§ 56 Abs. 1

Antrag Bildungs- und Kulturkommission

Die Lehrbetriebe übernehmen grundsätzlich ... für das Qualitätsverfahren. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten.

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Im Gegensatz zur schulischen Bildung fallen bei der Berufsbildung teilweise happige Prüfungskosten an. Der Kanton beteiligt sich zum Teil schon heute daran, beispielsweise bei den Expertenkosten mit über 50 Prozent. Das soll im Gesetz berücksichtigt werden.

Markus Grütter, FdP. Hier geht es ganz besonders um die Gleichwertigkeit der schulischen und der akademischen Bildung. Eine Matura ist beispielsweise gratis.

Heinz Müller, SVP. Diesem Antrag stimmt die SVP nicht zu, und zwar aus dem ganz einfachen Grund: In den meisten Berufen sind die Lehrabschlussprüfungen nicht mehr so, wie wir sie noch gekannt haben. Wir haben ja noch Edelschrott produziert, also Teilchen, die nur für die Lehrabschlussprüfung waren. Die so genannten IPAs werden heute an laufenden Projekten im Betrieb gemacht, das heisst, der Lehrling macht entweder ein ganzes Projekt oder einen Teil des Projekts, das der Betrieb letztlich dann auch verkauft. Von daher sehen wir nicht, dass der Staat sich da beteiligen soll.

Klaus Fischer, Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements. Der Kanton zahlt nicht nichts. Er zahlt jährlich gegen 2 Mio. Franken an Expertenkosten bei den Lehrabschlussprüfungen; in den letzten drei Jahren sind sie recht gestiegen. Die Beteiligung des Kantons an den Material- und Raumkosten wäre nicht sinnvoll und mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Dies auch deshalb, weil viele Prüfungen in den Lehrbetrieben selber stattfinden. Rein vom Aufwand her wäre es eine unmögliche Situation. Markus Grütter, wir dürfen gymnasiale und berufliche Ausbildung nicht gegeneinander ausspielen. Es kann sein, dass die gymnasiale Ausbildung in der Vergangenheit im Vordergrund stand und man auch mehr darüber redete, obwohl viel weniger Schülerinnen und Schüler diesen Bildungsweg wählen. In den letzten Jahren haben wir jedoch im Berufsbildungsbereich der Unverhältnismässigkeit sehr entgegengewirkt, und das neue Berufsbildungsgesetz des Bundes verlangt dies ja auch. Deshalb möchte ich nicht stehen lassen, Maturitätsprüfungen seien gratis und bei den Lehrabschlussprüfungen halte sich der Staat draussen. Mit den Beiträgen an Expertenkosten und anderen Kosten ist der Staat sehr wohl beteiligt.

Abstimmung

Für den Antrag Bildungs- und Kulturkommission
Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit
Grosse Mehrheit

§ 56 Abs. 2–5

Angenommen

§ 57 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission Der Kanton kann Beiträge leisten an

Antrag überparteilich

Der Kanton leistet Beiträge an:

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Der Antrag ist in der BIKUKO nicht so diskutiert worden. Die Kommission unterstützt die Formulierung des Regierungsrats.

Abstimmung

Für den Antrag überparteilich

Minderheit

Dagegen

Grosse Mehrheit

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission gilt als stillschweigend angenommen.

§ 57 Abs. 2 und 3

Angenommen

§ 58 Abs. 1 Bst. a

Der Kanton leistet Beiträge an:

a) Angebote Dritter im Rahmen von interkantonalen Schulabkommen zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen;

Clemens Ackermann, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Auch dieser Antrag wurde in der BIKUKO so nicht diskutiert. Die Kommission unterstützt auch hier die Formulierung des Regierungsrats.

Abstimmung

Für den Antrag überparteilich

Minderheit

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit

§ 58 Abs. 2 Bst. b–d, § 58 Abs. 2, §§ 59–66

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 57)

84 Stimmen (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 66 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung sowie die Artikel 71 Absatz 1, 85, 106, 107 und 108 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/805), beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziel und Zweck

¹ Der Kanton stellt die Verbindung und Zusammenarbeit zwischen sich, den Organisationen der Arbeitswelt und dem Bund sicher und schafft so die Voraussetzungen für eine qualitativ hochstehende und zukunftsfähige Berufsbildung.

² Der Kanton fördert und entwickelt eine Berufsbildung, welche

- a) den Einzelnen die berufliche und persönliche Entfaltung und die Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft ermöglicht;
- b) die Bildungschancen ausgleicht;
- c) der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe dient;
- d) die Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungsgänge und -formen innerhalb der Berufsbildung und zwischen Berufsbildung und den weiteren Bildungsbereichen unterstützt.

§ 2. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt in Ausführung der Bundesgesetzgebung und in Ergänzung dazu

- a) die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die berufliche und die allgemeine Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung;
- b) die interkantonale Zusammenarbeit;

- c) die Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung).

2. Kapitel: Berufliche Grundbildung

1. Abschnitt: Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung

§ 3. *Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung*

Der Kanton führt und unterstützt für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit nach Bedarf Einrichtungen und Angebote zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

§ 4. *Lehrstellennachweis*

Das Amt richtet einen Lehrstellennachweis ein.

§ 5. *Lehrstellenangebot*

Der Regierungsrat kann zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei den Lehrstellen geeignete Massnahmen treffen.

2. Abschnitt: Berufliche Grundbildung; Allgemeines

§ 6. *Grundsatz*

Die berufliche Grundbildung wird im Lehrbetrieb, in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen vermittelt.

§ 7. *Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers*

¹ Bei Bedarf kann der Kanton für die Vermittlung der beruflichen Grundbildung Vollzeitschulen, Lehrwerkstätten und Lehrateliers führen.

² Der Kantonsrat entscheidet über deren Errichtung.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Standorte und regelt Angebote, Organisation und Betrieb.

§ 8. *Anlehre*

¹ Der Regierungsrat kann bei Bedarf eine Anlehre einführen.

² Die Vorschriften über die berufliche Grundbildung gelten sinngemäss.

§ 9. *Beginn der beruflichen Grundbildung*

¹ Die berufliche Grundbildung beginnt in der Regel am 1. August.

² Das Amt kann auf Gesuch Ausnahmen bewilligen, insbesondere aufgrund der Vorbildung der Lernenden. Die zu besuchende Berufsfachschule ist anzuhören.

§ 10. *Verkürzung oder Verlängerung der Bildungsdauer*

Das Amt kann die in den Bildungsverordnungen des Bundes festgelegte Dauer der beruflichen Grundbildung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse auf Antrag verlängern oder verkürzen.

§ 11. *Individuelle Begleitung der Lernenden*

¹ Das Amt richtet bei Gefährdung des Bildungserfolges in der zweijährigen Grundbildung eine fachkundige individuelle Begleitung ein.

² Für andere Bildungsgänge kann es eine entsprechende Begleitung einrichten.

3. Abschnitt: Bildung in beruflicher Praxis

§ 12. *Lehrbetrieb*

¹ Unter dem Begriff «Lehrbetriebe» sind in diesem Gesetz Lehrbetriebe, Lehrbetriebsverbunde, Lehrwerkstätten und andere zu diesem Zweck anerkannte Institutionen der Bildung in beruflicher Praxis zusammengefasst. Sie entsprechen dem Begriff «Anbieter von Bildung in beruflicher Praxis» in der Bundesgesetzgebung.

² Der Kanton unterstützt den Aufbau von Lehrbetriebsverbunden.

§ 13. *Allgemeine Aufsicht*

¹ Das Amt begleitet und überwacht die Bildung in beruflicher Praxis in den Lehrbetrieben.

² Es kann dabei Fachpersonen aus der beruflichen Praxis beiziehen.

§ 14. *Bildungsbewilligung*

¹ Das Amt erteilt den Lehrbetrieben die Bildungsbewilligung, wenn die personellen und betrieblichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Bildungsverordnung des Bundes erfüllt sind.

² Es kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

³ Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann es Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁴ Die Organisationen der Arbeitswelt können veranlassen, dass die Bewilligung überprüft wird.

⁵ Das Amt entzieht die Bewilligung, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt sind.

§ 15. *Lehrvertrag*

¹ Die lernende Person und ihr Lehrbetrieb schliessen einen Lehrvertrag ab.

² Der Lehrbetrieb hat den Lehrvertrag dem Amt zur Genehmigung einzureichen.

§ 16. *Auflösung des Lehrvertrages*

¹ Wird der Lehrvertrag von den Vertragsparteien aufgelöst, hat der Lehrbetrieb das Amt und die Berufsfachschule umgehend zu benachrichtigen.

² Das Amt kann in besonderen Fällen einen Lehrvertrag von sich aus auflösen.

³ Die Berufsfachschule kann die Auflösung eines Lehrvertrages beantragen.

4. Abschnitt: Beruflicher Unterricht

§ 17. *Berufsfachschulen*

¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen.

² Der Regierungsrat bestimmt deren Standorte und regelt Angebot, Organisation und Betrieb. Er fasst die Berufsfachschulen zu Berufsbildungszentren zusammen.

³ Er kann die schulische Bildung Dritten übertragen, sofern diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

§ 18. *Berufsfachschulunterricht*

¹ Die Berufsfachschulen bieten die allgemeine und berufskundliche schulische Grundbildung und den Berufsmaturitätsunterricht an.

² Sie sorgen für ein angemessenes Angebot an ergänzenden Frei- und Stützkursen.

§ 19. *Schulort*

Das Amt bestimmt den Schulort, an welchem die Berufsfachschule zu besuchen ist.

§ 20. *Schuljahr*

¹ Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen.

² Das Departement legt den Beginn des Schuljahres fest.

§ 21. *Arbeit im Lehrbetrieb an Schultagen*

¹ Schultage mit sieben und mehr Lektionen gelten als ganzer Arbeitstag, Schulhalbtage mit drei und mehr Lektionen als halber Arbeitstag.

² Lernende dürfen während dieser Zeit nicht zur Arbeit im Lehrbetrieb angehalten werden.

§ 22. *Absenzen- und Disziplinarwesen*

Das Departement regelt das Absenzen- und Disziplinarwesen an den Berufsfachschulen.

5. Abschnitt: Überbetriebliche Kurse

§ 23. *Besuch überbetrieblicher Kurse*

¹ Der Besuch überbetrieblicher Kurse ist obligatorisch.

² Die Kurse vermitteln grundlegende Fertigkeiten und ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung.

§ 24. Befreiung vom Besuch der überbetrieblichen Kurse

¹ Das Amt kann, nach Konsultation der zuständigen Organisation der Arbeitswelt, auf Gesuch von Lehrbetrieben, welche die grundlegenden Fertigkeiten in einem betriebsinternen Bildungszentrum oder in anderer gleichwertiger Form vermitteln lassen, deren Lernende vom Besuch der obligatorischen überbetrieblichen Kurse befreien.

² Die Einführung in die grundlegenden Fertigkeiten hat nach einem methodisch aufgebauten Programm zu erfolgen, das in Inhalt und Umfang mindestens demjenigen der überbetrieblichen Kurse entspricht.

3. Kapitel: Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

§ 25. Höhere Fachschulen

¹ Der Kanton kann höhere Fachschulen führen.

² Der Kantonsrat entscheidet über deren Errichtung.

³ Der Regierungsrat bestimmt die Standorte und regelt Angebot, Organisation und Betrieb. Er kann die höheren Fachschulen in Berufsbildungszentren eingliedern.

§ 26. Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Berufsbildungszentren beziehungsweise Berufsfachschulen und höhere Fachschulen können Kurse zur Vorbereitung auf Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen anbieten.

§ 27. Weiterbildung

Berufsbildungszentren beziehungsweise Berufsfachschulen und höhere Fachschulen bieten berufsorientierte und allgemeine Weiterbildung an. Sie erheben dafür marktgerechte Preise.

4. Kapitel: Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

§ 28. Prüfungen

¹ Die berufliche Grundbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

² Die Prüfungen werden nach den Vorgaben des Bundes als Gesamtprüfungen, Teilprüfungen oder in Form anderer Qualifikationsverfahren durchgeführt.

§ 29. Ausweise

¹ Das Amt erteilt die folgenden Ausweise:

- a) den kantonalen Anlehrausweis für eine erfolgreich abgeschlossene Anlehre;
- b) das eidgenössische Berufsattest für eine erfolgreich abgeschlossene zweijährige Grundbildung;
- c) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis für eine erfolgreich abgeschlossene drei- bis vierjährige Grundbildung;
- d) das eidgenössische Berufsmaturitätszeugnis nach erworbenem Fähigkeitszeugnis und bestandener Berufsmaturitätsprüfung.

² Es entzieht Ausweise, die zu Unrecht erteilt wurden.

§ 30. Prüfungswiederholung

¹ Wer eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungen wiederholen.

² Das Amt kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 31. Befreiung von der Prüfung

¹ Ist eine lernende Person ohne ihr Verschulden verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, und voraussichtlich nicht in der Lage, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren, so kann ihr das Amt auf begründetes Gesuch hin den Anlehrausweis, das Berufsattest oder das Fähigkeitszeugnis ohne Prüfung erteilen.

² Der Ausweis darf nur ausgehändigt werden, wenn sich die gesuchstellende Person über ihre Fähigkeiten ausgewiesen hat und die Prüfung mit grosser Wahrscheinlichkeit bestehen würde.

§ 32. Standortbestimmungen

¹ Das Amt kann bei Bedarf und im Einvernehmen mit der direkt betroffenen Organisation der Arbeitswelt während der Ausbildung Zwischenprüfungen oder Standortbestimmungen in anderer Form veranlassen.

² Der Regierungsrat regelt die Kosten.

§ 33. Zulassung

Das Amt entscheidet nach Massgabe der entsprechenden Bildungsverordnung des Bundes über die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren.

§ 34. Anerkennung von Lernleistungen

Das Amt entscheidet nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben über die Anerkennung von Lernleistungen, welche ausserhalb der üblichen Bildungsgänge erbracht worden sind.

5. Kapitel: Berufsbildungsverantwortliche

§ 35. Anforderungen an Berufsbildungsverantwortliche

¹ Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung haben die bundesrechtlichen Anforderungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu erfüllen.

² Der Regierungsrat kann ergänzende Anforderungen festlegen.

§ 36. Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen

¹ Als Berufsbildner oder Berufsbildnerin gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.

² Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Berufsbildner und Berufsbildnerinnen.

³ Das Amt anerkennt andere Bildungsgänge, wenn sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllen.

⁴ Es entscheidet aufgrund der eingereichten Bildungsnachweise über die geltend gemachte Gleichwertigkeit von absolvierten Bildungsgängen.

§ 37. Anforderungen in überbetrieblichen Kursen

¹ Das Amt kann die Überprüfung, ob Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in überbetrieblichen Kursen die Anforderungen erfüllen, den Organisationen der Arbeitswelt übertragen.

² Das Amt kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

§ 38. Bildung der Prüfungsverantwortlichen

Das Amt kann Prüfungsverantwortliche verpflichten, bestimmte Aus- und Weiterbildungskurse zu besuchen.

§ 39. Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an kantonalen Schulen

¹ Lehrpersonen an kantonalen Schulen werden nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal und dem Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 angestellt.

² Lehrpersonen können für befristete Einsätze beauftragt werden. Der Regierungsrat legt den Rahmen für die Entschädigung fest.

§ 40. Kündigung des Anstellungsverhältnisses von Lehrpersonen an kantonalen Schulen

¹ Die Kündigung ist grundsätzlich nur auf Ende eines Schulhalbjahres möglich.

² Liegen wichtige Gründe vor, kann die Kündigung auch auf einen andern Zeitpunkt erfolgen.

³ Die Kündigungsfrist beträgt vier Monate.

6. Kapitel: Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

§ 41. Angebot

¹ Der Kanton stellt die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sicher.

² Er sorgt für ein bedarfsgerechtes, qualifiziertes Angebot an Beratung und Information.

§ 42. Organisation

Der Regierungsrat legt die Organisation der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fest und regelt deren Aufgaben.

7. Kapitel: Organe und Zuständigkeiten

§ 43. Regierungsrat

Der Regierungsrat

a) erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes und der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung erforderlichen Bestimmungen;

b) kann mit anderen Kantonen Abkommen im Bereich der Berufsbildung schliessen.

§ 44. Departement

Das Departement

- a) erlässt die Bestimmungen über Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen;
- b) ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben verantwortlich für die Weiterentwicklung der Berufsbildung;
- c) trifft geeignete Massnahmen für die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- d) berät den Regierungsrat in allen Fragen der beruflichen Bildung.

§ 45. Amt

Das Amt

- a) ist zuständig für alle Vollzugsaufgaben im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung, der Weiterbildung sowie der Berufs- und Studienberatung, welche durch Gesetz oder Verordnung des Bundes und des Kantons nicht anderen Organen übertragen sind;
- b) beaufsichtigt die staatlichen und privaten Bildungsangebote und Bildungsinstitutionen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung;
- c) fördert das Angebot an Lehrstellen und die überbetriebliche Zusammenarbeit;
- d) berät die Lehrbetriebe, die Lernenden, ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen, die Bildungsinstitutionen und das Departement in Fragen der Berufs- und der Weiterbildung;
- e) organisiert die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, namentlich die Prüfungen, sowie die Verfahren zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung;
- f) arbeitet dazu mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben zusammen.

§ 46. Kommissionen

¹ Der Regierungsrat setzt insbesondere folgende Kommissionen ein:

- a) die Prüfungskommission der Berufsbildung;
- b) die Schulkommissionen der Berufsbildungszentren;
- c) die Beschwerdekommision der Berufsbildung.

² Die Organisationen der Arbeitswelt, die Schulen und das Amt müssen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

³ Der Regierungsrat kann für den Vollzug weitere Organe einsetzen und deren Obliegenheiten regeln.

§ 47. Prüfungskommission der Berufsbildung

Die Prüfungskommission der Berufsbildung

- a) ernennt die für die Durchführung der Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren verantwortlichen Personen;
- b) überwacht die Organisation und die Durchführung der Qualifikationsverfahren;
- c) übernimmt weitere ihr vom Regierungsrat oder Departement übertragene Aufgaben.

§ 48. Schulkommissionen

Die Schulkommissionen der Berufsbildungszentren

- a) unterstützen und fördern die Zusammenarbeit der Berufsbildungszentren mit der beruflichen Praxis;
- b) begleiten und fördern die Schul- und Qualitätsentwicklung;
- c) nehmen zu wichtigen Fragen zur Entwicklung der Berufsbildung Stellung;
- d) übernehmen weitere ihnen vom Regierungsrat oder Departement übertragene Aufgaben.

§ 49. Beschwerdekommision der Berufsbildung

Die Beschwerdekommision der Berufsbildung beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen wurden.

8. Kapitel: Finanzen

§ 50. Betriebsmittel

¹ Der Kantonsrat bewilligt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Ausgaben.

² Er kann ausserordentliche Beiträge an Bauten, Einrichtungen, Veranstaltungen und Projekte gewähren.

³ Die Betriebsmittel werden beschafft durch

- a) Beiträge von Bund und Kanton;
- b) Beiträge der Herkunftskantone der ausserkantonalen Schüler und Schülerinnen;
- c) Gebühren und Kostenbeiträge;
- d) Entgelte aus Dienstleistungen und Vermietungen;

e) Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

⁴ Für Voranschlag, Finanzplanung, Rechnung und Revision der kantonalen Einrichtungen gilt die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 51. Beitrag der Standortgemeinde an Bauten

Die Standortgemeinde übernimmt zehn Prozent der dem Kanton nach Abzug des anteiligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten für kantonseigene Bauten, die der Berufsbildung dienen.

§ 52. Beiträge an Bildungsangebote und Massnahmen Dritter

¹ Für Bildungsangebote und Massnahmen, die Dritte im Auftrag des Kantons durchführen, leistet der Kanton unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes Beiträge.

² Die Beiträge werden in der Regel in Form von Pauschalen ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

§ 53. Beiträge an überbetriebliche Kurse

¹ Der Kanton richtet für überbetriebliche Kurse und Einführungen in anerkannten Lehrwerkstätten Beiträge nach Massgabe der in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan vorgeschriebenen Kursstunden und Kurstage aus.

² Die Beiträge werden in der Regel in Form von Pauschalen ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

§ 54. Beiträge an die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern

¹ Der Kanton kann Anbietern von Ausbildungsgängen für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen Beiträge an die Ausbildungskosten leisten.

² Die Beiträge werden in der Regel in Form von Pauschalen ausgerichtet.

³ Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

§ 55. Kosten für den Besuch ausserkantonalen Berufsfachschulen und Fachkurse

¹ Der Kanton trägt das Schulgeld für den ausserkantonalen obligatorischen Schulbesuch und die Kosten für den Besuch von interkantonalen Fachkursen, sofern es kein kantonales Angebot gibt und der Lehrort im Kanton liegt.

² Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

§ 56. Kosten für Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren

¹ Die Lehrbetriebe übernehmen grundsätzlich die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material für das Qualifikationsverfahren.

² Für die Abschlussprüfungen in der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturitätsprüfungen werden keine Gebühren erhoben.

³ Kandidaten und Kandidatinnen ohne Lehrvertrag haben für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren das erforderliche Material sowie allfällige zusätzliche Kosten ganz oder teilweise zu bezahlen. Das Amt kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn Lernende aus wirtschaftlichen Gründen ihre Lehrstelle verloren haben.

⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Organe für die Qualifikationsverfahren und der Prüfungsexperten und -expertinnen fest.

⁵ Der Kanton leistet Beiträge an ausserkantonale Qualifikationsverfahren, wenn im Kanton keine solchen durchgeführt werden.

§ 57. Beiträge an höhere Berufsbildung und Weiterbildung

¹ Der Kanton kann Beiträge leisten an

a) Angebote Dritter zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen;

b) Lehrgänge von privaten höheren Fachschulen;

c) die berufsorientierte und die allgemeine Weiterbildung;

d) ausserkantonale Angebote, insbesondere wenn kein gleichwertiges Angebot im Kanton besteht.

² Der Regierungsrat legt die Ansätze fest.

³ Vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen.

§ 58. Investitionsbeiträge

¹ Der Kanton kann Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge.

§ 59. Beiträge an Projekte

¹ Der Kanton kann Projekte zur Weiterentwicklung der Berufsbildung unterstützen.

² Der Regierungsrat bewilligt entsprechende Projektbeiträge an Dritte.

§ 60. Beiträge an interkantonale Organisationen und Projekte

Der Kanton kann Beiträge an Organisationen und Projekte der interkantonalen Zusammenarbeit leisten.

§ 61. Kursgelder und Gebühren

¹ Der Besuch des obligatorischen Unterrichts der beruflichen Grundbildung einschliesslich des Berufsmaturitätsunterrichts an den kantonalen Berufsfachschulen ist unentgeltlich.

² Die Lernenden in der beruflichen Grundbildung haben die Kosten für Schulmaterial, Lehrmittel, Transport und andere Zusatzleistungen zu tragen; ihre Lehrbetriebe können die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

³ Die Teilnehmenden an Kursen der Weiterbildung sowie der höheren Berufsbildung haben ein Kursgeld zu entrichten.

⁴ Für Anerkennungsverfahren und andere Zusatzleistungen können Gebühren erhoben werden.

⁵ Das Grundangebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist unentgeltlich.

9. Kapitel: Rechtspflege

§ 62. Grundsatz

¹ Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Der Rechtsschutz bei Anständen aus dem Anstellungsvertrag richtet sich nach § 53 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 beziehungsweise nach § 48 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977.

§ 63. Rechtsmittelinstanzen

¹ Beschwerden gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugserlasse beurteilt in erster Instanz die Beschwerdekommision der Berufsbildung.

² Entscheide der Beschwerdekommision der Berufsbildung sind beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 64. Beschwerdegegenstand

Der Entscheid, eine Prüfung beziehungsweise ein Qualifikationsverfahren sei bestanden, kann nicht angefochten werden.

§ 65. Zivilrechtliche Streitigkeiten

Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien hat das Amt auf Begehren einer Partei einen Schlichtungsversuch durchzuführen, bevor die Klage erhoben wird.

10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 66. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993

Als § 15^{bis} wird eingefügt:

§ 15^{bis}. Staatsbürgerliche Kurse

¹ Ausländische Staatsangehörige, die sich um das Bürgerrecht bewerben, müssen als Voraussetzung für die Aufnahme ins Bürgerrecht einen Neubürgerkurs im Umfang von mindestens zwölf Stunden besuchen, welcher mit einer erfolgreich bestandenen Lernkontrolle abgeschlossen werden kann.

² Vermittelt werden die in der Schweiz geltenden Grundwerte und Grundrechte, die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung sowie wirtschaftliche, kulturelle und politische Grundzüge der Schweiz, des Kantons und der Gemeinden.

³ Das Departement kann vom Besuch des Neubürgerkurses befreien, wenn die vorausgesetzten Kenntnisse auf andere Art nachgewiesen werden.

⁴ Der Kanton kann Neubürgerkurse und andere staatsbürgerliche Kurse mit Beiträgen unterstützen.

b) Gebührentarif vom 24. Oktober 1979

§ 107 lautet neu:

§ 107. Unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von einer Abschlussprüfung in der beruflichen Grundbildung einschliesslich der Berufsmaturität	Franken 200
---	----------------

§ 67. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985 wird aufgehoben.

§ 68. *Bestehende Rechtsverhältnisse*

Bestehende Rechtsverhältnisse, welche mit diesem Gesetz oder seinen Vollzugsbestimmungen in Widerspruch stehen, sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.

§ 69. *Vollzug*

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 70. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

RG 83/2008

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung für Tierverluste im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes und für die Zusammenarbeit im Vollzug Rebbau sowie Anpassung der Gewerbegrenze gemäss bäuerlichem Bodenrecht (BGBB)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2008 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 19. Juni 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Änderungsantrag der Finanzkommission vom 13. August 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 20. August 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- e) Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. August 2008 zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Eintretensfrage

Jakob Nussbaumer, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes soll rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten und hat damit eine gewisse Dringlichkeit. Es geht um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung von BVD-Tieren. Die Virusträger sollen in einem Ausrottungsprogramm des Bundes, angeordnet 2008–2010,

erkannt und eliminiert werden. Schweizweit rechnet man mit Kosten von 50 Mio. Franken. Für den Kanton Solothurn wird mit Nettokosten von 1,2 Mio. Franken, verteilt auf drei Jahre, gerechnet. Wir Tierhalter müssen jährlich 4 Franken pro gesundes Tier zahlen. Mit der Änderung der Tierseuchenverordnung vom 12. September 2007 beschloss der Bundesrat die schweizweite Ausrottung der Rinderseuche. Dieses hohe Ziel soll 2011 erreicht sein. Jedem Tier wird mittels Ohrstanzprobe ein Stück Haut entnommen und auf das Virus untersucht. Virusträger werden mit einer Blutprobe auf Verlangen nachkontrolliert und bei positivem Befund geschlachtet. Die Kantone sind zuständig für die Durchführung dieses vom Bundesamt für Veterinärwesen erarbeiteten ehrgeizigen und kostspieligen Konzepts.

Die Vereinigung der schweizerischen Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen empfiehlt den Kantonen, wegen BVD auszumerzende Tiere mit 300 Franken zu entschädigen. Dieser Entscheid fusst auf Artikel 33 Tierschutzgesetz vom 1. Juli 1966. Die Kantone sollen Entschädigungen auch dann leisten können, wenn der Bund sie hierzu nicht verpflichtet. So wird verhindert, dass im gemeinsamen Projekt die einzelnen Kantone die Entschädigungsfrage unterschiedlich handhaben bzw. unterschiedliche Beiträge für infizierte Tiere zahlen.

Im Vollzug Rebbau besteht bereits eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt. Diese Zusammenarbeit ist begründet, da es in unserem Kanton nur sehr wenige Rebbaubetriebe gibt. Jetzt soll die bisherige Praxis in einer entsprechenden Vereinbarung verankert und die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Das eidgenössische Parlament hat mit Beschluss vom 5. Oktober 2007 die Grenze für landwirtschaftliche Gewerbe von 0.75 auf 1.5 Standardarbeitskräfte (SAK) erhöht. Der SAK sagt aus, ob ein Betrieb noch förderungswürdig ist oder nicht. Den Kantonen ist es freigestellt, die Bandbreite um 0.25 SAK zu unterschreiten. Da unser Kanton eher kleinere Strukturen aufweist, hat man bisher die Grenze stets um diese 0.25 Punkte unterschritten. In Zukunft soll sie im Kanton Solothurn bei 0.75 liegen. Damit können Betriebe unter 0.75 SAK nach bäuerlichem Bodenrecht zum Verkehrswert und nicht mehr zum Ertragswert übernommen werden und werden von Bund und Kanton nur noch bedingt finanziell unterstützt.

Die UMBAWIKO hat die drei Änderungspunkte eingehend diskutiert und dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats einstimmig zugestimmt. Die Fraktion CVP/EVP ist grossmehrheitlich für Eintreten und Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats.

Als Praktiker frage ich mich, was in Sachen Seuchen noch alles auf uns zukommt. Ich erinnere an IBVIBR, der vor 15 Jahren aktuell war; darauf folgte der Rinderwahnsinn, jetzt haben wir die BVD-Seuche. Im letzten Herbst kündigte sich im Kanton Schaffhausen und kürzlich im Kanton Jura die Blauzungenerkrankung an. Diese Krankheit wird von einer Fliege übertragen, die wegen der Klimaerwärmung bessere Bedingungen hat. Ich hoffe, die seuchenintensiven Jahre seien langsam vorbei, es könnte sonst eine teure Geschichte werden.

Heinz Müller, SVP, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat lange darüber diskutiert, ob die BVD eine Seuche sei oder nicht. Über zwei Protokollseiten haben sich zwei Spezialisten über diese Frage gestritten. Mittlerweile weiss die Finanzkommission, es ist keine Seuche, erst wenn es Mücken gibt, die das Virus verbreiten, wird es eine Seuche. Entsprechend geht es darum, wie es finanziert wird. Hier konnten wir dann wieder mitreden. Tierseuchenkasse oder Verpflichtungskredit, das war die Frage. Wie unser Antrag zeigt, hat sich die Finanzkommission für den Verpflichtungskredit ausgesprochen. Die FIKO-Präsidentin wird anschliessend noch etwas dazu sagen. Im Prinzip spielt es keine Rolle, wie und woher es finanziert wird. Das Geld muss so oder so gesprochen werden. In der Finanzkommission war es entsprechend auch nicht umstritten. Den Ausschlag für einen Verpflichtungskredit gaben Aussagen, wonach die Abwicklung über die Tierseuchenkasse die Auszahlung nicht vereinfache. Aus diesem Grund und weil es finanzpolitisch keinen Unterschied macht, woher es bezahlt wird, hat die Finanzkommission entsprechend Antrag gestellt, die Ziffer III einzufügen. Darin geht es um Nettokosten von 1,2 Mio. Franken, die mit einem Verpflichtungskredit gesprochen werden sollen. Entsprechend haben wir Paragraph 44 mit einer zwingenden Formulierung angepasst – das war auch schon in der UMBAWIKO diskutiert worden. Mittlerweile ist klar, dass es zwingend gemacht werden soll. Deshalb bitte ich Sie, auch diesen Antrag mit der verpflichtenden Aussage zu unterstützen.

Die SVP-Fraktion wird den Beschlussesentwurf mit dem Änderungsantrag der Finanzkommission einstimmig unterstützen.

Niklaus Wepfer, SP. Die Fraktion SP/Grüne stimmt den Änderungen im Landwirtschaftsgesetz zu. In Paragraph 19 wird die Erhöhung der Standardarbeitskraft auf mindestens 0.75 beantragt. Der Kanton schöpft also auch weiterhin seinen Spielraum aus, den er gegenüber dem Bund hat. Damit betrifft die Änderung weit weniger Betriebe, als wenn der Kanton 1.0 SAK vorgeben würde, damit nach bäuerlichem Bodenrecht ein Betrieb auch als solcher gelten kann. Mit den Direktzahlungen hat die Änderung also nichts zu tun, denn die Untergrenze bleibt weiterhin bei 0.25 SAK.

Paragraf 28 wird mit einem Satz ergänzt. Die bisherige Praxis der gut funktionierenden Zusammenarbeit im Rebbau soll in entsprechenden Vereinbarungen verankert und die gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Auch dies macht Sinn. Paragraf 44 betrifft die Umsetzung der Tierseuchenverordnung bzw. die gesetzliche Grundlage für Entschädigungen an Tierhalter. Dabei müssen wir uns bewusst sein, dass 300 Franken keinesfalls den Verlust eines Tiers wettmachen. Wir stellen die Entschädigung nicht in Frage, sie ist eine gebundene Ausgabe. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Kann-Formulierung besteht oder nicht. Der Kanton wird mit der Gesetzesanpassung verpflichtet, Entschädigungen auszuführen. Der Antrag des Regierungsrats gibt einzig etwas mehr Spielraum, falls andere Kantone ihre Entschädigungsätze anders festlegen sollten.

Zum Antrag der Finanzkommission, die Gelder über einen Verpflichtungskredit zu bewilligen. Für uns ist es nicht zentral, wie die Zahlung erfolgt. Denn erstens sind die 300 Franken pro Tier unbestritten. Zweitens sagt Paragraf 55 im WoV-Gesetz klar aus, wie gebundene Ausgaben bewilligt werden müssen. Und hier handelt es sich um eine gebundene Ausgabe. Drittens besteht die Gefahr, dass die Gemeinden und die Rindviehhalter ein zweites Mal in die Tierseuchenkasse einzahlen müssen. Viertens ist aus diesem Grund die Zahlung über das Normalbudget gesetzeskonform und logisch. Letztlich soll die Abwicklung so einfach wie möglich sein. Die Zuweisung an die Tierseuchenkasse müsste etappiert werden; Ende Jahr müsste man ausrechnen, wie viel man für die Ausrottung der BVD bezahlt hat, und diesen Betrag dann der Staatskasse belasten. Zentral ist, dass es sich bei BVD aus wissenschaftlicher Sicht nicht um eine Seuche handelt. Die Fraktion SP/Gründe stimmt dem Antrag des Regierungsrats zu und lehnt den Antrag der Finanzkommission grossmehrheitlich ab.

Reinhold Dörfliger, FdP. Zu diesem Geschäft brauche ich nicht viel zu sagen, denn in unserer Fraktion wurde dem Beschluss geschlossen zugestimmt. Bezüglich BVD-Ausrottung ist es richtig, dass die Finanzierung nicht über die kantonale Tierseuchenkasse erfolgt, denn Bund, Kantone und Tierhalter finanzieren das. Dem Landwirt wird eine Entschädigung von 300 Franken pro Tier als Teilabgeltung bezahlt. Er leistet seinen Beitrag mittels Ohrenmarken. – Die Delegation im Vollzug Rebbau ist eine kostengünstige und sinnvolle Lösung. Auch der reduzierte Grenzwert auf 0.75 SAK für die Bewirtschaftung eines Betriebs ist zweckmässig. So ist es auch möglich, etwa im Bucheggberg, dass die landwirtschaftlichen Betriebe noch als Gewerbe gelten. Die FdP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt dem Beschlussetwurf fast geschlossen zu. Den Antrag der Finanzkommission lehnen wir ab.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Vorab herzlichen Dank für die gute Aufnahme der Vorlage. Trotzdem möchte ich noch etwas zur Finanzierung sagen. Ob Verpflichtungskredit oder nicht, darüber kann man wirklich geteilter Meinung sein. Es geht mir darum, noch einmal zu zeigen, weshalb wir es nicht über die Tierseuchenkasse finanzieren können. Es ist nicht so, dass wir dies nicht gewollt hätten. Der Bundesrat nennt zwar in seiner Verordnung die Tierseuchenkasse und stellt es so dar, als wäre die Tierseuchenkasse ein fester Begriff, bei dem jeder Kanton das Gleiche meint. Dem ist nicht so. Einige Kantone kennen überhaupt keine Tierseuchenkasse, in andern wird sie einzig durch den Staat alimentiert, oder aber, wie im Kanton Solothurn, paritätisch durch Kanton, Gemeinden und Tierhalter geüffnet. Der Bundesrat hat in seiner Verordnung die Tierhalter verbindend verpflichtet, ihren Teil an die BVD-Ausrottung zu zahlen. Wenn wir den Rest über die Tierseuchenkasse finanzieren, werden die Tierhalter zweimal zur Kasse gebeten. Die Gemeinden wurden vom Bundesrat nicht verpflichtet, weil die Fachleute der Meinung sind, BVD sei keine Seuche, sei keine Zoonose und tangiere die Öffentlichkeit nicht. Das sind die Gründe, weshalb das Geld nicht aus der Tierseuchenkasse genommen werden kann. Überdies wäre darin auch nicht genug Geld.

Der Regierungsrat ist dezidiert der Meinung, es handle sich um eine gebundene Ausgabe, die uns in keiner Art und Weise die Wahl lässt, ob und wie wir es machen. Er hat deshalb im Sinn eines Präzedenz-falles gegen einen Verpflichtungskredit entschieden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, §§ 19 und 28

Angenommen

§ 44^{bis}

Antrag Finanzkommission

Der Regierungsrat richtet im Rahmen der Bekämpfungsprogramms des BVD-Virus bei Rindern (Bovinae) gemäss Artikel 174a–i der Tierseuchenverordnung des Bundes vom 27. Juni 1995¹⁾ für jedes zu schlach-

tende respektive zu eliminierende PI-Tier an dessen Halter oder dessen Halterin eine Entschädigung von maximal 300 Franken aus.

Antrag Redaktionskommission zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats

Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bekämpfungsprogramms ... dem Halter oder der Halterin jedes zu schlachtenden oder anderweitig dem Tode zuzuführende PI-Tier eine Entschädigung von maximal 300 Franken ausrichten.

Antrag Redaktionskommission zum Antrag Finanzkommission

Der Regierungsrat richtet ... dem Halter oder der Halterin für jedes zu schlachtende oder anderweitig dem Tode zuzuführende PI-Tier eine Entschädigung von maximal 300 Franken aus.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Die Anträge der Redaktionskommission sind, unabhängig davon, ob sie den Beschlussesentwurf des Regierungsrats oder den Antrag der Finanzkommission betreffen, stillschweigend angenommen.

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin der Finanzkommission. Heinz Müller hat die Begründung zu diesem Antrag bereits geliefert. Wir haben die Kann-Formulierung entfernt, weil explizit 300 Franken erwähnt werden und deshalb kein «kann» stehen kann.

Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission

58 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

18 Stimmen

II.

Angenommen

Antrag Finanzkommission

III. Verpflichtungskredit

Der Kantonsrat bewilligt gemäss § 56 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) für die Umsetzung des gesamten BVD-Bekämpfungsprogramms 2008–2010 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 1,7 Mio. Franken. Der Verpflichtungskredit verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Preisbasis Dezember 2007. Nach Abzug der Rückerstattungen aus den vom Bund definierten Beiträgen der Rindviehhalterinnen und Rindviehhaltungen an den Kanton erwachsen dem Kanton Solothurn Nettokosten im Betrag von ca. 1,2 Mio. Franken.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Anders als auf dem gelben Blatt vermerkt, würde die Frage des Verpflichtungskredits in römisch II. geregelt.

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin der Finanzkommission. Als Kantonsrätin werde ich mich hüten, den Antrag als Spitzfindigkeit oder Erbsenzählerei abzutun. Von den Parlamentsdiensten, unserem juristischen Gewissen, wurde die Finanzkommission auf den Mangel in der Vorlage aufmerksam gemacht. Für die Beiträge an Tiere, die geschlachtet werden müssen, schaffen wir mit dieser Vorlage die gesetzliche Grundlage. Das Programm geht aber viel weiter und dauert über die Globalbudgetperiode hinaus bis ins Jahr 2010. Deshalb muss nach der klaren Meinung der Finanzkommission für die Gesamtkosten des Programms von 1,7 Mio. Franken vom Kantonsrat ein Verpflichtungskredit gesprochen werden. Der Betrag liegt weit über der Finanzkompetenz des Regierungsrats. Gemäss Paragraph 53 Absätze 3 und 4 des WoV-Gesetzes ist die Ausgabenkompetenz aufgrund der Nettoausgaben zu ermitteln und zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem bestimmten Zweck dienen und über einen absehbaren Zeitraum erfüllt werden, sind zusammenzurechnen und können nicht jährlich tranchenweise über die Globalbudgets bewilligt werden. Diese Gesetzesbestimmung macht keinen Unterschied zwischen gebundenen oder nicht gebundenen Ausgaben. Wir haben andere Beispiele, bei denen richtigerweise dem Kantonsrat ein Verpflichtungskredit zur Bewilligung vorgelegt wurde, obwohl es sich ebenfalls um gebundene Ausgaben handelte. Ich erinnere an die Sicherheitsholzerei entlang der Kantonsstrassen. Die Volkswirtschaftsdirektorin hat an der FIKO-Sitzung kein Hindernis für die Ziffer III, jetzt Ziffer II, gesehen. Ich bitte Sie im Namen der Finanzkommission, dem Antrag zuzustimmen und den Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Abstimmung

Für den Antrag Finanzkommission

48 Stimmen

Dagegen

25 Stimmen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 56)

84 Stimmen (Einstimmigkeit)

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 3. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/896), beschliesst:

I. Das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 wird wie folgt geändert:

§ 19 lautet neu:

Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht finden auch Anwendung auf Nebenerwerbsbetriebe, für deren Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte (SAK) gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung des Bundes nötig sind.

§ 28 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat erlässt in Ausführung von § 27 nach Anhörung der zuständigen Organisationen Richtlinien über die Bewirtschaftung und setzt Höhe und Bedingungen für Abgeltungen fest. Er berücksichtigt hierbei die von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Er kann zudem mit Nachbarkantonen Vereinbarungen abschliessen und deren Vorschriften für den Kanton Solothurn verbindlich erklären.

Als § 44^{bis} wird eingefügt:

§ 44^{bis} Leistungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD)

Der Regierungsrat richtet im Rahmen des Bekämpfungsprogramms des BVD-Virus bei Rindern (Bovinae) gemäss Artikel 174 a – i der Tierseuchenverordnung des Bundes vom 27. Juni 1995 dem Halter oder der Halterin für jedes zu schlachtende oder anderweitig dem Tode zuzuführende PI-Tier eine Entschädigung von maximal 300 Franken aus.

II. Verpflichtungskredit

Der Kantonsrat bewilligt gemäss § 56 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G, BGS 115.1) für die Umsetzung des gesamten BVD-Bekämpfungsprogramms 2008-10 einen Verpflichtungskredit in der Höhe von 1.7 Mio Franken. Der Verpflichtungskredit verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Preisbasis Dezember 2007. Nach Abzug der Rückerstattungen aus den vom Bund definierten Beiträgen der Rindviehhalterinnen und Rindviehhalter an den Kanton erwachsen dem Kanton Solothurn Nettokosten im Betrage von ca. 1.2 Mio. Franken.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Wir kommen zu der Behandlung der beiden dringlichen Interpellationen ID 106/2008 und 108/2008. Wenn die Interpellanten einverstanden sind, behandeln wir diese gleichzeitig. Am Schluss besteht die Möglichkeit, zwei separate Schlusserklärungen abzugeben.

ID 106/2008

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Grüne: Fragen im Nachgang zur vorläufigen juristischen Bewältigung des Falles Vera/Pevos

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2008, S. 350)

ID 108/2008

Dringliche Interpellation FDP: Führungsmängel der Staatsanwaltschaft

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2008, S. 350)

Es liegen vor:

A) Zu Traktandum ID 106/2008

Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 26. August 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. September 2008:

1. Interpellationstext. Die Bewältigung des Falles Vera/Pevos durch Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsbehörden führte zu einiger Kritik in Öffentlichkeit, Medien und Politik und hinterlassen ebenso offene Fragen, wie die durch den Regierungsrat getroffenen personalrechtlichen Massnahmen im Nachgang zum erstinstanzlichen Prozess (Disziplinarverfahren gegen den Oberstaatsanwalt und einen Staatsanwalt).

Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zum Disziplinarverfahren
 - 1.1. Wann, aus welchen Gründen und bei wem hat der Oberstaatsanwalt ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst verlangt?
 - 1.2. Hat eine andere Person ein Disziplinarverfahren verlangt? Wenn ja, wann und bei welcher Behörde?
 - 1.3. Welcher vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Dienstpflicht bezichtigt sich der Oberstaatsanwalt, d.h. mit welcher konkreten Handlung/Unterlassung (genauer Sachverhalt) will er welche konkrete Dienstpflicht verletzt haben (genaue Rechtsnorm nennen)?
 - 1.4. Falls es sich um Vorwürfe in Zusammenhang mit den Expertenberichten betreffend Untersuchung der internen Organisation der Staatsanwaltschaft handelt: Warum hat der Regierungsrat nicht von sich aus ein Disziplinarverfahren gegen den Oberstaatsanwalt an die Hand genommen?
 - 1.5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein Disziplinarverfahren gemäss §25 Verantwortlichkeitsgesetz dazu verwendet werden kann, allgemein über die Leistung eines vom Kantonsrat gewählten Beamten zu befinden?
 - 1.6. Wer wird mit der vorausgehenden Untersuchung gemäss §26 Verantwortlichkeitsgesetz beauftragt? Ist der entsprechende Bericht öffentlich?
 - 1.7. Ist eine Nichtwiederwahl des Oberstaatsanwaltes möglich, auch wenn keine Disziplinar-massnahmen ergriffen werden? Falls nicht, was ist die Rechtsgrundlage?
2. Zur Staatsanwaltschaft
 - 2.2. Wie war die Vertretung der Anklage organisiert? War der Personalmangel der neuorganisierten Staatsanwaltschaft mit ein Grund für die monierten Formfehler der Anklageschrift?
 - 2.3. Warum wird erst heute mehr Personal verlangt?
 - 2.4. Warum wird kurze Zeit nach dem Expertenbericht «Staatsanwaltschaft» erneut eine externe Expertise über die Staatsanwaltschaft erstellt?
 - 2.5. Die Expertenberichte und nun auch der zuständige Regierungsrat gehen von Führungsmängeln aus. Hat der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung konkrete Vorgaben erhalten, was verbessert werden muss und in welchem Zeitraum?
 - 2.6. Wie wird sichergestellt, dass der Kantonsrat bis zu den Wahlen im Mai 2009 weiss, ob der Oberstaatsanwalt und die weiter zu wählenden Staatsanwälte den in den Expertisen geforderten Qualifikationen betreffend Führung und Qualität entsprechen?
3. Zum Amtsgericht Olten-Gösgen
 - 3.1. Warum benötigte das Amtsgericht Olten-Gösgen zwei Jahre, um die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu prüfen und dann vorerst zurückzuweisen? Wer war damals Aufsichtsbehörde? Wie wurde damals von der Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung des Amtsgerichts Olten-

Gösgen überprüft? Wurden Mängel im Zusammenhang mit dem Fall Vera/Pevos von der Aufsichtsbehörde erkannt? Welche Massnahmen wurden ergriffen?

- 3.2. Ist es richtig, dass für die Verhandlung vor dem Amtsgericht Olten-Gösgen im Juni 2008 ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber, notabene ein selbständig tätiger Anwalt, eingesetzt worden ist? Wenn ja, warum wurde nicht ein ordentlicher Gerichtsschreiber der Strafabteilung des Amtsgerichts Olten-Gösgen eingesetzt? Inwiefern hat die Gerichtsverwaltung diesbezüglich Aufsichts- und Weisungsfunktionen wahrzunehmen?
4. Zur Untersuchungsbehörde
 - 4.1. Warum befasste sich nur ein Untersuchungsrichter mit dem umfangreichen und komplexen Fall Vera/Pevos?
 - 4.2. Welche organisatorischen Vorkehrungen wurden geprüft, verworfen oder umgesetzt, um diesen umfangreichen Fall zu bewältigen?
 - 4.3. Wie hoch war die Unterstützung durch den beigezogenen Professor für Wirtschaftsdelikte (zeitlich in Stunden)?
 - 4.4. Wie wurde damals von der fachlichen und von der administrativen Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung der Untersuchungsbehörde überprüft? Wurden Mängel im Zusammenhang mit dem Fall Vera/Pevos von den Aufsichtsbehörden erkannt? Welche Massnahmen wurden ergriffen? Hat der Justizdirektor persönlich den Fortgang der Untersuchung beaufsichtigt? Wenn ja, wann und mit welchen Massnahmen?

2. *Begründung.* (Vorstosstext).

3. *Dringlichkeit.* Der Kantonsrat hat am 26. August 2008 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

4.1 *Allgemeines.* Der Beantwortung der Fragen gilt es folgende grundsätzliche Aussage voranzustellen: Die Strafverfolgung ist unabhängig. Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Anspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden (§ 72 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 125.12). Die Aufsicht des Regierungsrat gemäss § 108 GOG kann deshalb keine fachliche sein, schon gar keine fachliche im Einzelfall.

4.2 *Zum Disziplinarverfahren.*

4.2.1 *Zu Frage 1.1.* Der Oberstaatsanwalt hat seinen Entschluss, gegen sich ein Disziplinarverfahren zu beantragen, dem Justizdirektor und der Presse mündlich am 22. August 2008, am späten Nachmittag, mitgeteilt. Er will, dass in diesem Verfahren festgestellt wird, dass er keine Dienstpflichtverletzung begangen hat.

4.2.2 *Zu Frage 1.2.* Nein.

4.2.3 *Zu Frage 1.3.* Das Disziplinarverfahren kann gemäss § 26 Absatz 2 Verantwortlichkeitsgesetz (VAG; BGS 124.21) «auf eigenes Begehren» des Beamten eröffnet werden. Damit bezichtigt sich der Beamte nicht per se der Dienstpflichtverletzung. Er verlangt die Eröffnung des Verfahrens zuweilen gerade um seine «Unschuld» feststellen zu lassen. Das ist auch beim Oberstaatsanwalt so.

4.2.4 *Zu Frage 1.4.* Der Regierungsrat hat das Disziplinarverfahren nicht nur auf Begehren des Oberstaatsanwalts sondern auch von Amtes wegen eingeleitet. Dies nicht wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit dem Bericht des Kompetenzzentrums für public management der Universität Bern (kpm), sondern allein wegen dem Verhalten der Staatsanwaltschaft im Fall Vera/Pevos vor Amtsgericht Olten. Ob allfällige Dienstpflichtverletzungen des Oberstaatsanwaltes vorliegen und diese allenfalls mit im Bericht kpm aufgezeigten Führungsdefiziten zusammenhängen, wird das Disziplinarverfahren ergeben.

4.2.5 *Zu Frage 1.5.* Nein. Im Disziplinarverfahren wird abgeklärt, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt.

4.2.6 *Zu Frage 1.6.* Gestützt auf § 26 Absatz 4 VAG hat der Regierungsrat am 2. September 2008 eine Kommission gewählt und mit der Untersuchung betraut. Wie weit der Inhalt des Berichtes öffentlich zugänglich gemacht wird, ist bei dessen Vorliegen durch den Regierungsrat zu entscheiden.

4.2.7 *Zu Frage 1.7.* Ja. Der Kantonsrat ist frei, ob er den Oberstaatsanwalt wieder wählen will oder nicht (§ 71 GOG). Er braucht dazu keine Rechtsgrundlage.

4.3 *Zur Staatsanwaltschaft.*

4.3.1 *Zu Frage 2.1.* Im alten «URA-Modell» war der Untersuchungsrichter zuständig für die Untersuchung von Strafsachen. Er beendete seine Arbeit mit der Einreichung der Schlussverfügung ans Gericht oder an den Staatsanwalt zur Anklageerhebung an das Kriminalgericht oder an das Obergericht. Im Verfahren vor Amtsgericht war die Anklagevertretung durch den altrechtlichen Staatsanwalt nur in Ausnahmefällen vorgesehen. Nach Einreichung der Schlussverfügung an das Gericht im Vera/Pevos-Verfahren (Januar 2004) bis zum Inkrafttreten der Strafverfolgungsreform (01.08.2005) war der damalige ordentliche Staatsanwalt-Stellvertreter, Dr. Adolf Kellerhals, zuständiger Staatsanwalt. Danach wurde das Verfahren aufgrund der neuen rechtlichen Möglichkeit, Untersuchung und Anklagevertretung in einer Hand zu vereinigen, wieder Staatsanwalt Martin Zeltner übertragen. Für das gerichtliche Verfah-

ren wurde Staatsanwalt Martin Zeltner soweit von seinen übrigen Aufgaben freigestellt, dass er sich auf den Prozess konzentrieren konnte. Seine Entlastung bewirkte, dass die Kolleginnen und Kollegen, vor allem der Abteilung Olten, mehr belastet wurden, was von diesen aber als vertretbar bezeichnet wurde, da die Mehrbelastung zeitlich und vom Aufwand her abschätzbar war. Die Staatsanwaltschaft ist nach wie vor überzeugt, dass Staatsanwalt Martin Zeltner dem Gericht eine Schlussverfügung abgeliefert hatte, die als Urteilsgrundlage geeignet war.

4.3.2 Zu Frage 2.2. Der Eindruck, es werde «erst heute mehr Personal verlangt», ist falsch: Schon bald nach der Aufnahme ihrer Arbeit am 1. August 2005 war die Staatsanwaltschaft mit Ressourcenproblemen konfrontiert. Entsprechend wurde bereits damals die Anstellung von zusätzlichem Personal beantragt. In dieser ersten Phase mussten in erster Linie Rückstände bei der Bearbeitung von Ordnungsbussen (Massengeschäft) mit kaufmännisch ausgebildetem, befristet angestelltem Personal abgearbeitet werden. Für Arbeiten, welche spezifisches Wissen voraussetzt, kamen Mitarbeitende der Gerichte zum Einsatz, welche wegen der nicht völlig voraussehbaren Verschiebung der Geschäftslast von den Gerichten zur Staatsanwaltschaft freie Kapazitäten aufwiesen. Die mit Mitteln der Gerichte und des Departementssekretariates des Bau- und Justizdepartements finanzierten Aushilfen wurden intern verrechnet. Der im Dezember 2006 das erste Mal vom Kantonsrat im Rahmen des Globalbudgets genehmigte Voranschlag für das Jahr 2007 enthielt gegenüber dem Vorjahr um 400'000 Franken höhere Personalkosten. Der Voranschlag 2008 der Staatsanwaltschaft enthielt (teuerungsbereinigt) wiederum eine Erhöhung der Personalkosten von 300'000 Franken. Befristet angestelltes Personal zur Bewältigung der hohen Arbeitslast wurde zudem mit den (mit den hohen Fallzahlen zusammenhängenden) höheren Gebühreneinnahmen finanziert.

Die massive Steigerung der Fallzahlen, insbesondere im Bereich der Vergehen und Verbrechen bedingt nun auch den Ausbau der Kapazitäten bei den Staatsanwälten. Ihre Anzahl ist gesetzlich festgelegt und muss vom Kantonsrat beschlossen werden. Ein erster zusätzlicher Staatsanwalt wurde dem Parlament aufgrund der Empfehlung der Organisationsüberprüfung des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern (kpm) bekanntlich im Dezember 2007 beantragt und bewilligt. Im Konzept zur Umsetzung des Expertenberichts des kpm vom Juni 2008 wurde die Ressourcensituation eingehend analysiert und auch im Hinblick auf die Einführung der neuen Strafprozessordnung des Bundes nun neu beurteilt. Wir werden dem Kantonsrat entsprechend Antrag um Erhöhung der Staatsanwaltschaftsstellen unterbreiten.

4.3.3 Zu Frage 2.3. Hier liegt ein Missverständnis vor. Im Anschluss an den von der Justizkommission am 21. August 2008 behandelten Bericht kpm wurde nicht «erneut eine externe Expertise über die Staatsanwaltschaft erstellt». Der Regierungsrat hat – im Hinblick auf die eingangs dargestellte Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft – durch einen externen Experten abklären lassen, ob Anlass für die Annahme einer Dienstpflichtverletzung von Oberstaatsanwalt und Staatsanwalt im Fall Vera/Pevos besteht. Der Experte hat dies bejaht.

4.3.4 Zu Frage 2.4. Der Regierungsrat hat den Expertenbericht des kpm vom 10. Juni 2008 an seiner Sitzung vom 1. Juli 2008 zur Kenntnis genommen (RRB 2008/1212). Das BJD ist – unabhängig vom Disziplinarverfahren- daran, die im Bericht des kpm aufgezeigten Massnahmen im Führungsbereich (Anhang 7: Massnahmenblatt Führungsentwicklung) umzusetzen. Es ist abzusehen, dass dem Bau- und Justizdepartement (BJD) im Rahmen der administrativen Aufsichtsfunktion in diesem Projekt eine stärkere Führungsrolle zukommt. Zudem wird abgeklärt, welche Rolle dem Oberstaatsanwalt in diesem Prozess zukommen soll.

4.3.5 Zu Frage 2.5. Die Frage insinuiert, der Staatsanwaltschaft mangle es generell an Qualität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Das ist falsch. Die Staatsanwaltschaft leistet – auch unter Berücksichtigung der Umstände (neues Modell der Strafverfolgung, Geschäftslast, Komplexität der Fälle) in der Regel gute Arbeit. Wir setzen alles daran, das im Bericht aufgezeigte Optimierungspotential möglichst rasch zu nutzen. Ohne personelle Aufstockung der Staatsanwaltschaft wird dies – wie der Bericht kpm auch aufzeigt – nicht möglich sein. Verantwortlich dafür, dass bei den gewählten Personen die notwendigen Qualifikationen vorliegen, ist im Übrigen die Wahlbehörde, also der Kantonsrat.

4.4 Zum Amtsgericht Olten-Gösigen.

4.4.1 Zu Frage 3.1. Es handelt sich um ein weiterhin vor kantonalen Gerichten hängiges Verfahren, so dass Angaben dazu mit der gebührenden Zurückhaltung zu machen sind.

Die Prozessgeschichte bis zum Einstellungsbeschluss des Amtsgerichts vom 12. Dezember 2006 ist auf S. 6–10 des Urteils der Beschwerdekammer des Obergerichts vom 9. Juli 2007 festgehalten. Der Ablauf des entsprechenden Beschwerdeverfahrens selber wird auf Seite 4 f. dieses Urteils dargestellt. Das Urteil der Beschwerdekammer vom 9. Juli 2007 ist auf der Homepage des Obergerichts abrufbar (<http://www.so.ch/gerichte/obergericht/aktuell/12072007-beschwerdekammer.html>; pdf Dokument anklicken).

Ergänzend ist Folgendes festzuhalten: Es handelt sich bekanntlich um einen aussergewöhnlich umfangreichen Fall (mehrere hundert Ordner an Akten), so dass die Einarbeitung in die Akten – neben der Be-

arbeitung der übrigen laufenden Verfahren – erheblich mehr Zeit in Anspruch nahm als üblich. Ein/e Solothurner Gerichtspräsident/in bearbeitet pro Jahr gegen 1'000 Verfahren (Zivil- und Strafrecht).

Bis zum 31. Juli 2005 war das Obergericht Aufsichtsbehörde über die Amtsgerichte (§ 105 aGVG), Disziplinarbehörde war der Regierungsrat (§ 107 aGVG). Administrativ waren die Gerichte dem Bau- und Justizdepartement angegliedert. Seit dem 1. August 2005 stehen die Amtsgerichte unter der Aufsicht der Gerichtsverwaltungscommission (§ 105 bis GVG). Überprüft wurde (und wird) die Geschäftsführung der Gerichte, insbesondere im Zusammenhang mit dem jährlichen Rechenschaftsbericht: es erfolgt jährlich ein Besuch des zuständigen obergerichtlichen Berichterstatters vor Ort, wobei namentlich auch die länger hängigen Fälle besprochen werden.

Gemäss Artikel 88 der Kantonsverfassung urteilen die Gerichte in der Sache unabhängig, sie sind nur dem Recht verpflichtet. Zudem gilt der Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 58 KV). Dies gilt es zu beachten. Ebenso besteht hinsichtlich der Gerichtsverfahren grundsätzlich das Amtsgeheimnis. Weisungen in einem konkreten Fall kann die Gerichtsverwaltungscommission nicht erteilen.

Aufsichtsrechtliche Schritte wurden im Zusammenhang mit dem Fall Vera/Pevos bisher keine vorgenommen. Die Gerichtsverwaltungscommission hat indes ab Ende Juli 2007 (nach dem Entscheid der Beschwerdekammer vom 9. Juli 2007) die zuständige Gerichtspräsidentin vier Mal schriftlich um beförderliche Behandlung des Verfahrens Vera/Pevos gebeten, dies mit zunehmender Eindringlichkeit. Zuletzt wurde die feste Erwartung geäussert, dass das Verfahren vor erster Instanz bis Ende August 2008 abgeschlossen sein sollte. Diese Äusserung der Gerichtsverwaltungscommission erfolgte vor dem Hintergrund der Angabe der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Kantonsrat im Sommer 2007 (Antwort auf die Interpellation Fraktion FdP: «Droht im Fall Vera/Pevos nach dem Pensionskassen-Debakel ein Justiz-Debakel?«), die Straftaten im Verfahren Vera/Pevos würden spätestens Ende 2008 verjähren. Diese Angabe ist aber nicht nachvollziehbar, nennt der Staatsanwalt doch in der Schlussverfügung bei den meistens vorgehaltenen Straftaten eine Deliktszeit bis 1994 bzw. 1996, was zu einer Verjährung in den Jahren 2009 bis 2011 führen würde.

4.4.2 Zu Frage 3.2. Das ist richtig. Da die ordentliche Personaldotation des Gerichts (Strafabteilung) nicht ausreicht, um einen derartigen Fall innert kurzer Frist zu bewältigen und gleichzeitig die anderen laufenden Verfahren zu bearbeiten, wurde vom Richteramt Olten-Gösgen die befristete Anstellung eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers beantragt und von der Gerichtsverwaltungscommission umgehend bewilligt. Im August 2008 befand sich zudem ein Gerichtsschreiber im Militär. Die Gerichtsverwaltungscommission kann keine Weisung zur Besetzung des Gerichts im Einzelfall erlassen. Die Behandlung des Falles Vera/Pevos setzte eine gewisse Berufserfahrung voraus und der befristet und teilweise angestellte Anwalt war dem Gericht als früherer Mitarbeiter bekannt. Er durfte gemäss Auflage der Gerichtsverwaltungscommission während der Anstellungszeit keine Straffälle vor dem Richteramt Olten-Gösgen vertreten.

4.5 Zur Untersuchungsbehörde.

4.5.1 Zu Frage 4.1. Es trifft nicht zu, dass sich nur ein Untersuchungsrichter mit dem Fall befasst hat. Insgesamt haben in der Strafuntersuchung Vera/Pevos fünf Mitarbeiter der Kantonspolizei Solothurn in unterschiedlicher Zusammensetzung und unterschiedlicher Einsatzdauer (von 3 Monaten bis 25 Monaten) mitgearbeitet. Vom Untersuchungsrichteramt Wirtschaft wurde der a.o. Untersuchungsrichter (UR) durch einen Juristen (damaliger Protokollführer, heute Untersuchungsbeamter I) und den Buchsachverständigen in seiner Arbeit über die ganze Verfahrensdauer hinweg unterstützt.

4.5.2 Zu Frage 4.2. Klar war von allem Anfang an, dass das Untersuchungsrichteramt für die Strafuntersuchung im Fall Vera/Pevos mit einem a.o. UR verstärkt werden musste. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Verfahrens wurde zudem Prof. P. Bernasconi als Berater des a.o. UR beauftragt.

4.5.3 Zu Frage 4.3. Die Aufgabe von P. Bernasconi bestand in der Begleitung des Falles und in der Beratung des a.o. Untersuchungsrichters. P. Bernasconi war vor allem bei der Erarbeitung der Eröffnungsverfügung involviert, mit der die entscheidenden Weichen für das Verfahren gestellt werden. Die Anregungen von P. Bernasconi wurden in der Eröffnungsverfügung vom 30. November 2002 und auch in der Schlussverfügung vom 13. Februar 2004 soweit möglich Rechnung getragen. P. Bernasconi stellte für seine Dienste Fr. 6'000.00 in Rechnung.

4.5.4 Zu Frage 4.4. Wir verweisen auf die Ausführungen zur Unabhängigkeit der Solothurnischen Strafverfolgung. Der Regierungsrat als administrative Aufsichtsbehörde oder das zuständige Departement haben keine Kompetenzen, in die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft in fachlicher Hinsicht und in einem konkreten Fall einzugreifen oder Weisungen zu erteilen. Der Justizdirektor hat deshalb den Fortgang der Untersuchung im Fall Vera/Pevos nicht beaufsichtigen dürfen.

Im Übrigen wird auf die Antwort des Regierungsrats auf Frage 5 der Interpellation der FdP vom 14. März 2007 verwiesen (RRB Nr. 2007/989; KR.Nr.: I 041/2007 vom 12. Juni 2007).

B) Zu Traktandum ID 108/2009

Wortlaut der dringlichen Interpellation vom 26. August 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 2. September 2008:

1. Interpellationstext. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung am Amtsgericht Olten im Fall Vera/ Pevos ist zu Recht ins Schussfeld der Kritik geraten. Es handelt sich dabei aber nur um einen letzten Tropfen, der das Fass zum Überlaufen gebracht hat: Die Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft sind seit Jahren offenkundig und leider sind keine Verbesserungen erkennbar.

Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich erheblichen Schaden genommen. Es besteht deshalb ein öffentliches Interesse an einer möglichst raschen und umfassenden politischen Aufarbeitung; Dringlichkeit ist aus diesem Grunde gegeben. Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Weshalb wurde seinerzeit der in jeder Hinsicht höchst anspruchsvolle und brisante Fall Vera/Pevos ausgerechnet einem jungen und unerfahrenen Juristen übergeben? Wäre es nicht angebracht gewesen, diesen Fall zur Chefsache zu erklären oder wenigstens einem erfahrenen Untersuchungsrichter anzuvertrauen?
2. Verfügt Martin Zeltner über ein Anwaltspatent? Wieviele Verfahren hat Martin Zeltner selbständig geführt, wie oft ist er bisher vor Gericht aufgetreten und über welche Erfahrungen mit Anwälten verfügte er? Wie wurden die seinerzeitigen Untersuchungsrichter auf ihre neue Rolle als Staatsanwälte vorbereitet?
3. Wie wurde Martin Zeltner im Vorfeld der Hauptverhandlung und nach Rückweisung der Schlussverfügung betreut und geführt (fachlich und personell)? Wie wurde seine Arbeit von den Vorgesetzten beurteilt?
4. Inwiefern wurde seitens Gerichtspräsidentin und Strafverteidiger die Verletzung des Anklageprinzips geltend gemacht? Was hat der Oberstaatsanwalt konkret unternommen, nachdem die Gerichtspräsidentin die Schlussverfügung als mangelhaft zurückgewiesen hat? Wurde diese nochmals materiell und formalrechtlich geprüft und überarbeitet oder lediglich ergänzt? Wurde erwogen, einen anderen Staatsanwalt mit der Fallführung zu betrauen oder dem zuständigen Staatsanwalt einen zweiten Staatsanwalt oder den Oberstaatsanwalt beizuordnen? Wurde ein Fachexperte beigezogen, um bei der Behebung der gerügten Mängel behilflich zu sein?
5. Was wurde bei der Staatsanwaltschaft generell hinsichtlich Qualitätssicherung veranlasst?
6. Wie rechtfertigte sich die Ferienabwesenheit des Staatsanwalts während der Plädoyers der Strafverteidiger? Wieso wurde der Staatsanwalt nicht wenigstens vertreten? Weshalb wurde zum Vornher ein auf eine Replik verzichtet und wie ist dieser Umstand fachlich und disziplinarisch zu würdigen? Sind andere Fälle bekannt, in denen ein Staatsanwalt in gleicher oder ähnlicher Weise gehandelt hat? Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, was seitens der Strafverteidigung genau ins Feld geführt wurde? Wenn nein: Wie gedenkt sie, nun eine umfassende Würdigung des Urteils vorzunehmen und wie will sie sich in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren auf die Argumente der Verteidigung vorbereiten?
7. Was hat der zuständige Regierungsrat in seiner Führungskompetenz unternommen, damit es im Falle Vera/Pevos nach der Rückweisung des Amtsgerichtes angesichts der ihm bekannten rechtlichen, wirtschaftlichen und mittlerweile politischen Tragweite nicht zu weiteren Pannen kommt? Wurden namentlich dem Oberstaatsanwalt Weisungen erteilt oder wurde mit ihm wenigstens ein Gespräch geführt? Ist die Regierung der Auffassung, dass der zuständige Departementsvorsteher angesichts der seit langem bekannten Mängel seine Führungsverantwortung gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Oberstaatsanwalt in der gebotenen Weise wahrgenommen hat?
8. Geniesst der Oberstaatsanwalt weiterhin das Vertrauen der Regierung? Glaubt der Regierungsrat, dass der Oberstaatsanwalt die geeignete Person ist, das angeschlagene Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft wieder zu gewinnen und die Lösung der anstehenden Herausforderungen zu lösen? Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörde wieder herzustellen, sind namentlich personelle Konsequenzen eine mögliche Option?
9. Welche Auswirkungen können allfällige Freisprüche im Strafverfahren im Hinblick auf die noch hängigen Zivilverfahren für die Geschädigten haben?
10. Wie gross insgesamt ist der finanzielle Aufwand, der dem Kanton Solothurn nach dem erstinstanzlichen Verfahren bisher erwachsen ist (sämtlicher Personalaufwand, Auslagen, Parteientschädigungen, Expertenonorare etc.)?
11. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft einen PR-Berater angestellt hat? Wenn ja: wie rechtfertigt sich diese Massnahme und mit welchen Kosten ist sie verbunden?

2. Begründung. (Vorstosstext).

3. *Dringlichkeit*. Der Kantonsrat hat am 26. August 2008 die Dringlichkeit beschlossen.

4. *Stellungnahme des Regierungsrats*.

4.1 *Zu Frage 1*. Ursprünglich war der Leiter der Wirtschaftsabteilung des Untersuchungsrichteramtes, Untersuchungsrichter (UR) Klaus Koschmann, für das Verfahren zuständig. In der Person von Martin Zeltner, damals jur. Sekretär der Staatsanwaltschaft, konnte ein geeigneter Jurist mit dem nötigen Wissen und Erfahrung gefunden werden, der sich ausschliesslich diesem Verfahren widmen konnte. Als Martin Zeltner zusagte, wurde in seiner Anwesenheit an einer Sitzung mit Justizdirektor Walter Straumann, dem damaligen Staatsanwalt Matthias Welter und dem 1. Untersuchungsrichter Toni Blaser gemeinsam beschlossen, Martin Zeltner durch den Regierungsrat als a.o. UR einsetzen zu lassen und mit dem Fall Vera/Pevos zu beauftragen.

4.2 *Zu Frage 2*. Martin Zeltner ist Fürsprech (Rechtsanwalt) und Notar. Bevor er seine Tätigkeit als a.o. UR aufnahm, war er als Anwalt tätig, Gerichtsschreiber am Richteramt Dorneck-Thierstein und jur. Sekretär bei der Staatsanwaltschaft. In allen diesen Funktionen hatte er Wirtschaftsstrafverfahren bearbeitet (Fall Brack, Dornach; EKO-Bank Olten, Kantonalbank und Bank in Kriegstetten). Die Untersuchungsrichter wurden durch das Obergericht (OR R. Montanari) und den Oberstaatsanwalt in einem mehrtägigen Seminar von Jürg Sollberger in ihre neue Aufgabe eingeführt.

4.3 *Zu Frage 3*. Ein vom Kantonsrat gewählter Staatsanwalt muss in der Lage sein, auch schwierige Strafverfahren selbständig zu führen. Martin Zeltner wird vom Oberstaatsanwalt als qualifizierter Mitarbeiter beurteilt, dessen Arbeit zu keinen besonderen Beanstandungen Anlass gebe. Weitere Ausführungen sind im Hinblick auf das eingeleitete Disziplinarverfahren nicht opportun.

4.4 *Zu Frage 4*. Die Gerichtspräsidentin hat die Schlussverfügung nach dem Urteil des Obergerichtes vom Dezember 2006 nicht mehr zurückgewiesen, sondern es dem Staatsanwalt überlassen, ob er die Schlussverfügung überarbeiten möchte. Die Staatsanwaltschaft war auch damals der Meinung, dass die Schlussverfügung als Urteilsgrundlage genügt. Trotzdem wurde nach ihrer Aussage versucht, den Anliegen des Gerichtes so gut wie möglich Rechnung zu tragen. Ausserdem wurde die Schlussverfügung von den inzwischen verjährten Vorhalten entschlackt. Dieses Vorgehen war mit dem Oberstaatsanwalt abgesprochen. Nach Auffassung des Oberstaatsanwalts bestand keine Veranlassung, einen anderen oder einen zweiten Staatsanwalt mit der Fallführung zu beauftragen.

4.5 *Zu Frage 5*. Die Qualitätsüberprüfung setzt umfassende Fall- und Aktenkenntnis voraus. Daher sollen in künftigen Strafuntersuchungen derselben Dimension von Anfang an mehrere Staatsanwälte eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe «Optimierung» schlägt als Massnahme ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) vor.

4.6 *Zu Frage 6*. Diese Fragen betreffen das laufende Disziplinarverfahren, weshalb hier dazu nicht Stellung genommen wird.

4.7 *Zu Frage 7*. Die Strafverfolgung ist unabhängig. Der Oberstaatsanwalt ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Anspruchs im Kanton verantwortlich. Er ist dabei nicht an Weisungen gebunden (§ 72 Absatz 1 Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 125.12). Die Aufsicht des Regierungsrats gemäss § 108 GOG kann deshalb keine fachliche sein. Sie ist rein administrativ.

Dem Regierungsrat stand und steht somit kein Weisungsrecht zu. Das Departement führt mit dem Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertreterin – wie mit den andern Ämtern – alle 2 bis 3 Wochen einen Amtrapport durch, in dem es in erster Linie um Informationen und um administrative Belange geht, in denen die Exekutive Aufsichtsfunktion über die Staatsanwaltschaft hat. Das Departement hat dabei keine Kompetenz, im fachlichen Bereich, also etwa der Frage, welcher Staatsanwalt wie eine Anklage in einem bestimmten Fall vertritt, Einfluss zu nehmen. Deshalb kann dem zuständigen Departementsvorsteher in keiner Weise der Vorwurf gemacht werden, er habe seine Führungsverantwortung nicht in gebotener Weise wahrgenommen.

4.8 *Zu Frage 8*. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft, also des Oberstaatsanwaltes und des zuständigen Staatsanwaltes im Verfahren Vera/Pevos vor Amtsgericht Olten hat dem Ansehen der Strafverfolgung und der Justiz im Kanton Solothurn Schaden zugeführt. Wir haben klar zum Ausdruck gebracht, dass dieses Verhalten nicht zu akzeptieren ist und haben deshalb ein Disziplinarverfahren gegen beide Vertreter der Staatsanwaltschaft eingeleitet. Das Verfahren wird ergeben, ob Dienstpflichtverletzungen vorliegen und wenn ja, welchen Einfluss diese auf das Arbeitsverhältnis des Staates mit dem Staatsanwalt und dem Oberstaatsanwalt haben. Indessen ist klar, dass allein die Einleitung eines Disziplinarverfahrens das gegenseitige Vertrauensverhältnis belastet. Vor dem Hintergrund der Vorkommnisse im Fall Vera/Pevos ist auch die Frage zu stellen, ob der Bericht kpm die Optimierungsmöglichkeiten im Bereich Führung und Kultur richtig gewichtet. Erst das Ergebnis der im Führungsbereich der Oberstaatsanwaltschaft aufgenommenen diesbezüglichen Abklärungen und das Ergebnis des Disziplinarverfahrens werden die Grundlage für die endgültige Beantwortung der gestellten Fragen abgeben.

4.9 *Zu Frage 9*. Diese Frage zu beurteilen, ist nicht Sache des Regierungsrats.

4.10 Zu Frage 10. In der Beantwortung der Interpellation der FdP-Fraktion (RRB-Nr. 2007/989; Kr.Nr. I 041/2007) hat der Regierungsrat am 12. Juni 2007 folgenden «Circa»-Aufwand bekannt gegeben (Ziff. 3.8 zu Frage 7):

- Polizei Kanton Solothurn: 720'000 Franken
- a.o. UR: 364'000 Franken
- Rechtsexperte: 6'000 Franken
- Amtsgericht: 110'000 Franken

Seither sind bei der Staatsanwaltschaft Kosten von grob geschätzt 50'000 Franken, dazugekommen. Die Gerichtskosten sind nicht beziffert worden (da zulasten Staat). Das Urteil des Amtsgerichtes ist überdies noch nicht rechtskräftig.

4.11 Zu Frage 11. Die Staatsanwaltschaft hat einen PR-Fachmann beigezogen, um mit diesem ein PR-Konzept auszuarbeiten. Es geht um die Frage, wie der in § 30 Strafprozessordnung (StPO; BGS 321.1) niedergelegte Auftrag, die Presse und die elektronischen Medien zu orientieren, am besten erfüllt und gleichzeitig das Ansehen der Staatsanwaltschaft verbessert werden kann. Die Kosten für das Konzept belaufen sich auf CHF 2'500 Franken. Der weitere Aufwand wird im Auftragsverhältnis nach einem branchenüblichen Stundenansatz abgerechnet.

Konrad Imbach, CVP. Nachdem die im Fall Vera/Pevos-Prozess zuständigen Staatsanwälte in der Presse heftige Prügel bezogen hatten, war es voraussehbar, dass einige Parteien versuchen würden, sich mit parlamentarischen Vorstössen in Szene zu setzen. Bei all dieser Aufregung erscheint es aber notwendig, wieder etwas Ordnung in die ganze Angelegenheit zu bringen.

Es gilt Folgendes festzuhalten: das Problem bei der Staatsanwaltschaft und das Problem beim Vera/Pevos-Prozess sind zwei Paar Schuhe. Es ist unseriös, dies zu vermischen und ist niemandem zuträglich. Der Regierungsrat hat gewisse administrative Aufsichtskompetenzen über die Staatsanwaltschaft. Diese wurden wahrgenommen und auch nach aussen kommuniziert. Für die CVP/EVP ist es glasklar, dass die Regelungen der Gewaltentrennung sakrosankt sind. Der Regierungsrat hat sich aus jeglichen Geschäften der Staatsanwaltschaft, die Strafuntersuchungen betreffen, herauszuhalten. Er darf absolut keinen Druck auf die Staatsanwaltschaft ausüben oder sich zu Gunsten oder Ungunsten eines Angeklagten einbringen. Geregelt ist dies in der Gerichtsordnung unter Paragraf 72, Punkt 6, wo die Kompetenzen festgehalten sind.

Beim Vera/Pevos-Prozess wurden vermutlich durch Staatsanwalt Zeltner gewisse Fehler begangen und möglicherweise auch Dienstpflichtverletzungen gemacht. Das Obergericht wird über allfällige juristische Fehler richten. Die Dienstpflichtverletzungen werden im Rahmen des Disziplinarverfahrens überprüft. Letzteres ist mit aller Entschlossenheit und möglichst rasch durchzuführen. Allfällige Verletzungen müssen bestraft werden. Wie wir alle wissen, sind aber im Moment die Disziplinarverfahren im Gang und es wäre unsinnig, vorzugreifen. Wir warten auf die Ergebnisse. Oberstaatsanwalt Welter irgendwelche Disziplinarverletzungen zu unterstellen ist nicht am Platz. Wir wissen auch hier nichts und müssen die Ergebnisse des Disziplinarverfahrens abwarten.

Die Diskussion über die Führungsverantwortung muss versachlicht werden. Bis anhin sind keine konkreten Führungsmängel aufgezeigt worden. Im ersten Untersuchungsbericht wurde einzig festgehalten, der Oberstaatsanwalt führe zu autoritär. Sonst wurden keine konkreten Anhaltspunkte angeführt. Die autoritäre Führungsart kann aber im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Organisation gesehen werden. Es kann angebracht sein, am Anfang einen härteren Ton anzuschlagen.

Als dazumal Herr Zeltner als ausserordentlicher Untersuchungsrichter mit diesem Geschäft beauftragt wurde, erschien dies allen, soweit ich mich zurückerinnern kann, ein kluger Entscheid zu sein. Wie in der Antwort der Regierung aufgeführt, hatte er bereits in anderen grossen Fällen gute Arbeit geleistet.

Zum möglichen Verfahren beim Amtsgericht Olten-Gösgen erwarten wir von der zuständigen Stelle, der Gerichtsverwaltungskommission, dass die Sache nochmals untersucht wird, die nötigen Schlüsse gezogen und die entsprechenden Massnahmen eingeleitet werden.

Der Frage der FdP-Fraktion muss entnommen werden, dass die Interpellanten die Zusammenarbeit zwischen dem Bau- und Justizdepartement und der Staatsanwaltschaft entweder nicht begriffen haben oder sie nicht begreifen wollen. Deshalb wiederhole ich es nochmals: die Staatsanwaltschaft ist dem Bau- und Justizdepartement nur administrativ unterstellt, welches in Fachfragen auch nicht weisungsbefugt ist.

Was der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt beantworten konnte, wurde beantwortet. Wenn wir aber bei der Entwicklung der Staatsanwaltschaft weiter kommen wollen, müssen wir nicht Fragen zu einzelnen Prozessen stellen, sondern dafür sorgen, dass sie die notwendigen Stellenprozente zugesichert erhält. Bei vergleichbaren Kantonen stellen wir fest, dass eine Mehrdotierung von 20 bis 100 Prozent besteht. Es sollte uns daher nicht wundern, wenn beim Anstieg der Pendenzen auch gewisse Unsorgfältigkeiten vorkommen.

Markus Schneider, SP. Wir danken dem Regierungsrat für die prompte und ausführliche Antwort auf unsere dringliche Interpellation. Die Antworten auf unsere Fragen haben uns nicht überrascht und auch nicht befriedigt. Auf unsere recht konkreten und präzisen Fragen wird teilweise nur ausweichend oder gar nicht geantwortet. In unseren Augen drückt sich der Regierungsrat im Besondern um das genaue Umreissen seiner Rolle als administrative Aufsichtsbehörde und darum präzise zu sagen, was unternommen worden ist. Dies erscheint uns eine berechtigte Frage zu sein. Wir fragen ja nicht – und das wäre ungebührlich – was der Regierungsrat unter Nichtwahrnehmung der Aufsichtsfunktion unterlassen hat. Genau in dieser Frage hat der Regierungsrat wirklich ein Problem: er übt die administrative Aufsicht aus über den Oberstaatsanwalt, wie Konrad Imbach bereits erwähnt hat. In unseren Augen hat er deshalb nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, bei Führungsmängeln einzuschreiten. In komplexen Einzelfällen, wie zum Beispiel bei organisatorischen Vorkehrungen, kann er nachfragen und angemessen intervenieren – wohlverstanden, nicht fachlich. Der Regierungsrat hat bereits gezeigt, dass er das sehr wohl macht, wenn er findet, es sei angemessen. Wir wissen, dass die vom Regierungsrat mittlerweile ernannten Experten sich in der Staatsanwaltschaft die Klinke in die Hand geben. Diese machen zum Teil sehr detaillierte Vorschläge über Strukturen, Organisation und über Prozesse im Detail sowie kulminierend zum anstehenden Disziplinarverfahren, wo es ebenfalls um Führungsmängel geht. Der Regierungsrat kann also nicht behaupten, er habe der Staatsanwaltschaft und dem Oberstaatsanwalt im Besondern nichts zu sagen.

Auf unsere Frage 2.4 schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort, dass im Rahmen der administrativen Aufsichtsfunktion dem Bau- und Justizdepartement in diesem Prozess eine stärkere Führungsrolle zukommen soll. Das heisst, die Wahrnehmung dieser Führungsfunktion und –rolle wurde offensichtlich als zu schwach beurteilt. Nach wie vor nimmt der Regierungsrat aber seine Rolle unvollständig wahr. Denn in der gleichen präzisen Frage 2.4 wollten wir Folgendes erfahren: «Hat der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung konkrete Vorgaben erhalten, was verbessert werden muss und in welchem Zeitraum?» Die ausweichende Antwort des Regierungsrats darauf lautet, ich zitiere: «Zudem wird abgeklärt, welche Rolle dem Oberstaatsanwalt in diesem Prozess zukommt.» Wir sind der Auffassung, der Staatsanwaltschaft seien in diesem Verbesserungsprozess klare Auflagen zu machen. Es müssen klare Vorgaben gegeben werden, was, wann und wo umgesetzt werden soll gerade an die Adresse des Staatsanwaltes.

Unter diesen Umständen ist uns nicht klar, ob zusätzliche Ressourcen das Problem auch wirklich lösen können. Wohlverstanden, die Fraktion SP/Grüne unterstützte in der Vergangenheit jegliches Ressourcenbegehren der Staatsanwaltschaft. Als es um die Reform bei der Strafverfolgung ging, befürworteten wir nicht, wie andere Fraktionen, die Sparvariante. Wir sahen schon damals, dass relativ viele Ressourcen nötig waren und stellten uns hinter dieses Begehren. Wenn aber zukünftig nicht klar zu erkennen ist, wie diese zusätzlichen Prozesse in der Staatsanwaltschaft organisiert werden sollen, wie konkret die zusätzliche Energie auf den Boden gebracht werden soll, sind für uns mehr Ressourcen fragwürdig.

Bei konkreter Betrachtung der ersten Schlussverfügung ist für die Fraktion SP/Grüne die recht zustimmende und affirmative Haltung zur Arbeit von Staatsanwalt Zeltner nicht ganz nachvollziehbar. Ich habe erstere angeschaut und als Nichtfachmann standen mir die Haare zu Berge: es sind rund 200 Seiten, wovon 120 Seiten Anmerkungen sind mit 679 Fussnoten. Teilweise werden Fussnoten mehrmals wiederholt, zum Beispiel die Fussnote 178: «There is no such thing like a free lunch». Ich weiss nicht, wie dadurch die Argumentation der Staatsanwaltschaft gestützt und bekräftigt werden soll. Die Fussnote 374 enthält über drei Zeilen eine Erwägung über den Erfahrungsbegriff bei Aristoteles. Auch hier weiss ich nicht, was dies beitragen soll, die Anklage oder die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft zu stützen. Unter diesen Umständen und bei Studium der Schlussverfügung stellen wir Folgendes fest: wir haben wahrscheinlich den Fall eines Staatsanwaltes, der offenbar von seinem Team unterstützt wurde, der aber über längere Zeit recht überfordert war bei diesem komplexen Thema und letztlich daran gescheitert ist. Auch hier stellt sich uns die Frage nach der Organisation. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, es seien die Folgen des alten Systems, welches Führungsmängel aufwies, weshalb ja auf das neue gewechselt wurde. Ich muss aber festhalten, dass die zweite revidierte Schlussverfügung fachlich nicht sehr viel besser gewesen ist, soweit ich dies beurteilen kann. Es hat sprachliche Mängel, ist kaum lesbar, ist weitschweifig und argumentativ nicht gut begründet.

Von uns aus gesehen sind die Aussagen des Regierungsrats zur Rolle des Amtsgerichts Olten-Gösigen klar, vor allem auch was die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion der Gerichtsverwaltungskommission anbelangt. Wir sehen relativ detailliert, dass die Gerichtsverwaltungskommission viermal in den Jahren 2007 und 2008 intervenierte. Diese Kommission nimmt eine analoge Aufsichtsfunktion wahr wie der Regierungsrat bei der Staatsanwaltschaft. Wir sehen, sie intervenierte detailliert und sehr intensiv. Ein solches Vorgehen hätten wir uns auch vom Regierungsrat gegenüber der Staatsanwaltschaft vorgestellt.

Das sind unsere Bemerkungen zur Antwort auf unsere Interpellation. Wir sind nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats, vor allem was die Aussagen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion anbelangt.

Herbert Wüthrich, SVP. Erlauben Sie mir einleitend einige Bemerkungen. Was heute läuft, entspricht meinen Vermutungen von letzter Woche – es ist eine medienwirksame Politshow im Gang. Wochenlang versinkt die SP und FdP bei dieser Thematik in eine Art Lethargie. Sie könnte auch als Teilnahmslosigkeit bei einem unangenehmen Ereignis bezeichnet werden. Kein Wunder, es war Ferienzeit und die politische Maschinerie wurde auf Standby gesetzt. Böse Zungen sagten, es sei der Sleep-Modus gewesen. Das Verschlafene soll nun dringlich aufgearbeitet werden. Nicht so bei uns in der SVP-Fraktion: trotz Ferien und im Interesse der Wichtigkeit der Sache, reagierten wir bereits am 26. Juli 2008 mit einer Fraktions-sitzung. Wir kündigten eine Interpellation an, bewusst nicht dringlich, weil uns bei der Brisanz und Entwicklung des Themas die Beteiligten auf präzise Fragen auch präzise, lückenlose Antworten geben müssen und erst dann, wenn laufende Verfahren die Beantwortung nicht mehr behindern. Der Kantonsratspräsident hat es heute morgen kurz angetönt: unsere Interpellation ist frühestens gemäss Kantonsratsgesetz, Paragraph 37, Absatz 2, in der nächsten Session zu behandeln oder zum Zeitpunkt, wo alle Fragen ohne Hinweis auf laufende Verfahren beantwortbar sind.

Wie erwartet, kann oder will man auf wichtige Fragen keine Antwort geben. Zwischen den Zeilen ist zu lesen, dass Einiges im Argen liegt: das Vertrauensverhältnis sei gestört oder getrübt und die Führung und die Organisation seien in einem desolaten Zustand. Der Regierungsrat setzt ja auf den Kantonsrat, in der Hoffnung, dieser werde bei den nächsten Erneuerungswahlen den Oberstaatsanwalt und den leitenden Staatsanwalt Vera/Pevos in die Wüste schicken. Die Regierung müsste in diesem Fall die Abgangsschädigungen nicht verantworten, was auch eine Art von Führung ist.

Der Oberstaatsanwalt spielt auch ein geschicktes Spiel, indem er sich selber angezeigt hat. Er ist ja überzeugt, keine Dienstpflichtverletzung begangen und keine Dienstvorschriften verletzt zu haben. Aber meine Damen und Herren, Dienst nach Vorschrift allein genügt eben nicht. Unternehmensorganisation und Führung sind enorm wichtig, aber nicht in Vorschriften zu finden. Dass der Regierungsrat nicht in laufende Verfahren eingreifen kann, ist uns klar. Aber die beiden erwähnten Punkte liegen in der administrativen Verantwortung des Regierungsrats und er weiss das. Und so flüchtet er sich in eine Andeutung, dass der Expertenbericht untertrieben sein könnte und das wahre Ausmass eigentlich nicht aufgedeckt werde. Für die SVP-Fraktion ist deshalb ganz klar, die Forderungen nach mehr Personal müssen sistiert werden, bis die Organisation und Führung im Lot sind.

Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen zu der Antwort des Regierungsrats zur Interpellation der Fraktion FdP. Zu Frage 1: das ist ganz einfach Geschichtsschreibung. Man begnügt sich mit der Zusage von Martin Zeltner, er wolle dieses Geschäft bearbeiten und vertreten. Die Frage, ob dieses Geschäft nicht eher eine Chefsache gewesen wäre, wird bewusst nicht beantwortet. Daraus könnte eine Führungsschwäche abgeleitet werden. Zu Frage 3: die Antwort, die Arbeit von Martin Zeltner habe zu keinen besonderen Beanstandungen Anlass gegeben, lässt weitere Fragen offen. Vom Regierungsrat wird das Disziplinarverfahren angeführt womit er klar macht, er könne dazu nicht weiter Stellung nehmen. Zu Frage 5: Massnahmen zum Qualitätsmanagementsystem sollten Transparenz bringen verbunden mit optimierten Arbeitsabläufen. In der Antwort wird aber suggeriert, dass mit der Einführung des Qualitätsmanagementsystems mehr Staatsanwalt-Stellen bewilligt werden müssten. Aus Sicht der Unternehmensentwicklung ist dies ein absoluter Blödsinn. Zu Frage 7: Vielleicht wiederhole ich mich, aber auch mir als Nichtjuristen ist klar, dass die Strafverfolgung unabhängig ist und der Regierungsrat nicht in den fachlichen Bereich eingreifen kann. Unter die administrative Aufsicht gehört aber explizit die Führung und Organisation und gerade in diesem Bereich schottet er sich ab. Zu Frage 8: Immerhin gibt der Regierungsrat in seiner Antwort zaghaft zu, der Bereich Führung und Kultur müsse mehr gewichtet werden. Meine Damen und Herren, ich frage mich hier, wo der Mehrwert dieser Politshow liegt. Ich sehe keinen und gehe auch nicht davon aus, dass heute der zuständige Regierungsrat zurücktreten und sich die Regierung von den Herren Welter und Zeltner trennen wird. Was weiter passiert, könnte folgendermassen aussehen: die Interpellanten sind nicht befriedigt von den Antworten des Regierungsrats, der Kantonsratspräsident wird die Geschäfte 106 und 108 als erledigt erklären, die Betroffenen werden hinter den Kulissen aufatmen, die Medien werden ein kleines Nachbeben verursachen, die Disziplinarverfahren werden zeigen, dass keine gravierenden Dienstverletzungen vorliegen und dann kehrt man zurück zur Tagesordnung. Es werden neue Staatsanwaltstellen gefordert in der Hoffnung, die tiefgründigen Probleme wie Führung und Organisation so zu meistern. Wäre damit die Politshow beendet und das Thema vom Tisch? Nein, nicht ganz, denn unsere Interpellation wird noch zu behandeln sein (*Heiterkeit*) und ich kann Ihnen versichern, meine Damen und Herren, die Wahlen beginnen frühestens in 186 Tagen!

Claude Belart, FdP. Herbert, wir haben die Dringlichkeit begründet, da wir immer noch die Geschädigten vor den Augen haben. Diese sind sicher an einer raschen Antwort interessiert. Andererseits ist es für die SVP ein Vorteil, denn sie wird die Bühne wieder für sich alleine haben – das mögen wir dir gönnen. Heute sind wir dran, anschliessend sind Ferien – du hast schon Recht. Aber wir sind der Ansicht, wir haben eine Verantwortung gegenüber den Geschädigten wie auch gegenüber unseren Bürgern.

Leider muss ich zugeben, die Antworten der Regierung sagen etwas aus und sagen doch nichts. Nach unserer Auffassung machte es sich der Regierungsrat relativ einfach bei der Beantwortung dieser Fragen. Ich werde zuerst meine Stellungnahme zu den beantworteten Fragen abgeben. Anschliessend werde ich eine Zusammenfassung machen und eine Stellungnahme zur Beantwortung der SP-Interpellation abgeben.

Zu Frage 1: unserer Ansicht nach wurde diese ungenügend beantwortet. Martin Zeltner war sicher nicht genügend erfahren, respektive nicht so erfahren, wie die meisten anderen Untersuchungsrichter. In dieser Antwort werden aber keine Gründe genannt, weshalb dieser Fall nicht zur Chefsache erklärt worden ist. Es wäre sicher gescheiter gewesen, wenn der erfahrenste Untersuchungsrichter mit dem Fall betraut und im Gegenzug ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter zur Entlastung von der Alltagsarbeit eingesetzt worden wäre. Die Tragweite dieses Falls wurde wohl nicht richtig gewichtet. Zu Frage 2: diese Frage wurde zwar beantwortet, zeigt aber auf, dass Martin Zeltner wohl Wirtschaftsfälle bearbeitet, aber nicht geführt hat. Allem Anschein nach wurde der Fall Vera/Pevos unterschätzt. Zu Frage 3: zu dieser Frage haben wir gar keine Antwort erhalten. So wie es aussieht wurde Martin Zeltner nach der ersten Rückweisung der Schlussverfügung durch das Gericht im Regen stehen gelassen. Wie sonst könnte erklärt werden, dass die gleichen Fehler nochmals passierten, die wieder zu einer Rückweisung der Schlussverfügung geführt haben. Zu Frage 4: die Antwort zeigt auf, dass der Oberstaatsanwalt keinen Handlungsbedarf feststellte. Aufgrund der ersten Schlussverfügung hätte er aber Martin Zeltner einen weiteren Staatsanwalt oder einen Experten zur Seite stellen sollen, um das drohende Scheitern dieses Falls abzuwenden. Damit hat er leider seine Führungsaufgabe nicht wahrgenommen. Zu Frage 5: hier wird aufgezeigt, dass zukünftig bei Fällen von dieser Dimension zwei Staatsanwälte eingesetzt werden müssen. Dass die Qualitätskontrolle erst jetzt thematisiert wird, deckt eine weitere Führungsschwäche des Oberstaatsanwalts auf: spätestens bei der ersten Rückweisung durch das Gericht hätte er reagieren müssen. Zu Frage 6: die Regierung versteckt sich hinter dem Disziplinarverfahren, obwohl einige Fragen hätten beantwortet werden können. Regierungsrat Straumann hat öffentlich seine Unzufriedenheit zu diesem Thema geäussert. Warum erhalten wir aber keinen Kommentar auf Papier? Zu Frage 7: uns ist klar, dass der Oberstaatsanwalt und somit auch die Staatsanwaltschaft keiner fachlichen Qualifikation unterstehen – es wurde bereits durch meine Vorredner erwähnt. Der Oberstaatsanwalt ist ebenfalls an keine Weisungen gebunden. Der Regierungsrat muss aber fähig sein festzustellen, ob der Oberstaatsanwalt in der Lage ist, seinen «Laden» zu führen. Die Regierung hat ihre Verantwortung und Führungskompetenz – zum Beispiel nachfragen, wo der Fall steht sowie Termine setzen – nicht wahrgenommen. Als dieser Fall noch vom früheren Staatsanwalt Koschmann betreut wurde ist aktenkundig, dass Regierungsrat Straumann sich über den Stand der Dinge informierte. Wie ist es denn jetzt? Wie wir der Stellungnahme der Regierung auf die SP-Interpellation entnehmen, konnte die Gerichtskommission auf das Richteramt Olten-Gösgen Einfluss nehmen. Wo ist der Unterschied zum Verhältnis Regierungsrat zu Staatsanwaltschaft? Zu Frage 8: wir behalten uns vor, nach Abschluss des Disziplinarverfahrens gegebenenfalls auf die Antwort zurückzukommen. Dazu hat Herbert bereits ein Votum abgegeben und ich will eine Wiederholung vermeiden. Zu Frage 9: es steht der Regierung schlecht an, beim grössten Pensionskassenskandal der Schweiz, wo es immerhin um gegen 200 Mio. Franken geht, keine Beurteilung abzugeben. Was denken wohl die Geschädigten? Liegen hier egoistische Gedanken zu Grunde und besteht eine gewisse Angst, die Aussagen könnten verdreht werden, weil einige Juristen im Saal sind? Zu Frage 10: die Kostenwahrheit ergibt sich, wenn die fehlenden Gerichtskosten des Amts- und Obergerichts mitberechnet werden, auch wenn sie zu Lasten des Staates gehen. Obwohl noch nicht rechtskräftig ist bekannt, dass sich die Parteienentschädigung auf 1 Mio. Franken beläuft. Alles zusammengerechnet ergeben sich daraus 2,5 Mio. Franken – ein stolzer Betrag. Die Geschichte ist aber noch nicht fertig. Zu Frage 11: wurde der PR-Fachmann zugezogen, um gewisse Schwächen auszumerzen? Diese Arbeit ist nämlich gemäss Paragraph 30 der Strafprozessverordnung durch den Staatsanwalt oder seine Stellvertretung wahrzunehmen. Im Übrigen verfügt die Regierung über einen sehr guten Medienbeauftragten. Zusammenfassend möchte ich Folgendes sagen: die Antworten zeigen deutlich auf, auch wenn es nicht klar geschrieben ist, dass der Oberstaatsanwalt seine Führungsverantwortung nicht wahrgenommen und den Ernst der Situation nicht erkannt hat. Über die Ferienabwesenheit von Martin Zeltner wollen wir heute nicht mehr sprechen, sie ist aber inakzeptabel. Aufgrund dieser Fakten beharrt die FdP-Fraktion auf ihrer Rücktrittsforderung an Oberstaatsanwalt Matthias Welter. Ich möchte aber doch auch festhalten, dass mit dieser Forderung nicht die Meinung aufkommen darf, die Staatsanwaltschaft arbeite generell schlecht. Auch der zuständige Regierungsrat kann sich so nicht einfach der Verantwortung

entziehen. Er hätte bei einem so brisanten und national sehr beachteten Fall mehr Einfluss auf das Verfahren nehmen müssen. Wir werden deshalb über die neu geforderten Stellen bei der Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss des Disziplinarverfahrens befinden. Ich fordere die Regierung auf, wieder einmal Nägel mit Köpfen zu machen, um das Ansehen der Staatsanwaltschaft zumindest teilweise wieder herzustellen. Die FDP-Fraktion ist mit den Antworten gar nicht zufrieden.

Ich bringe jetzt noch einige Bemerkungen zu den Antworten des Regierungsrats zur SP-Interpellation an. Zu Frage 3.1: auch für uns ist nicht plausibel, weshalb die Verfahrensdauer vor dem Amtsgericht so lange dauerte. Wenn von hundert Ordern die Rede ist, ist das für mich nicht aussagekräftig. Wahrscheinlich kommt es darauf an, wie sie geöffnet werden. Zu Frage 3.2: auch aus unserer Sicht beging möglicherweise das Amtsgericht Olten die gleichen Fehler wie die Staatsanwaltschaft, beziehungsweise das Untersuchungsrichteramt, indem ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter respektive Gerichtsschreiber bei diesem komplexen Fall eingesetzt wurde. Der Vorzug wurde einer Person gegeben, die sich nicht noch in den komplexen Fall einlesen musste. Hätte man schon vorher einen Gerichtsschreiber gehabt, der diesen Fall betreute, hätte auch dieser wieder eingesetzt werden können und man hätte Zeit gespart. Aufgrund der Antwort stelle ich fest, der Beitrag von Herrn Bernasconi sei wohl gering gewesen. Wenn schon ein Experte beigezogen wird, hätten zumindest die kritischen Punkte in den bemängelten Schlussverfügungen überprüft werden müssen.

Im gesamten sind meine Bemerkungen gleich wie bei unserer Interpellation: wir sind nicht nur nicht zufrieden, sondern wir sind unzufrieden.

Reiner Bernath, SP. Für mich drängt sich auf, die Sichtweise aus medizinischer Sicht eines etwas Aussenstehenden darzulegen. Eine Patientin, nennen wir sie Vera P., kommt als Notfall ins Spital. Der einweisende Arzt äussert den Verdacht auf Herzinfarkt. Im Einweisungsschreiben unterläuft dem Arzt ein Fehler, denn er schreibt Vera mit W. Der Spitalarzt liest dies und weigert sich, die Patientin aufzunehmen, denn das Einweisungsschreiben sei nicht korrekt. Der Kollege müsste den Fehler korrigieren und dafür persönlich ins Spital gehen. Der einweisende Arzt meint, dies sei nicht nötig. Nötig sei vielmehr die sofortige Behandlung der Patientin. Und jetzt geschieht etwas Ungeheuerliches: die Spitalverwaltung mischt sich ein und wirft dem einweisenden Arzt Fehlverhalten vor. Im alten China wurden Ärzte, die eine schwere Krankheit diagnostizierten, geköpft. Bei uns geht es nicht so brutal zu und her. Bei uns wird dem Verkünder der schlechten Nachricht ein Disziplinarverfahren angehängt und die Entlassung angedroht. Schon im alten China wurde gemerkt, wie ungeheuer gross die Verschleuderung von Ressourcen die Beseitigung der Ärzte war, abgesehen von den menschlichen Tragödien. Es wurde dann auf das Köpfen der Ärzte verzichtet.

Ich bin der Meinung, bei uns und in der heutigen Zeit können wir es uns nicht leisten, gute Fachkräfte auf fragwürdige Art zu disziplinieren. Besser sorgen wir dafür, dass die Patientin Vera P. endlich behandelt wird. Vielleicht hat sie ja noch eine Chance.

Urs Huber, SP. Als Mitglied der Arbeitsgruppe fühle ich mich fast gedrängt, in dieser Diskussion ein Votum abzugeben. Nicht ganz freiwillig, aber auf Wunsch von allen anderen JUKO-Mitgliedern kam ich in diese Arbeitsgruppe. Meine Arbeit verrichtete ich nach bestem Wissen und Gewissen. Ich versuchte herauszuarbeiten, dass Sachen passieren, die output-orientiert sind und es vorwärts geht.

Nach dem Gehörten möchte ich nicht von geköpften Köpfen sprechen, aber ein paar Bemerkungen kann ich mir nicht verkneifen. Von allen Seiten wird von Führungsproblemen gesprochen. Ich staune aber über Folgendes: wenn man in einer Arbeitsgruppe ist, über etwas diskutiert und den Eindruck hat, es werde fast zu wenig über ein Thema geredet und die Wirkung gegen Aussen dann genau gegenteilig ist. Es ist schier nicht mehr möglich zu verstehen, was alles zwischen die Zeilen hinein interpretiert werden kann. Vielleicht liegt effektiv mehr vor als hier geschrieben oder als wir diskutiert haben. Was aber hier mit der Antwort gemacht wird, ist meiner Meinung nach einfach nicht richtig.

Erwähnenswert ist, kein einziger Staatsanwalt hat gekündigt, seitdem es die Staatsanwaltschaft gibt. Ich bin überzeugt, wenn eine Organisation gravierende Führungsprobleme aufweist, bleiben hochqualifizierte Angestellte nicht, um unter einer unmöglichen Führung zu arbeiten. Das glaube ich nicht und von dieser Seite her betrachtet denke ich auch nicht, dass es so schlimm war. Schlimm ist für mich, was jetzt passiert, indem nach mehr Führung verlangt wird. Das Problem war ja zu viel Führung. Hier müssen wir aufpassen, dass nicht das Gegenteil passiert. Davor möchte ich Sie warnen. Sollte ein Effizienzgewinn im Führungsbereich erzielt werden, dann nicht durch mehr Führung, sondern durch weniger, respektive verteilte Führung.

Es wird so getan, wie wenn Vera/Pevo ein Einzelfall wäre. Gehen Sie einmal «googeln» und geben Sie Swissair-Prozess, Kantonalbank-Debakel oder Ecobank ein. In der Schweiz haben wir schlicht immer das gleiche Problem. Als Sozialdemokrat finde ich das natürlich nicht gut. Hingegen finde ich es ziemlich heuchlerisch, wenn die Gesetze nicht verschärft werden und man sich im Nachhinein entrüstet. Damit

habe ich nicht gesagt, ich finde es gut, was hier passiert ist. Ich finde die Abwesenheit des Staatsanwalts eine Dummheit sondergleichen. Zu diskutieren wäre im Nachhinein, welche Wirkung die Abwesenheit hatte.

Ich appelliere an Sie, nehmen Sie das eine nicht zum Vorwand um das andere zu machen. Wenn wir nicht daran gehen, die Staatsanwaltschaft personell zu verstärken, stehen uns die Probleme noch bevor, das garantiere ich Ihnen. Ich warne Sie davor, die gleiche unselige Verquickung wie in diesem Sommer bei der Armee zu machen. Heute wird Bundesrat Schmid durch die Spitze der SVP erpresst mit der Aussage, es würden keine Kredite mehr gesprochen, solange er im Amt bleibe. Der Unterschied ist, die Armee steht für die Sicherheit im Fall der Fälle. Wir hoffen, dass wir sie aber nie brauchen werden. Die Staatsanwaltschaft hingegen arbeitet tagtäglich. Wir brauchen sie jetzt und wir brauchen sie morgen. Etwas anderes können wir uns nicht leisten. Wenn man überzeugt ist, es brauche Stellen, darf nicht eine politische Hebelwirkung angewendet werden. Das ist nicht gut.

In diesem Sinne möchte ich die Kolleginnen und Kollegen ersuchen, die Diskussion vom politischen Teil weg zu führen. Denn wer ohne Sünde ist werfe den ersten Stein! In diesem Saal wurden schon viele Steine geworfen, das ist mir schon klar. Aber ich erinnere Sie an den Fall Koschmann, wo ein erfahrener Erfahrungsrichter nicht mehr genehm war, weil er zuviel gemacht hatte. Von Anfang an wurden die zusätzlichen Stellen aus finanziellen Gründen nicht bewilligt und Regierungsrat Straumann hat sich meiner Überzeugung nach erpressen lassen. (*Heiterkeit*) Die FdP wollte diese zusätzlichen Ressourcen nicht. Ich bin nicht immer zufrieden mit Regierungsrat Straumann, wie Sie sicher schon bemerkt haben. Aber was hier abläuft, ist zum grossen Teil Parteipolitik, ist Wahlpolitik und dürfte nicht sein. Liebe KollegInnen, schieben Sie dieses Geschäft nicht auf die lange Bank in der Annahme, dass zum Beispiel der Oberstaatsanwalt oder ein Regierungsrat dabei «drab gheie». Zu Fall käme nämlich auch unser Rechtssystem, welches dabei kaputt gehen könnte.

Der SVP-Sprecher scheint als ehemaliger JUKO-Präsident an massivem Gedächtnisverlust zu leiden. Zu der Lethargie möchte ich bemerken, ein bisschen mehr davon heute wäre möglicherweise besser gewesen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Zu der Länge der Voten möchte ich bemerken, dass sich die Redezeiten durch die gemeinsame Behandlung der beiden Interpellationen verdoppeln.

Markus Schneider, SP. Ich habe nur eine kurze Frage an den Justizdirektor. Die in unserer Interpellation Frage 4.4: «Hat der Justizdirektor persönlich den Fortgang der Untersuchung beaufsichtigt? Wenn ja, wann und mit welchen Massnahmen?» Die Antwort ist etwas länger, ich zitiere den Schluss: «Der Justizdirektor hat deshalb den Fortgang der Untersuchung im Fall Vera/Pevos nicht beaufsichtigen dürfen.» Jetzt höre ich aber vom Sprecher der FdP-Fraktion, es sei aktenkundig, dass der Justizdirektor nachgefragt habe während die Untersuchungen am Laufen waren. Trifft das zu? Wie bringt man das in Übereinstimmung mit der durch uns gestellten Frage 4.4?

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Es melden sich keine Einzelsprecher mehr, das Wort hat der Justizdirektor.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Von Anfang an war wohl klar, dass nicht alle durch die Fragen angesprochenen Bereiche behandelt werden können. Ein Segment ist der Prozess an sich, der nicht Gegenstand der politischen Diskussion sein kann, weder der Hergang noch das Resultat. Das zweite ist das Disziplinarverfahren. Wenn man es Ernst nimmt, darf zum heutigen Zeitpunkt nichts vorweg genommen werden. Die Regierung hat sich zum Vorfall selbst geäussert und ihren Unmut ausgedrückt, aber nicht im disziplinarischen Sinn. Wir liessen abklären, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegen könnte, was sich bestätigte. Jetzt muss das Verfahren ohne Vorbelastung durchgeführt werden und ohne etwas vorweg zu nehmen. Das scheint mir sehr wichtig zu sein. Diese Fragen bleiben also offen. In der Diskussion schien mir der dritte Teil, nämlich das Verhältnis der Regierung zur Staatsanwaltschaft beziehungsweise die administrative Aufsicht, zu kurz gekommen zu sein. Ich verstehe, Markus Schneider, die Bemerkung, wir seien zu wenig deutlich bei der Aussage, was eigentlich administrative Aufsicht bedeutet und beinhaltet. Wir sagen nur, was sie nicht ist. In diesem Fall spielt Letzteres aber eine wichtige Rolle. Ich muss das Gesetz in Erinnerung rufen welches besagt, der Staatsanwalt sei für die Durchsetzung des staatlichen Anspruchs verantwortlich. Er ist nicht an Weisungen gebunden. Jegliches Weisungsrecht ist durch das Gesetz ausbedungen. Ich bitte Sie, dies nicht aus den Augen zu verlieren. Es sagt auch aus, was die Aufsicht sein könnte: die Regierung stellt die Organisation zur Verfügung und stellt sie sicher. Sie stellt auch die Ressourcen bereit. Die Regierung hat ein Geschäftsreglement zum Funktionieren der Staatsanwaltschaft beschlossen und erhält jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Kenntnisnahme. Er wird weder diskutiert noch bewertet, wir haben einfach davon Kenntnis zu nehmen.

In Wahrnehmung dieser Organisationsverantwortung liessen wir die beiden Berichte machen. Der erste war eine Art Audit. Bei ähnlichen Organisationsentwicklungen oder -änderungen in anderen Bereichen ist das Vorgehen vergleichbar. Es wird nach einer gewissen Zeit abgeklärt, ob das Aufgegleiste lebbar und richtig ist, ob Korrekturen vorzunehmen sind. Dieser erste Bericht war absolut unverdächtig. Es war ein Analysenbericht über die Organisation und Abläufe. Darin wurden anlässlich seiner Publikation vor einem Jahr Vorschläge gemacht, wo Verbesserungen angebracht werden könnten. Im Anschluss daran wurde der zweite Bericht, welchen Urs Huber erwähnt hat, bei der Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben. Dort brachte die Regierung eine erste Korrektur an. Das Büro Lienhard hatte vorgeschlagen, dass die Massnahmen unter der Führung des Oberstaatsanwalts eingeleitet und umgesetzt werden sollen. Die Regierung war damit nicht einverstanden, weil der Oberstaatsanwalt ja ein Teil davon und somit Partei ist. So ist unsere Antwort zu verstehen. Im zweiten Bericht wird vorgeschlagen, die Führungskultur sei bis Ende zu 2009 zu entwickeln mit Workshops und anderen Massnahmen. Das erscheint uns wiederum nicht der richtige Ansatz zu sein, weil dieser Prozess in kurzer Zeit von aussen gesteuert und geführt werden muss. Ein Abwarten bis Ende 2009 wäre zu lange gewesen. Das ist unsere Aussage zum aktiver Werden, als es der Bericht empfiehlt. Es ist also nicht ein Eingeständnis, wir hätten bis anhin zu wenig gemacht. Es kann auch im Bericht nachgelesen werden. So präsentieren sich die Aufsichtssituation und das Verhältnis zwischen der Regierung und der Staatsanwaltschaft. Man kann es gut oder nicht gut finden – aber es ist halt einfach so. In gewissen Situationen sagen die Leute, es sei zum Glück so, dass die Regierung dem Staatsanwalt nicht befehlen kann, was er zu tun hat und was nicht. Es gibt Staaten gibt, wo die Regierung so vorgeht und der Ministerpräsident dem Staatsanwalt Vorgaben machen kann, was zu untersuchen ist. Hier wird das bewusst vermieden, denn der Staatsanwalt hat keine Weisungen entgegenzunehmen. Ich frage mich, ob die Unzufriedenheit noch so gross sein kann, wenn man es Ernst nimmt.

Ich erlaube mir nicht in diesem Zusammenhang, die Schlussverfügungen zu kritisieren und zu beurteilen, Fussnoten hin oder her. Die Schlussverfügungen sind Gegenstand des Prozesses. Das Gericht hat zu beurteilen, ob diese mit oder ohne Fussnoten genügen. Ich verstehe etwas von der «Juristerei», halte mich aber nicht dafür, mich mit Fussnoten herumzuschlagen. Die Schlussverfügungen sind nicht Gegenstand dieser Diskussion. Sie sind Gegenstand des Verfahrens, welches das Gericht alleine zu beurteilen hat. Ich wage auch nicht, Staatsanwalt Zeltner ausserhalb des Disziplinartatbestands zu beurteilen. Er machte seinen Job so gut er konnte. Er wurde seinerzeit im alten System als ausserordentlichen Untersuchungsrichter eingesetzt aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit. Er arbeitete bei den Verfahren Kantonalkbank und EAO Olten mit, war aber nicht Untersuchungsrichter. Und weil er noch keine Erfahrung als Untersuchungsrichter hatte, wurde ihm eine Person zur Seite gestellt, die ihn am Anfang etwas begleiten sollte. Es handelte sich um Herrn P. Bernasconi, der bekannt ist und den alle kennen. Hier kommen wir nun zum Problem «vom erschte Chnopf itue bim Hömli»: fängt man falsch an, bleibt der Rest falsch, auch wenn die verbleibenden Knöpfe richtig zugeknöpft werden. Mit anderen Worten: die Eröffnungsverfügung hätte einigermassen in dem Rahmen liegen sollen, dass sie von aussen als richtig wahr genommen werden könnte. So sollte vermieden werden, dass sich Herr Zeltner «in den Lauch hinaus» verirrt oder untersucht. Bei der Kantonalkbank war dies teilweise der Fall gewesen. Wenn Herr P. Bernasconi für seine Dienste nur 6 000 Franken in Rechnung stellte für seine Dienste, spricht das wohl eher für als gegen ihn. Auf die Frage, ob ich den Fortgang des Prozesses verfolgt oder beaufsichtigt habe, muss ich ganz klar sagen, das steht mir nicht zu, Markus Schneider. Das Einzige was ich gemacht habe, ist alle vierzehn Tage mit Herrn Welter ein Gespräch zu führen, wie ich es mit allen anderen Amtsvorstehern auch mache – Claude Belart hat es erwähnt. Nebst Fragen zu seiner und der Befindlichkeit seines Personals fragte ich natürlich auch, wie es im Fall Vera/Pevos läuft. Das war alles. Ich konnte nicht fragen, ob Herr Zeltner die Arbeit richtig macht und ob er die richtige Person ist. So ist es. Wenn er mir in diesem Moment gesagt hätte, die Situation sei alarmierend und es müsse gehandelt werden, hätte ich mit ihm zusammen den Einsatz einer andern Person prüfen müssen. Wenn mir daraus ein Strick gedreht werden soll, scheint mir, das System werde klar nicht respektiert. Ich habe keinen Einfluss auf das Verfahren. Ich bin kein ganz emotionsloser Mensch und würde lieber eingreifen wollen, wenn mir scheinen würde, es laufe falsch. Aber ich habe mich an die Regeln und Grenzen zu halten.

Zum Amtsgericht, Markus Schneider, halte ich Folgendes fest: die Gerichtsverwaltungskommission hat eine andere Aufsichtsbreite und Kompetenz als die Regierung. Schon früher hat das Obergericht jährlich die Amtsgerichte inspiziert und kontrolliert, wie die Verfahren durchgeführt werden. Diese so genannte Inspektion habe ich jahrelang gemacht. Damals hasste ich das Verfahren, weil sie uns «id Chuchi si cho luege». Das ist die Aufsicht, welche das Gericht bei der Abwicklung von Verfahren wahrnehmen kann. Das Obergericht kann aber nicht im Einzelfall sagen, das Amtsgericht habe falsch entschieden, denn dafür steht das Rechtsmittel. Es kann Bemerkungen zur Geschäftsführung oder zur Art der Beweisverfügungen anbringen. Im Fachbereich, der relativ weit geht, hat die Regierung keine Weisungsbefugnis. Dazu möchte ich folgendes Beispiel zu der Frage anbringen, ob es richtig gewesen sei, dass Herr Zeltner

auf die Replik verzichtet hat. Es wurde gesagt, ich hätte intervenieren sollen. Aber hier handelt es sich bereits um eine Fachfrage. Ich würde «übere Hag frässe», wenn ich sagen würde, er müsse replizieren. Wie auch immer, es geht mich nichts an, so Leid es mir tut. Ich bitte Sie, dies bei der Beurteilung des Ganzen nicht aus den Augen zu verlieren. Laut dem Herrn Fraktionschef erfolgte keine Antwort auf die Frage der Zivilklage. Dies wäre auch eine Beurteilung eines Prozesses und ich würde mich nie dafür halten. Es ist doch nicht Sache der Regierung oder des Kantonsrats zu beurteilen, ob der Ausgang des noch nicht definitiven Verfahrens irgendwelchen Einfluss auf die Zivilansprüche haben wird. Es scheint mir ganz eindeutig, dass man das nicht darf. Machen wir es aber, respektieren wir unser Gewaltenteilungssystem nicht mehr. Solche Fragen dürften weder gestellt noch verantwortet oder beantwortet werden. Zum Disziplinarverfahren ist es der Regierung wichtig, dass es durchgeführt wird. Ich wiederhole, Gegenstand ist die Frage, ob eine Dienstpflichtverletzung vorliegt für Herrn Zeltner und allenfalls auch für den Oberstaatsanwalt. Wir liessen uns durch einen Experten absichern, dass diese Meinung nicht ganz daneben ist. Es handelt sich aber um einen Anfangsverdacht und es ist eine Vermutung. Ob es eine ist und wie schwer zu gewichten, wird das Verfahren zeigen. In der Antwort haben wir erwähnt, dieses werde gewisse Rückschlüsse zulassen auf das Rollen- und im weiteren Sinn das Führungsverständnis der Beteiligten. Das leuchtet ein. Einer der Hauptzwecke des Disziplinarverfahren ist das Vertrauen oder den Betrieb wieder herzustellen. Im vorliegenden Fall geht es wirklich darum, das Vertrauen wieder herzustellen, nicht zuletzt Ihnen gegenüber. Das Votum von Urs Huber – wir sind ja häufig nicht gleicher Meinung – war wirklich staatsmännisch und auch noch richtig. (*Grosse Heiterkeit*) Ich verarge niemandem die Ansicht, gewisse Sachen werden anders dargestellt als sie sind. Das gehört teilweise zu der Politik. Schon lange wird von Führungsschwäche gesprochen, aber niemand sagt, was darunter zu verstehen ist. Wahrscheinlich ist es gar nicht so einfach. Aus den Berichten geht aber eine gewisse Innensicht hervor, vorausgesetzt, die Berichte werden gelesen. Wir werden das Verfahren durchführen in der festen Hoffnung, dass das geordnete Vertrauensverhältnis wieder hergestellt werden kann. Der vorliegende Bericht wird in der erwähnten Art organisatorisch umgesetzt werden. Zu den Personalbegehren werden wir auch Stellung nehmen müssen. Ich weiss, man wird mir entgegen halten, es sei zuerst die erwartete «Ordnung in der Küche» zu machen, bevor neue Ressourcen verlangt werden. Es wird aber unumgänglich sein, die Staatsanwaltschaft den Fallzahlen entsprechend personell zu dotieren. Vor drei Jahren war die Situation noch sehr verschieden.

Ich ersuche Sie also, die Antworten als das zu betrachten, was wir im Rahmen der Möglichkeiten geben konnten und bitte Sie, die Unzufriedenheit ein bisschen zu relativieren.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Wir kommen zu den Schlusserklärungen in der Reihenfolge, wie die Interpellationen eingereicht wurden.

Markus Schneider, SP. Wie ich bereits in meinem Votum betonte, ist die Fraktion SP/Grüne nicht befriedigt durch die Antwort der Regierung. Ich habe zwar zur Kenntnis nehmen müssen, dass ich gewisse Sachen nicht so verstehe, wie ich es verstehen sollte, versuche es aber zu lernen. Trotzdem erscheinen uns gewisse Sachen nach wie vor unklar, namentlich die präzise und trennscharfe Definition der Aufsichtsfunktion des Regierungsrats.

Claude Belart, FdP. Walter Straumann, ich möchte doch noch zur Klärung eine Ergänzung anbringen. Die Aktenkundigkeit, die von Markus Schneider aufgegriffen wurde, ist im Verfahrensjournal festgehalten. Es handelt sich also nicht wie von dir erwähnt darum, sich alle zwei Woche über die Befindlichkeit zu informieren. Das ist aktenkundig und ist so, da können wir nichts ändern. Ich habe nichts Weiteres zu sagen.

A 32/2008

Auftrag Heinz Müller (SVP, Grenchen): Verteilung der Integrationskosten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 12. März 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 6. Mai 2008.

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag über einen Verteilschlüssel für die Integrationskosten der Migrierenden zu unterbreiten. Im Verteilschlüssel sollen der Staat, die Gemeinden und die Migrantinnen und Migranten sämtlicher Aufenthaltsregelungen berücksichtigt werden.

2. *Begründung.* Heute gehören über 500'000 in der Schweiz wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer einem nicht europäischen Kulturkreis an. Dies erschwert die Eingliederung der ausländischen Bevölkerung über den Arbeitsmarkt und das Leben in den Gemeinden. Die Integration ist zu einer wichtigen Aufgabe des Staates geworden. Um diese Aufgabe lösen zu können werden immer mehr finanzielle Mittel benötigt, um mit verschiedenen Massnahmen die Integration dieser kulturfremden Migrantinnen und Migranten zu ermöglichen. Die Kosten werden grösstenteils von der öffentlichen Hand getragen. Die Verursacher dieser Kosten, die Migrierenden, partizipieren sich nicht oder nur selten an den daraus entstehenden Kosten. In vielen Ländern müssen die Migrierenden, z.B. die Kosten für das Erlernen der Landessprache, selber bezahlen. Eltern müssen ihre Kinder in Sprachkurse schicken bevor sie die öffentlichen Schulen besuchen dürfen. Die Kosten dafür müssen ebenfalls von den Eltern bezahlt werden.

Während der Debatte zum Auftrag Fraktion SP/Grüne: Massnahmen im Bereich des Spracherwerbs erwachsener Migranten und Migrantinnen vom 13.12.2006, zeigten alle Fraktionen Bereitschaft die Kosten z.B. für den Spracherwerb zu einem Teil den Migrierenden aufzuerlegen. Mit dem im Auftrag verlangten Verteilschlüssel, sollen sich die Migranten an allen Integrationskosten beteiligen. Es ist dem Regierungsrat überlassen, einen sozialverträglichen oder einen anderen Verteilschlüssel dem Kantonsrat zu unterbreiten. Die geforderte Massnahme trägt dazu bei, die Integration der Migrierenden zu beschleunigen und würde dadurch in vielen Bereichen eine gesellschaftspolitische Entspannung hervorrufen. Denn wer sich z.B. an einem Integrationskurs an den Kosten beteiligen muss, der wird versuchen möglichst schnell die geforderten Ziele zu erreichen. Bei Härtefällen, sollen Ausnahmen bei der Finanzierung möglich sein.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Ausgangslage.* Der Auftrag zielt darauf ab, einen Verteilschlüssel für die Kostenbeteiligung an der Integration zu bestimmen. Dieser Ansatz ist grundsätzlich richtig, weil die Integration keine einseitige Angelegenheit ist, sondern viele Akteure ihren Anteil zu leisten haben. Neben den ausländischen Staatsangehörigen sind auch die Gemeinwesen, Arbeitgebenden, Vereine, Kirchen gefordert.

Der Antragsteller geht von einer Zahl von über 500'000 in der Schweiz wohnhaften Ausländerinnen und Ausländern aus, die nicht dem «europäischen Kulturkreis» angehören. Diese Zahl hält einer Überprüfung nicht stand. Gemäss der Statistik des Bundesamtes für Migration halten sich per Dezember 2007 rund 200'000 als ständig wohnhafte ausländische Staatsangehörige aus nicht europäischen Staaten in der Schweiz auf. Selbst wenn – je nach politischer Grundhaltung – eine andere Einteilung von europäischen und aussereuropäischem Kulturkreis gewählt wird, bewegt sich die entsprechende Zahl höchstens bei rund 300'000. Das Bundesamt für Statistik erstellt keine Statistiken zum Thema ‚Kulturkreis‘, da der Begriff «ohnehin schwierig zu definieren wäre.» Auch die Diskussionen in Deutschland über eine «deutsche Leitkultur» zeigten zum Beispiel, dass es aufgrund jahrtausendealter Völkerwanderungen schwierig ist, von einem homogenen Kulturbegriff in grösseren räumlichen Staatsgebilden auszugehen. Immerhin kann für den Kanton Solothurn festgehalten werden, dass per Dezember 2007 von 46'800 ausländischen Einwohnern rund die Hälfte eine Nationalität haben, die nicht der EU/EFTA angehört.

3.2 *Integrationskosten/Integrationsnutzen.* Grundsätzlich ist es falsch, im Zusammenhang mit Integration nur von Kosten zu sprechen. Ebenso wie zum Beispiel im Bildungsbereich entpuppen sich viele sogenannte Kosten als Investitionen, welche längerfristig in andern Bereichen neue Folgekosten sparen können. Natürlich verlangt Integration mehr als bloss eine wirtschaftliche Betrachtungsweise. Aber es ist nachgewiesen, dass rechtzeitige Investitionen im Integrationsbereich dazu führen, dass künftige Sozialkosten minimiert werden können (Gesundheit, Sozialhilfe, Leistungen der Arbeitslosenversicherung usw.). In der Sozialprävention zeigt sich, dass vor allem die Frühförderung von Kindern – unabhängig der Nationalität – erfolversprechend und dadurch als Gewinn für die Zukunft erscheint.

Die Auftraggeber sprechen den Auftrag der Fraktion SP/Grüne vom 13.12.2006 an, welcher mit RRB Nr. 2007/356 vom 6. März 2007 durch den Regierungsrat beantwortet worden ist. Im Rahmen der Erläuterungen wurde bereits darauf hingewiesen, dass es einer gewissen Steuerung bedarf, um die Integration in die vom Gemeinwesen und vom Staat gewollten Bahnen zu lenken.

Auch das neue Ausländergesetz geht vom gesetzlichen Auftrag für Kantone und Gemeinden aus, die Integration von Migrantinnen und Migranten zu fördern. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 10. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) und der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE; SR 142.201) per 1. Januar 2008 wurde die bisherige Gesetzgebung abgelöst. Das revidierte Ausländergesetz enthält in Art. 4 sowie in den Art. 53 bis 58 explizite Regelungen zum Thema Integration.

Ferner wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Familiennachzug in den Grundsätzen in die neue Gesetzgebung übernommen. Während Art. 42 und 43 AuG Ansprüche für Personen enthalten, welche zu Schweizer Familienangehörigen sowie zu Personen mit Niederlassungsbewilligung einreisen, besteht bei der Zulassung von Familienangehörigen von Jahresaufenthaltern ein Ermessensspielraum für die Migrationsbehörden. Art. 44 AuG nennt in diesem Zusammenhang die kumulativen Minimalvoraussetzungen für eine Zulassung in die Schweiz. Genügend finanzielle Mittel fördern das Fortkommen im Integrationsprozess. Aus diesem Grund wird bei Jahresaufenthaltern ein höherer Minimalbetrag verlangt als die Berechnung nach den üblichen sozialhilferechtlichen Kriterien ergeben würde. Dies entspricht der gewollten Zielsetzung, die Eigenverantwortung im Integrationsprozess von Migrantinnen und Migranten aktiv zu fördern.

Seit dem Jahre 2005 auferlegt die Migrationsbehörde des Kantons Solothurn neu einreisenden ausländischen Staatsangehörigen die Bedingung des Erlernens der in der Region meist gepflegten Sprache. Art. 54 hat den Grundsatz übernommen, die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen mit der Bedingung zu verknüpfen, einen Sprach- oder Integrationskurs zu besuchen. Neben der Steuerung durch fremdenpolizeiliche Regelungen, ist jedoch eine verstärkte Steuerung der Integration mittels Abschluss von Integrationsvereinbarungen vorgesehen (Art. 54 AuG). Das Erlernen der deutschen, resp. der in der Region hauptsächlich gesprochenen Sprache steht dabei im Vordergrund. Mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen hat das neue Ausländergesetz nicht nur finanzielle Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden im Fokus, sondern insbesondere auch die Förderung des eigenen Pflichtbewusstseins von Migrantinnen und Migranten.

Die Integrationsvereinbarungen werden neu vom Amt für soziale Sicherheit abgeschlossen. Infolge der gemäss Bundesgesetzgebung vorgesehenen Verstärkung der Eigenverantwortung von Migrantinnen und Migranten werden neu einreisende ausländische Staatsangehörige zwecks Abschluss einer Integrationsvereinbarung regelmässig dem Amt für soziale Sicherheit zugewiesen. Vor Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sind die Fortschritte der Integration schliesslich jeweils zu überprüfen.

Wir teilen die Meinung, dass zugewanderte Menschen ihren eigenen – auch finanziellen Beitrag zur Integration leisten müssen. Aber auch bei der amtlich bewilligten Zuwanderung (Regelaufenthalt) sind die sozialstaatlichen Grundsätze zu beachten. Die Mehrheit der einreisenden Ausländer und Ausländerinnen (sofern sie dazu in der Lage sind) eignen sich die Kompetenzen, die für eine erfolgreiche Integration notwendig sind durch Selbstinitiative und Eigenverantwortung selbst an. Dies gemäss dem liberalen Aspekt unserer Grundordnung. Entsprechend kommen sie auch für die Kosten auf. Es sei denn, Kurskosten für Mitarbeitende und Manager werden von Unternehmen bezahlt, vergleichbar mit deutschsprachigen Mitarbeitenden, die Englisch lernen müssen.

So weit jedoch die private Vorsorge, der soziale oder finanzielle Status nicht ausreicht oder die Kurskosten eines Deutschkurses für Menschen in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen nicht tragbar sind, bietet – im gegenseitigen Interesse und diesmal entsprechend dem sozialen Aspekt unserer Grundordnung – die öffentliche Hand Deutsch- und Integrationskurse an. Hier kann sich ein «Sozialtarif» nach dem Muster «jeder bezahlt nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit» aufdrängen oder es ist eine Pauschalregelung festzusetzen, damit sich die Verwaltungskosten und der bürokratische Aufwand in Grenzen halten oder damit die «Eintrittschwelle» tief gehalten wird.

Aber auch aus bildungstechnischen Gründen bietet sich zumindest eine Mitbeteiligung der Kursteilnehmenden an den Kosten an. In der Regel ist dabei die Ernsthaftigkeit, das Engagement und die Motivation der Teilnehmenden höher, auch hier nach dem Grundsatz «Was nichts kostet ist nichts wert». Ein Beitrag, und sei er noch so klein ist auch Ausdruck davon, dass Integration ein beidseitiger Prozess ist, der auch von den zugewanderten Personen im wahrsten Sinne des Wortes etwas verlangt.

Richten sich daher die Deutsch- und Integrationskurse hauptsächlich «niederschwellig» an Menschen aus sozial und wirtschaftlich schwachem Umfeld ist es gerechtfertigt, dass die öffentliche Hand diese Kurse unterstützt. Der Kanton zum Beispiel beteiligt sich nur an Sprachkursen, bei denen Migrantinnen und Migranten einen bestimmten Teilnehmerbetrag leisten. Diese Umsetzung entspricht auch den Vorgaben des Bundes, welcher bis anhin solche Sprach- und Integrationskurse ebenfalls mitfinanzierte. So bezahlen Migrantinnen zum Beispiel an die von Bund, Kanton Einwohnergemeinden und privaten Trägerschaften mitfinanzierten MuKi- Deutschkurse durchschnittlich fünf Franken pro Lektion und Stunde. Dies entspricht rund 1/3 der Vollkosten von 150 Franken (einschliesslich Overhead und Infrastruktur; bei einer Annahme, dass 10 Teilnehmende den Kurs besuchen). Der gleiche Verteilschlüssel ergibt sich bei einem Projekt Deutsch einschliesslich Alphabetisierungskurse mit der Volkshochschule Solothurn. An die Gesamtkosten des Projektes von rund 24'000 Franken, zahlten die Teilnehmenden rund 8000 Franken.

Die Beteiligung der Teilnehmenden an den Kosten von Deutschkursen, bzw. kombinierten Deutsch- und Integrationskursen ist auch aus dem Faktenblatt «Deutschkurse im Kanton Solothurn» vom März 2008 ersichtlich, das im Internet aufgeschaltet ist (Beilage).

An der hier skizzierten Stossrichtung wollen wir deshalb festhalten und die Regelungen jeweils situativ anpassen. Eine kantonsrätliche Vorlage zu dieser operativen Umsetzung braucht es – auch unter dem Gesichtspunkt der wirkungsorientierten Verwaltungsführung WOV – nicht.

3.3 Leistungen von Migrantinnen und Migranten. Wenn schon Kosten-/Nutzenüberlegungen angestellt werden, ist zusätzlich auf folgendes hinzuweisen: Die grosse Mehrheit der Migrantinnen und Migranten sind Steuerzahler. Aus erhebungstechnischen Gründen sind leider weder bei der kantonalen noch bei der eidgenössischen Steuerbehörde (abgesehen von der Quellensteuer) Zahlen erhältlich über die Leistungen der Ausländer (natürliche Personen) mit Niederlassungsbewilligung, bzw. ausländische Staatsangehörige, welche im ordentlichen Verfahren besteuert werden. Immerhin erbringen allein die rund 14% aller steuerpflichtigen Ausländer und Ausländerinnen als natürliche Personen im Quellensteuerverfahren (somit im Fokus der primären Integrationsbemühungen) im Kanton Solothurn einen Steuerertrag von 15.7 Millionen Franken (nur Staatssteuer).

Legt man den im ordentlichen Verfahren veranlagten ausländischen Staatsangehörigen eine ähnliche Steuerkraft zugrunde, erbringen die im Kanton Solothurn wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen als natürliche Personen einen Steuerertrag von mehr als 112 Mio. Franken. Gemessen am gesamten kantonalen Steuerertrag der natürlichen Personen von 600 Mio. Franken entspricht dies einem Anteil von rund 18.5%. Dieser Anteil entspricht interessanterweise dem Anteil der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton. Zu diesen kantonalen Steuererträgen kommen selbstredend noch die Gemeindesteuererträge und – durch die Mitglieder der staatlich anerkannten Kirchen – die Erträge der Kirchensteuer dazu. Als Faustregel kann davon ausgegangen werden, dass die ausländische Wohnbevölkerung ihren finanziellen Beitrag an die öffentliche Hand anteilmässig im gleichen Umfang leistet, wie die einheimische Bevölkerung.

Der von der ausländischen Bevölkerung erbrachte Anteil an die Finanzierung der AHV ist doppelt so hoch wie ihr Anteil an den Rentenbezügen selbst. (Quelle: Statistiken zur sozialen Sicherheit. AHV Statistik 2007, Seite 25; herausgegeben vom Eidgenössischen Departement des Innern, Bundesamt für Sozialversicherung BSV, 2007 auf der Basis der ausgewerteten Ergebnisse 2004).

Eine Studie über die «Performance und wirtschaftliche Auswirkung der Ausländer in der Schweiz» kommt denn unter anderem auch zu folgenden Schlüssen:

- Die Bestandesaufnahme bestätigt die von Autoren verschiedenster politischer Provenienz vertretene Ansicht, dass die schweizerische Zulassungspolitik wesentlich im Dienste privater Rentabilitätsüberlegungen stand und immer noch steht. In vorderen Jahrzehnten hatte diese Politik zur Folge, dass hauptsächlich niedrig qualifizierte Arbeitskräfte nachgefragt wurden und sich schliesslich in der Schweiz niederliessen.
- Diese Menschen (tiefer qualifizierte ausländische Arbeitskräfte) leben hier in der Schweiz, obwohl ihr hoher Anteil heute dem strukturellen Wandel auf dem Schweizer Arbeitsmarkt diametral entgegenläuft.
- Ausländische Staatsangehörige erweisen sich im Allgemeinen nicht als finanzielle Last für den Staat. Die meisten Untersuchungen kommen zum Ergebnis, dass die Staatsfinanzen der Zielländer von der Zuwanderung profitieren. Dies gilt fast immer auch für die Sozialversicherungen. Das heisst, Ausländer zahlen in der Regel mehr in die Sozialversicherungen ein, als sie an Leistungen beziehen.
- Es ist klar, dass ohne ausländische Arbeitskräfte der hohe Produktionsstand hierzulande nicht aufrechtzuerhalten wäre.
- In Bezug auf die Zukunft fallen die Ergebnisse der vorliegenden Studie günstig aus. Die Zuversicht gründet sich auch in der Entwicklung der Zuwanderungen. Seit Mitte der 90er Jahre ist ein deutlicher Anstieg des Bildungsstands der zuwandernden Ausländer und Ausländerinnen zu verzeichnen. Verantwortlich dafür ist eine Neuorientierung der Zulassungspolitik.

3.4 Leitlinien für die Projektarbeit Integration des Kantons Solothurn. Der vorliegende Auftrag erwähnt auch die gesellschaftspolitische Entspannung. Der Regierungsrat hat mit RRB 2008/128 vom 28. Januar 2008 folgende Leitlinien für die Projektarbeit Integration vorgesehen:

Eine optimale Wirkung ergibt sich aus einem Mix verschiedener Ansätze und Projekte. Projekte sollen auch dann unterstützt werden können, wenn diese nicht in das vom Bund vorgegebene Programm passen. Der Integrationsprozess im Kanton Solothurn soll unterstützt werden mit

- verstärkt kommunal ausgerichteter Integrationsarbeit (mehr Deutsch-Integrationskurse, Vermittlung klarer Regeln, Rechten und Pflichten) sowie der Öffnung schweizerischer und ausländischer Institutionen. Beispiele: Neuzuzügeranlässe. Information / Diskussion an Einwohnergemeindepräsidentenkonferenzen, Kirchgemeindebehörden, politische Parteien;
- Projekten, welche das bessere Erreichen der Zielgruppen (auch Risikogruppen), die Früherfassung, die Prävention, und die Erstberatung im Auge haben (vorschulische Sprach- und Integrationsförderung, Quartierentwicklung). Beispiel: Pilotprojekt Erstsprache und Integration Albanisch; dabei geht es im

Rahmen der Quartierentwicklung um ein niederschwelliges Projekt, das nebst der Förderung von Vorschulkindern die Mitverantwortung der Eltern zum Ziel hat;

- einer besseren Vernetzung von Bildungs- und arbeitsmarktlichen Massnahmen zur Integration. Beispiel: «Putzen Sie Deutsch» als niederschwellige Einstieg in die Erlernung der Landessprache am Arbeitsplatz (solothurner-spitäler ag);
- interkultureller und interreligiöser Beziehungsarbeit. Nationales Secondo-Theaterfestival in Olten. Unterstützung der nationalen Woche der Religionen: Initiierung einer besseren Beteiligung von verschiedenen Religionen im Kanton Solothurn und der Vernetzung mit dem bisherigen Tag der offenen Moscheen;
- spezifischen Projekten für neu anerkannte Flüchtlinge;
- frauenspezifischen Projekten;
- dem Weiterausbau des Netzwerkes Integration Kanton Solothurn: Aufbau Netzwerk Schlüsselpersonen und deren Ausbildung, elektronischer Versand von integrationsrelevanten Informationen, Organisationen, Persönlichkeiten als Multiplikatoren;
- öffentlichkeitswirksamen Projekten und Aktionen wie z.B. «Chor der Nationen»; Grossveranstaltungen zu aktuellen Themen.

Weiter hat der Regierungsrat beschlossen, sich am Pilotprojekt «Integrationsvereinbarungen» der Kantone BL, BS, ZH und SO zu beteiligen.

Nach dem Leitbild Integration des Kantons Solothurn strebt der Regierungsrat damit nicht nur eine gesellschaftspolitische Entspannung an, sondern investiert in die Potentiale von Migrantinnen und Migranten und in das Zusammenleben zwischen der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung. Ausgangslage und unverhandelbar sind und bleiben dabei die in der Schweiz geltenden Grundwerte und die rechtsstaatlich-demokratische Rechtsordnung.

4. Schlussfolgerung. Die Unterzeichnenden des Auftrages gehen teilweise von falschen Voraussetzungen aus, offensichtlich in der Annahme, der Kanton bezahle alle Kosten der Integrationsmassnahmen. Ein grosser Teil der Forderungen wird bereits umgesetzt. Der Auftrag eignet sich auch nicht, die Integration der Migranten und Migrantinnen zu beschleunigen; dafür besser geeignet sind die erwähnten Leitlinien sowie die integrationspezifischen Bestimmungen des neuen Sozialgesetzes und deren operative Umsetzung auf kommunaler und kantonaler Ebene.

5. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. Mai 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Die SOGEKO beantragt den Auftrag mit folgendem Wortlaut erheblich zu erklären:

«Der Regierungsrat soll Grundsätze für eine Beteiligung an den Integrationskosten und die Art und den Umfang der Kostenbeteiligung festlegen.»

c) Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Juni 2008 zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

Andreas Schibli, FdP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Vorstoss von Heinz Müller «Verteilung der Integrationskosten» beauftragt den Regierungsrat, dem Kantonsrat einen Vorschlag zu einem Verteilschlüssel für die Integrationskosten zu unterbreiten. In diesem Verteilschlüssel soll der Staat, die Gemeinden, die Migrantinnen und Migranten von sämtlichen Aufenthaltsregelungen berücksichtigt werden. Die SOGEKO hat an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2008 den Auftrag eingehend diskutiert. Trotz der ausführlichen Stellungnahme des Regierungsrats ist die SOGEKO durch Stichentscheid des Präsidenten zum Schluss gekommen, den Auftrag mit abgeändertem Wortlaut erheblich zu erklären aus den nachfolgenden Gründen. Es stellt sich grundlegend die Fragen, wo welche Kosten anfallen bezüglich Integration, bei der Gemeinde oder beim Kanton. Dazu ist eine saubere Auslegeordnung vorzunehmen um über eine gute Ausgangslage zu verfügen. Wie in der Antwort der Regierung dargelegt, geht der Auftragsteller von einer falschen Ausgangslage aus. Er geht nämlich von der Annahme aus, der Kanton bezahle sämtliche Kosten der Integrationsmassnahmen. Gerade vor diesem Hintergrund ist eine saubere Auslegeordnung wünschenswert. Im weiteren kann der Antwort des Regierungsrats entnommen werden, ist der Ansatz richtig, einen Verteilschlüssel für die Kostenbeteiligung an der Integration zu bestimmen. Im Zusammenhang mit der Integration darf nicht nur von Kosten gesprochen werden. Viele Kosten sind auch Investitionen, die in weiteren Bereichen zu Einsparungen bei den Nachfolgekosten

führen können. Gerade diese Investitionskosten sollten durch den geänderten Auftrag klar erläutert werden. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Änderungsantrag der SOGEKO zuzustimmen.

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Die Fraktion SP/Grüne dankt dem Regierungsrat für das präzise Aufzeigen der konkreten Zahlen von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowohl im Kanton als auch in der Schweiz. Präzise oder anders gesagt, konkrete Zahlen erlauben eine objektivere Betrachtungsweise der Problematik, respektive der Antragsformulierung. Die Konkretheit der Zahlen wäre natürlich auch bereits vor Einreichung des Auftrags wünschenswert gewesen.

Im Weiteren stellen wir fest, dass die Integration nicht nur die ausländische Bevölkerung betrifft, obwohl der Ausdruck in der Regel in diesem Zusammenhang verwendet wird. Es gibt auch Schweizerinnen und Schweizer schweizerischen Ursprungs, die nicht wirklich integriert sind.

Zu den Ausführungen des Regierungsrats: sie sind schlüssig und nachvollziehbar. Sie zeigen ein weiteres Mal auf, dass der Kanton über ein gutes und breites Angebot zum Erlernen der Sprachen verfügt und weitere Integrationsmöglichkeiten aufgebaut hat. Richtig ist, dass Integration keine Einbahnstrasse darstellt, sondern dass Fordern und Fördern zusammengehören. Im Rahmen von Projekten und einem Mix aus verschiedenen Ansätzen wird der Integrationsprozess gefördert. Anstrengungen zur Vernetzung von bildungs- und arbeitsmarktlichen Massnahmen werden unternommen und auch genutzt. Natürlich ist es wichtig, dass die Gemeinden, da wo die Integration vor allem in den eigenen Wohn- und Lebensgemeinschaften funktioniert, mitmachen und die Angebote des Kantons nutzen. Die Kosten, wie im Auftrag gefordert, werden bereits heute unterschiedlich getragen und sind nicht einzig der Aufwand des Kantons oder des einzelnen Anbieters.

Die Fraktion SP/Grüne unterstützt den Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung.

Alfons Ernst, CVP. Auch die CVP/EVP-Fraktion kann der Argumentation der Regierung folgen und ist der Ansicht, es lägen gute Ausführungen vor. Dementsprechend sind wir wie der Regierungsrat für Nichterheblicherklärung.

Heinz Müller, SVP. Auf das Formelle will ich in meinem Votum nicht weiter eingehen. Auch Markus Schneider hat die ausführliche Belehrung durch die Regierung akzeptiert. Dazu nur ein Sprichwort, nämlich: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg». Die Chance wurde leider verpasst.

Die Integration der Migrierenden ist zu einer wichtigen Aufgabe des Staates worden. In der Begründung habe ich bereits dargelegt, sind im Gegensatz zu den sechziger Jahren über fünfhundert Tausend Migrantinnen und Migranten aus einem nicht europäischen Kulturkreis wohnhaft in der Schweiz. Die Regierung widerspricht dieser Zahl mit der Erklärung, welche Staaten als europäische Staaten gelten. In der Fussnote auf Seite zwei wurde eine Reihe von diesen Staaten namentlich genannt, darunter sämtliche Staaten aus dem ehemaligen Jugoslawien, der Türkei und sogar Russland. Unsere Regierung ist also tatsächlich der Meinung, ein Land welches überfallmässig in seinen Nachbarstaat einfällt, in den europäischen Kulturkreis gehört. Mir ist schon klar, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht immer für ihre Regierung zuständig respektive verantwortlich gemacht werden können. Es gilt auch dort das Sprichwort: «Jedes Land verdient die Regierung, die es hat». Einige der aufgezählten Länder missachten aufs Gröbste die Menschenrechte und scheren sich einen Deut um die Grundsätze eines Rechtsstaates. Zählt die Regierung diese Staaten wirklich zu unserem Kulturkreis, nur weil sie in irgendeiner Aufzählung geografisch zu den europäischen Staaten gehören? Ich glaube gerade diese Beispiele zeigen, mit welchen Integrationsproblemen wir heute und in nächster Zeit konfrontiert sind und sein werden.

Ich möchte aus dem Bericht des Bundesamtes für Migration über den Bestand der ausländischen Bevölkerung Folgendes zitieren. Dieses Amt hat übrigens die Regierung als Quelle angegeben. Zitat: «Eine halbe Million Personen stammt aus dem Balkan und fast jeder Vierte Ausländer aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien. Auch ist die Zahl der Staatsangehörigen aus Asien und Afrika stark angestiegen und erreicht mit rund 182'000 Personen inzwischen die Grössenordnung unserer Hauptstadt.» Jetzt können wir uns natürlich noch über die Definition streiten, welcher Staat zum europäischen Kulturkreis gehört und welcher nicht. Aber da gehen vermutlich die Meinungen stark auseinander. Ich habe dazu eine sehr glaubwürdige Statistik zu Hilfe genommen, die auch vom Staat abgesegnet wurde. Ein Blick in die Kriminalstatistik kann aufklärend wirken und zeigt, wie «europäisch» sich die Insassen in unseren Gefängnissen aus den Ländern gemäss der regierungsrätlichen Fussnote benehmen.

Ich komme zu den Integrationskosten und dem Integrationsnutzen. Das renommierte Münchner Ifo-Institut hat für Deutschland errechnet, dass ein durchschnittlicher Zuwanderer mehr als 25 Jahre im Land leben müsste, um dem Staat mehr zurück zu geben als er erhält. Natürlich kann nicht abgestritten werden, dass die Migrierenden für unsere Wirtschaft und Staatskasse nicht unwichtig sind. Das soll aber nicht bedeuten, dass die Integrationskosten genau nur diesen beiden Institutionen aufgebürdet werden sollen. Es ist auch für die Migrierenden ein persönlicher und wirtschaftlicher Quantensprung, wenn sie

in unser Wirtschafts- und Sozialsystem einsteigen können. Warum sollen sie sich also nicht entsprechend an den Integrationskosten beteiligen? Hier teilt die Regierung die Meinung des Auftraggebers und unterstreicht sie mit dem passenden Sprichwort: «Was nichts kostet, ist nichts wert.» Genau richtig! Darum sollen gemäss Auftrag die Integrationskosten auch verteilt und nicht komplett den Migrierenden auferlegt werden.

Der Änderungsantrag der SOGEKO verlangt eigentlich dasselbe wie der Auftrag, aber mit etwas anderen Worten. Ich kann mit diesem Änderungsauftrag sehr gut leben. Leider will die Regierung an ihrem Auftrag auf Nichterheblichkeit festhalten und vergibt sich somit die Chance, dem gerade erwähnten Sprichwort «Was nichts kostet, ist nichts wert» nachzuleben, respektive entsprechende Änderungen vorzunehmen. Stattdessen werden den Auftraggebern in der regierungsrätlichen Schlussfolgerung falsche Voraussetzungen nachgesagt bezüglich der Annahme bei der Kostenverteilung. Es gibt Teilbereiche bei den Integrationskosten, die vollkommen vom Staat getragen werden – und das ist nicht richtig. Auch wird das neue Sozialgesetz herangezogen, welches die integrationsspezifischen Bestimmungen im Sinne des Auftrages erfüllen soll. Wenn das alles im neuen Sozialgesetz geregelt sein soll, weshalb wird dann die Kostenverteilung nicht detailliert in der Begründung aufgeführt? Ich gehe davon aus, dass sie eben so gar nicht existieren.

Aus diesem Grund unterstütze ich den Änderungsantrag der SOGEKO. Mit der Festlegung dieser Grundsätze und der Umschreibung der Kostenbeteiligung wird für alle Beteiligten Klarheit geschaffen. Vor allem wissen die Migrierenden, was es sie kostet, in der Schweiz respektive im Kanton Solothurn integriert zu werden.

Die SVP-Fraktion wird den SOGEKO-Änderungsantrag ebenfalls unterstützen.

Alexander Kohli, FdP. Die FdP-Fraktion begrüsst die Möglichkeit, Licht in den Bereich der Kostenaufteilung in unserem Sozialwesen, namentlich in den Integrationsbereich, zu bringen. Im Voraus halte ich fest, uns sind die Grundsätze wichtig. Ein erster Grundsatz: die Integration ist ein wichtiger Punkt, der klar organisiert werden soll. Ein zweiter Grundsatz: die Integration ist ein geteiltes Aktionsfeld zwischen Kanton und Gemeinde sowie als drittem Partner der Betroffene selber. Er gehört auch dazu. Ein dritter Grundsatz: die Umsetzung ist grundsätzlich eine operative Aufgabe und gehört zu der Regierung, respektive auf die Gemeindestufe. Aber wie und wie weit gehend der Betroffene von den beiden Institutionen eingebunden wird, ist nicht klar und wir haben noch zu wenig Licht in der Sache.

Nun zu der Antwort der Regierung, die in unseren Augen sehr wortreich ausgefallen ist. Viele Hintergrundinformationen über Demografie, Migration und weiterer «Guggus» stehen darin, welche nicht zum Thema gehören – wie auch das Votum meines Vorredners nicht nur zum Thema war. Zur Klärung der eigentlichen Problematik wurde nicht viel gemacht. Mutmassungen über Absichten und Hintergründe des Auftragstellers wurden formuliert. Ein Detail dazu: es wird auf den Unterschied zwischen Kosten und Investitionen hingewiesen. Wir gehen aber letztlich davon aus, dass alle beteiligten Stellen versuchen, eine gute Arbeit zu machen um so zukünftig weniger Kosten oder nur dort Kosten zu verursachen, wo es auch Sinn macht.

Die FdP-Fraktion erwartet eine klare Leistungsbereitschaft der zu integrierenden Migranten. Wer nicht bereit ist zu leisten oder nicht kann, soll die Konsequenzen voll tragen. Dieser Grundsatz wird heute zu wenig umgesetzt. Die Antwort der Regierung zeigt ebenfalls, dass der Grundsatz wohl in gewissen Bereichen verfolgt wird, aber noch nicht mit letzter Konsequenz. Wir sind der Meinung, das hätte detaillierter dargelegt werden können.

Vor diesem Hintergrund sind wir von der Beantwortung etwas enttäuscht. Wir nehmen an, der Auftraggeber sei von anderen Voraussetzungen ausgegangen oder hätte sich eine andere Antwort gewünscht. Wegen der Antwort des Regierungsrats haben wir in der SOGEKO den Änderungsantrag eingebracht, welchen wir einstimmig unterstützen. Dem ursprünglichen Antrag können wir nicht zustimmen, weil er zu stark in die operativen Aufgaben eingreift.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. An sich möchte ich die Diskussion nicht verlängern. Ich glaube, das Wichtigste was ich heute gehört habe ist, dass die Integration eine wichtige und unbestrittene Aufgabe darstellt. Dies wurde mittlerweile auch vom Bund in der Gesetzgebung entsprechend festgehalten. Aus diesem Grund werden den Kantonen für Integrationsbemühungen – gerade im Bereich des Lernens von Sprachen – die Integrationspauschalen ausbezahlt.

Ich habe das Gefühl, es sei ein wenig ein Streit um des Kaisers Bart. Wahrscheinlich hätte man am liebsten eine kantonsrätliche Gebührenordnung bis ins letzte Detail über die Zuteilung der einzelnen Kosten. Ich habe dies jetzt etwas zugespitzt ausgedrückt. Im Internet gibt es übrigens ein Dokument, wo die einzelnen Kostenbeiträge im Detail abgerufen werden können.

Die Regierung hat dem Auftrag nichts entgegen zu setzen so wie die Absichten formuliert sind. Wir sind mit dem Ansatzpunkt einverstanden, wie auch damit, dass Beiträge geleistet werden und alle ihren Teil

leisten müssen. Wir sind einzig der Auffassung, es sei eine reine Vollzugskompetenz und die Flughöhe werde vielleicht nicht ganz erreicht, wenn die Kursteilnahme bei der Migros-Klubschule auf kantonsrätlicher oder regierungsrätlicher Ebene geregelt wird. Das ist die einzige wesentliche Differenz, die wir haben.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Mit der Zustimmung des Auftraggebers zum Änderungsantrag der SOGEKO ist der ursprüngliche Auftragstext vom Tisch. Wir stimmen ab über diesen Antrag.

Abstimmung

Für den Antrag SOGEKO (Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut)

48 Stimmen

Dagegen

30 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Verteilung der Integrationskosten» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat soll Grundsätze für eine Beteiligung an den Integrationskosten und die Art und den Umfang der Kostenbeteiligung festlegen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Ich gebe Ihnen bekannt, dass fünfzehn neue Vorstösse eingereicht wurden.

Neu eingereichte Vorstösse:

ID 106/2008

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Grüne: Fragen im Nachgang zur vorläufigen juristischen Bewältigung des Falles Vera/Pevos

Die Bewältigung des Falles Vera/Pevos durch Gericht, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsbehörden führte zu einiger Kritik in Öffentlichkeit, Medien und Politik und hinterlassen ebenso offene Fragen, wie die durch den Regierungsrat getroffenen personalrechtlichen Massnahmen im Nachgang zum erstinstanzlichen Prozess (Disziplinarverfahren gegen den Oberstaatsanwalt und einen Staatsanwalt).

Wir bitten deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zum Disziplinarverfahren
 - 1.1 Wann, aus welchen Gründen und bei wem hat der Oberstaatsanwalt ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst verlangt?
 - 1.2 Hat eine andere Person ein Disziplinarverfahren verlangt? Wenn ja, wann und bei welcher Behörde?
 - 1.3 Welcher vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung seiner Dienstpflicht bezichtigt sich der Oberstaatsanwalt, d.h. mit welcher konkreten Handlung/Unterlassung (genauer Sachverhalt) will er welche konkrete Dienstpflicht verletzt haben (genaue Rechtsnorm nennen)?
 - 1.4 Falls es sich um Vorwürfe in Zusammenhang mit den Expertenberichten betreffend Untersuchung der internen Organisation der Staatsanwaltschaft handelt: Warum hat der Regierungsrat nicht von sich aus ein Disziplinarverfahren gegen den Oberstaatsanwalt an die Hand genommen?
 - 1.5 Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein Disziplinarverfahren gemäss §25 Verantwortlichkeitsgesetz dazu verwendet werden kann, allgemein über die Leistung eines vom Kantonsrat gewählten Beamten zu befinden?
 - 1.6 Wer wird mit der vorausgehenden Untersuchung gemäss §26 Verantwortlichkeitsgesetz betraut? Ist der entsprechende Bericht öffentlich?
 - 1.7 Ist eine Nichtwiederwahl des Oberstaatsanwaltes möglich, auch wenn keine Disziplinar-massnahmen ergriffen werden? Falls nicht, was ist die Rechtsgrundlage?
2. Zur Staatsanwaltschaft
 - 2.1 Wie war die Vertretung der Anklage organisiert? War der Personalmangel der neuorganisierten Staatsanwaltschaft mit ein Grund für die monierten Formfehler der Anklageschrift?

- 2.2 Warum wird erst heute mehr Personal verlangt?
 - 2.3 Warum wird kurze Zeit nach dem Expertenbericht «Staatsanwaltschaft» erneut eine externe Expertise über die Staatsanwaltschaft erstellt?
 - 2.4 Die Expertenberichte und nun auch der zuständige Regierungsrat gehen von Führungsmängeln aus. Hat der Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung konkrete Vorgaben erhalten, was verbessert werden muss und in welchem Zeitraum?
 - 2.5 Wie wird sichergestellt, dass der Kantonsrat bis zu den Wiederwahlen im Mai 2009 weiss, ob der Oberstaatsanwalt und die weiter zu wählenden Staatsanwälte den in den Expertisen geforderten Qualifikationen betreffend Führung und Qualität entsprechen?
3. Zum Amtsgericht Olten-Gösigen
 - 3.1 Warum benötigte das Amtsgericht Olten-Gösigen zwei Jahre, um die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft zu prüfen und dann vorerst zurückzuweisen? Wer war damals Aufsichtsbehörde? Wie wurde damals von der Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung des Amtsgerichts Olten-Gösigen überprüft? Wurden Mängel im Zusammenhang mit dem Fall Vera/Pevos von der Aufsichtsbehörde erkannt? Welche Massnahmen wurden ergriffen?
 - 3.2 Ist es richtig, dass für die Verhandlung vor dem Amtsgericht Olten-Gösigen im Juni 2008 ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber, notabene ein selbständig tätiger Anwalt, eingesetzt worden ist? Wenn ja, warum wurde nicht ein ordentlicher Gerichtsschreiber der Strafabteilung des Amtsgerichts Olten-Gösigen eingesetzt? Inwiefern hat die Gerichtsverwaltung diesbezüglich Aufsichts- und Weisungsfunktionen wahrzunehmen?
 4. Zur Untersuchungsbehörde
 - 4.1 Warum befasste sich nur ein Untersuchungsrichter mit dem umfangreichen und komplexen Fall Vera/Pevos?
 - 4.2. Welche organisatorischen Vorkehrungen wurden geprüft, verworfen oder umgesetzt, um diesen umfangreichen Fall zu bewältigen?
 - 4.3 Wie hoch war die Unterstützung durch den beigezogenen Professor für Wirtschaftdelikte (zeitlich in Stunden)?
 - 4.4 Wie wurde damals von der fachlichen und von der administrativen Aufsichtsbehörde die Geschäftsführung der Untersuchungsbehörde überprüft? Wurden Mängel im Zusammenhang mit dem Fall Vera/Pevos von den Aufsichtsbehörden erkannt? Welche Massnahmen wurden ergriffen? Hat der Justizdirektor persönlich den Fortgang der Untersuchung beaufsichtigt? Wenn ja, wann und mit welchen Massnahmen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider. (1)

A 107/2008

Auftrag Finanzkommission: Integration Steuergericht ins Verwaltungsgericht

Der Regierungsrat wird beauftragt die rechtlichen Grundlagen zu schaffen zur Integration des Steuergerichts in das kantonale Verwaltungsgericht sowie zu überprüfen, ob auch die kantonale Schätzungskommission ins Verwaltungsgericht überführt werden kann.

Begründung: Vor mehr als fünf Jahren wurde das Postulat der FdP/JL vom 24.9.2002 «Aufhebung der Spezialgerichte – Integration ins Verwaltungsgericht» vom Kantonsrat überwiesen. Im Vernehmlassungsentwurf zur selbständigen Gerichtsverwaltung aus dem Jahr 2003 wurde ausgeführt, dass die Integration des Steuergerichts und der kantonalen Schätzungskommission Gegenstand von laufenden Abklärungen sei. Alle übrigen Spezialgerichte wurden mit der Vorlage «selbständige Gerichtsverwaltung» im Jahr 2005 aufgehoben. Im Geschäftsbericht 2007 wird ausgeführt, die Arbeiten einer Arbeitsgruppe, welche die Integration dieser Spezialgerichte überprüfe, seien noch im Gang. Bis heute offenbar ohne erkennbares Resultat.

Die Finanzkommission hat festgestellt, dass das Steuergericht in letzter Zeit unter übermässiger Geschäftslast leidet und in der Folge eine Zunahme der personellen und finanziellen Aufwände zu verzeichnen ist. Im Weiteren konnte festgestellt werden, dass Lücken bei der administrativen Aufsicht über die Spezialverwaltungsgerichte bestehen. In letzter Zeit hat sich auch gezeigt, dass es bei diesem vollständig aus Laien zusammengesetzten Gericht auch zu Interessenkonflikten kommen kann.

Im Sinne einer Effizienz- und Qualitätssteigerung ist das Steuergericht in das kantonale Verwaltungsgericht zu integrieren und die Integration der kantonalen Schätzungskommission zumindest zu prüfen. Mit einer Integration aller Spezialverwaltungsgerichte in die bestehende Struktur des Obergerichts kommt es zu Synergien, welche im administrativen Bereich zu Einsparungen führen und im Bereich der Richter- und Richterinnen sowie der Gerichtsschreiber zumindest bei vorübergehendem grossen Arbeitsanfall die zur Verfügung stehenden Ressourcen erweitert. Eine Abkehr vom Laiengericht bringt mehr Unabhängigkeit und ist Garant für eine objektive Rechtssprechung. Wie bei allen Spezialgebieten kann das Verwaltungsgericht zum Beispiel durch Beizug von Fachgutachten spezifisches Fachwissen bei Bedarf anfordern.

Unterschriften: 1. Edith Hänggi, 2. Susanne Schaffner, 3. Beat Loosli. (3)

ID 108/2008

Dringliche Interpellation Fraktion FDP: Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft

Das Verhalten der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung am Amtsgericht Olten im Fall Vera/Pevos ist zu Recht ins Schussfeld der Kritik geraten. Es handelt sich dabei aber nur um einen letzten Tropfen, der das Fass zum Überlaufen gebracht hat: Die Führungsmängel bei der Staatsanwaltschaft sind seit Jahren offenkundig und leider sind keine Verbesserungen erkennbar.

Das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft hat zwischenzeitlich erheblichen Schaden genommen. Es besteht deshalb ein öffentliches Interesse an einer möglichst raschen und umfassenden politischen Aufarbeitung; Dringlichkeit ist aus diesem Grunde gegeben. Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Weshalb wurde seinerzeit der in jeder Hinsicht höchst anspruchsvolle und brisante Fall Vera/Pevos ausgerechnet einem jungen und unerfahrenen Juristen übergeben? Wäre es nicht angebracht gewesen, diesen Fall zur Chefsache zu erklären oder wenigstens einem erfahrenen Untersuchungsrichter anzuvertrauen?
2. Verfügt Martin Zeltner über ein Anwaltspatent? Wieviele Verfahren hat Martin Zeltner selbständig geführt, wie oft ist er bisher vor Gericht aufgetreten und über welche Erfahrungen mit Anwälten verfügte er? Wie wurden die seinerzeitigen Untersuchungsrichter auf ihre neue Rolle als Staatsanwälte vorbereitet?
3. Wie wurde Martin Zeltner im Vorfeld der Hauptverhandlung und nach Rückweisung der Schlussverfügung betreut und geführt (fachlich und personell)? Wie wurde seine Arbeit von den Vorgesetzten beurteilt?
4. Inwiefern wurde seitens Gerichtspräsidentin und Strafverteidiger die Verletzung des Anklageprinzips geltend gemacht? Was hat der Oberstaatsanwalt konkret unternommen, nachdem die Gerichtspräsidentin die Schlussverfügung als mangelhaft zurückgewiesen hat? Wurde diese nochmals materiell und formalrechtlich geprüft und überarbeitet oder lediglich ergänzt? Wurde erwogen, einen anderen Staatsanwalt mit der Fallführung zu betrauen oder dem zuständigen Staatsanwalt einen zweiten Staatsanwalt oder den Oberstaatsanwalt beizuordnen? Wurde ein Fachexperte beigezogen, um bei der Behebung der gerügten Mängel behilflich zu sein?
5. Was wurde bei der Staatsanwaltschaft generell hinsichtlich Qualitätssicherung veranlasst?
6. Wie rechtfertigte sich die Ferienabwesenheit des Staatsanwalts während der Plädoyers der Strafverteidiger? Wieso wurde der Staatsanwalt nicht wenigstens vertreten? Weshalb wurde zum Vornher ein auf eine Replik verzichtet und wie ist dieser Umstand fachlich und disziplinarisch zu würdigen? Sind andere Fälle bekannt, in denen ein Staatsanwalt in gleicher oder ähnlicher Weise gehandelt hat? Ist der Staatsanwaltschaft bekannt, was seitens der Strafverteidigung genau ins Feld geführt wurde? Wenn nein: Wie gedenkt sie, nun eine umfassende Würdigung des Urteils vorzunehmen und wie will sie sich in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren auf die Argumente der Verteidigung vorbereiten?
7. Was hat der zuständige Regierungsrat in seiner Führungskompetenz unternommen, damit es im Falle Vera/Pevos nach der Rückweisung des Amtsgerichtes angesichts der ihm bekannten rechtlichen, wirtschaftlichen und mittlerweile politischen Tragweite nicht zu weiteren Pannen kommt? Wurden namentlich dem Oberstaatsanwalt Weisungen erteilt oder wurde mit ihm wenigstens ein Gespräch geführt? Ist die Regierung der Auffassung, dass der zuständige Departementsvorsteher angesichts

- der seit langem bekannten Mängel seine Führungsverantwortung gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Oberstaatsanwalt in der gebotenen Weise wahrgenommen hat?
8. Geniesst der Oberstaatsanwalt weiterhin das Vertrauen der Regierung? Glaubt der Regierungsrat, dass der Oberstaatsanwalt die geeignete Person ist, das angeschlagene Vertrauen der Öffentlichkeit in die Staatsanwaltschaft wieder zu gewinnen und die Lösung der anstehenden Herausforderungen zu lösen? Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um das Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörde wieder herzustellen, sind namentlich personelle Konsequenzen eine mögliche Option?
 9. Welche Auswirkungen können allfällige Freisprüche im Strafverfahren im Hinblick auf die noch hängigen Zivilverfahren für die Geschädigten haben?
 10. Wie gross insgesamt ist der finanzielle Aufwand, der dem Kanton Solothurn nach dem erstinstanzlichen Verfahren bisher erwachsen ist (sämtlicher Personalaufwand, Auslagen, Parteientschädigungen, Expertenonorare etc.)?
 11. Trifft es zu, dass die Staatsanwaltschaft einen PR-Berater angestellt hat? Wenn ja: wie rechtfertigt sich diese Massnahme und mit welchen Kosten ist sie verbunden?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Claude Belart, 2. François Scheidegger, 3. Yves Derendinger, Beat Wildi, Beat Loosli, Ernst Zingg, Andreas Schibli, Thomas Roppel, Christina Meier, Enzo Cessotto, Reinhold Dörfliger, Verena Meyer, Rosmarie Heiniger, Ruedi Nützi, Markus Grütter, Heinz Bucher, Andreas Gasche, Philippe Arnet, Peter Brügger, Annekäthi Schluep, Beat Käch, Irene Froelicher, Alexander Kohli, Peter Müller, Hubert Bläsi. (25)

I 109/2008

Interpellation Fraktion SVP: Was ist los mit Staatsanwaltschaft und Gerichten im Kanton Solothurn?

Das Ergebnis des Gerichtsverfahrens rund um das grösste Pensionskassen-Debakel der Schweiz, Vera/Pevos, wird im Volk nicht verstanden. Weit über 2 Millionen Franken wird die Steuerzahlenden dieses jüngste Justizdebakel kosten. Es ist höchste Zeit einen Blick hinter die Kulissen zu werfen. Vorkommnisse wie mangelhafte Anklageschrift, Prozessabwesenheit des leitenden Staatsanwaltes sowie diverse Berichtspunkte lassen grosse Zweifel bezüglich Führung, Organisation, Arbeitsmethodik sowie Glaubwürdigkeit vermuten.

Die SVP Fraktion will klare, präzise Antworten zu folgenden Fragen:

1. Der Fall Vera/Pevos kommt den Kanton Solothurn teuer zu stehen. Bereits 2007 hatte der Regierungsrat auf eine parlamentarische Anfrage von Untersuchungskosten bis zu diesem Zeitpunkt von 1,2 Mio. Fr. berichtet. Jetzt wurde den Angeklagten eine Genugtuung von jeweils 5000 bis 10 000 Fr. zugesprochen, hinzukommen die Anwaltskosten von gut 1 Mio. Fr. sowie die Gerichtskosten. Wer trägt namentlich diesbezüglich die politische Verantwortung?
2. Das Richteramt Olten-Gösgen hat anlässlich der Instruktionsverhandlung des Falls Vera/Pevos mit den Vertretern sämtlicher Beschuldigter und dem Ankläger der Staatsanwaltschaft den Verhandlungsplan besprochen und festgelegt. Mit welcher Begründung hat sich der zuständige Staatsanwalt in die Ferien verabschiedet und wer hat den Ferienbezug während der Verhandlung bewilligt?
3. Plant und praktiziert die Staatsanwaltschaft eine jährliche Ferienplanung mit Stellvertretungsregelung? Wer vertrat den leitenden Staatsanwalt im Fall Vera/Pevos?
4. Wie funktioniert die Informationspraxis innerhalb der Staatsanwaltschaft generell und insbesondere im Fall Vera/Pevos. Wurde das Staatsanwaltschaftspersonal periodisch über den Stand des Verfahrens sowie über getroffene organisatorische Massnahmen (Ferienregelung des leitenden Staatsanwaltes) informiert?
5. Die Anklageschrift im Fall Vera/Pevos wurde auch beim zweiten Mal als Zitat: «Formell wie materiell unbrauchbar» tituliert. Es wurde bemängelt, dass einzelne Tatbestände teils nur schwer den einzelnen Beschuldigten zugewiesen werden konnten. Auch fehlten konkrete Schilderungen der Tatbestände oder sie fehlten ganz oder waren zu allgemein formuliert. Hat der Oberstaatsanwalt als Verantwortlicher der Staatsanwaltschaft die Anklageschrift vor Einreichung eingesehen und/oder auf Inhalt geprüft?
6. Die Vermutung liegt Nahe, dass die verantwortliche Richterin bewusst die Angeklagten freigesprochen hat um nicht die Anfechtung des Urteils zu provozieren, im Wissen darum, dass zwischenzeit-

- lich die Verjährung eintreten würde. Dieser Verdacht erhärtet sich darum, weil die zuständige Richterin im Fall Vera/Pevos Jahre verstreichen liess, bis es zur Gerichtsverhandlung, resp. zur Urteilsverkündung kam. Trifft diese Vermutung zu? Wenn Nein, weshalb dauerte es dann so lange bis es zur Gerichtsverhandlung kam, nachdem die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft auf dem Tisch lag?
7. Bestehen persönliche, berufliche, militärische, politische und private Verbindungen zwischen den sieben Angeklagten und der Staatsanwaltschaft, respektive dem Gericht und dem zuständigen Regierungsrat? Wenn ja, welche?
 8. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» ist festgehalten, dass das fachliche Potential suboptimal ist. Dies wegen der ungenügenden Ausbildung und Erfahrung der Untersuchungsbeamten. Trifft dies auch für die Staatsanwälte zu?
 9. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» ist festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft eine «Baustelle» ist. Welche konkreten Massnahmen ausser der Forderung von mehr Personal werden im Bezug auf Organisation, Betrieb und Unternehmenskultur zurzeit eingeleitet?
 10. Im Bericht «Organisationsüberprüfung der Staatsanwaltschaft» wird auch die betriebliche Führung der Staatsanwaltschaft bemängelt. Welche Führungsausbildungen hat der Oberstaatsanwalt seit dem 1.8.05 (Start des Staatsanwaltschaftsmodells) besucht? Welche die Führungsspitze?
 11. Im Berichtsjahr 2007 entfielen auf 57 Mitarbeitende rund 14'000 Arbeitstage wovon lediglich 109 Arbeitstage (Anteil 0,9%) auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Warum ist dieser Anteil so tief?
 12. Im Berichtsjahr 2007 weist die Staatsanwaltschaft eine Zunahme von mehr als 500 Verfahren aus. Welche Massnahmen hat die Staatsanwaltschaft zur Bewältigung getroffen ausser der Forderung nach mehr Personal zu stellen?
 13. Verbunden mit der Einführung des Staatsanwaltmodells verzeichnen diverse Kantone eine Effizienzsteigerung. Warum ist das im Kanton Solothurn nicht so?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Herbert Wüthrich, 2. Heinz Müller, 3. Hans Rudolf Lutz, Hansjörg Stoll, Leonz Walker, Josef Galli, Bruno Oess, Beat Ehrsam, Rolf Sommer, Walter Gurtner, Samuel Marti, Fritz Lehmann, Christian Imark, Thomas Eberhard. (14)

I 110/2008

Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fulenbach): Einsparungen im Strafvollzug

1. Wie sind die Einrichtungen des Strafvollzugs im Kanton Solothurn derzeit belegt?
2. Welche Auswirkungen hat eine allfällige langfristige Unterbelegung auf die gesamten Kosten (Personal, Bewachung, Therapien, Verpflegung, Gebäude, Infrastruktur, etc.)?
3. Wann und in welchen Budgets werden allfällige Einsparungen sichtbar?
4. Welche Massnahmen sind vom Departement angeordnet worden, um sich ergebende Einsparungspotenziale rasch zu generieren, z.B. Schliessungen von Etagen, usw.?
5. Wurden wegen der allfälligen Unterbelegung in Einrichtungen des Strafvollzugs bereits Stellen abgebaut? Wenn nein, warum nicht?

Begründung: Mit der Einführung neuer gesetzlichen Regelungen ist es Richtern möglich, vermehrt Geldstrafen anstelle von Gefängnis auszusprechen. Dies führt offenbar dazu, dass sich die Gefängnisse in der Schweiz um teilweise bis zur Hälfte geleert haben und Überkapazitäten an Gefängnisplätzen bestehen. Auch der Kanton Solothurn wurde in diesem Zusammenhang schon vor Wochen in den Medien erwähnt.

Unterschriften: 1. Roman Stefan Jäggi, 2. Heinz Müller, 3. Walter Gurtner, Samuel Marti, Herbert Wüthrich, Christian Imark, Thomas Eberhard, Beat Ehrsam, Josef Galli, Fritz Lehmann, Leonz Walker, Rolf Sommer, Hans Rudolf Lutz, Bruno Oess, Hansjörg Stoll. (15)

K 111/2008

Kleine Anfrage Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Umfahrungsstrassenpolitik; Beurteilung von Strassenbegehren; Vollzugshilfe vom April 2008

Grundsätzlich ist die in der Einleitung geäusserte Absicht, unzweckmässige Umfahrungsstrassen zu erkennen und begründet ablehnen zu können zu begrüssen, denn damit können nicht unwesentliche Planungskosten eingespart werden. Die genannte Vollzugshilfe wirft aber ihrerseits Fragen auf.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass immerhin 11 Gemeinden ohne Weiteres die zwei ersten der geforderten Kriterien erfüllen und daraus entsprechende Begehren ableiten könnten?
2. Warum setzt der Kanton Solothurn (willkürlich) tiefere Schwellenwerte als der im Vergleich aufgeführte Kanton Aargau?
3. Die in der Vollzugshilfe genannten Kriterien beziehen sich ausschliesslich auf gemessene oder geschätzte Nachfrage (Fahrten). Demgegenüber verlangt das RPG im Kanton Solothurn grundsätzlich eine angebotsorientierte Strassenplanung. Wie rechtfertigt der Regierungsrat diesen Widerspruch zum RPG?

Begründung: Die Vollzugshilfe widerspricht teilweise dem Raumplanungsgesetz, das eine angebotsorientierte Strassenplanung verlangt. Mit der publizierten Kriterienliste wird unter Umständen das Gegenteil der in der Einleitung genannten Absicht erreicht: Gemeinden könnten ein Recht auf Planung einer Umfahrungsstrasse ableiten, wenn mehrere Kriterien erfüllt sind.

Unterschriften: 1. Barbara Wyss Flück. (1)

A 112/2008

Auftrag überparteilich: Flexibilisierung der Altersgrenze für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG, der kantonalen und der Volksschullehrerschaft

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG, der kantonalen und der Volksschullehrerschaft ein flexibler Altersrücktritt zwischen dem 58. und 67. Altersjahr möglich ist. Der ordentliche Altersrücktritt soll mit dem Alter, in dem der Anspruch auf eine reguläre Altersrente gemäss AHV-Gesetzgebung entsteht, gekoppelt werden. Bei der Ausgestaltung des Anreizsystems für die vorzeitige Pensionierung sollen die demografische Entwicklung der Schweizerbevölkerung und die Lage auf dem Arbeitsmarkt gebührend berücksichtigt werden.

Sollte bis am 30. Juni 2009 keine Einigung mit den Sozialpartnern erzielt werden können, wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer entsprechenden Änderung der Staatspersonalgesetzgebung zu unterbreiten.

Begründung: Mit dem Auftrag soll eine wirkliche Flexibilisierung des Pensionsalters für die Angestellten der kantonalen Verwaltung, der Solothurner Spitäler AG, der kantonalen und der Volksschullehrerschaft eingeführt werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass mit dem Einverständnis der Arbeitgeberin, über das ordentliche Pensionsalter hinaus gearbeitet werden kann. In der Privatwirtschaft werden Angestellte oft über das Pensionsalter hinaus weiter beschäftigt, da häufig keine geeigneten Nachfolger gefunden werden.

Wie sich gezeigt hat, können mit den «Fluktuationsgewinnen» die Ersatzrenten, die gemäss GAV bei vorzeitigen Pensionierungen vom Staat übernommen werden, nicht vollständig finanziert werden.

Mit diesem Auftrag wird nicht der GAV in Frage gestellt, sondern es soll nur eine Korrektur unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen vorgenommen werden.

Mit der Erheblichkeitserklärung dieses Auftrags, könnte auch ein Postulat der FdP vom 4. Mai 2005 «Flexibilisierung Pensionierung für Angestellte des Kantons Solothurn» erledigt werden.

Unterschriften: 1. Heinz Müller, 2. Edith Hänggi, 3. Claude Belart, Samuel Marti, Bruno Oess, Rolf Sommer, Fritz Lehmann, Christian Imark, Josef Galli, Walter Gurtner, Hans Rudolf Lutz, Leonz Walker, Beat Ehrsam, Hansjörg Stoll, Thomas Eberhard, Martin Rötheli, Susan von Sury-Thomas, Andreas Riss, Thomas A. Müller, Hans Ruedi Hänggi, Willy Hafner, Chantal Stucki, Stefan Müller, Roland Fürst, Hans Abt, Jakob

Nussbaumer, Silvia Meister, Beat Allemann, Adrian Flury, Claudio von Felten, Kurt Bloch, Konrad Imbach, Alexander Kohli, Peter Brügger, Verena Meyer, Remo Ankli, Christian Thalman, Heinz Bucher, Philippe Arnet, Kaspar Sutter, Yves Derendinger, Enzo Cessotto, Reinhold Dörfli, Beat Loosli, Irene Froelicher, Rosmarie Heiniger, Markus Grütter, Andreas Gasche, Annekathi Schluep, Beat Wildi, Ernst Zingg, Thomas Roppel. (52)

A 113/2008

Auftrag Thomas Eberhard (SVP, Bettlach): Revision Steuerverordnung Nr. 13

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Bst a und b der Steuerverordnung Nr. 13 zum solothurnischen Staats- und Gemeindesteuergesetz mit einer Erhöhung der Fahrtkostenpauschale anzupassen:

für Motorräder:

(Hubraum über 50 ccm: 45 Rappen/km)

für Autos:

für die ersten 15'000 km 70 Rappen/km

ab 15'000 km generell 65 Rappen/km

Anstelle der pauschal berechneten Fahrtkosten können ab 15'000 km die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten geltend gemacht werden.

Die gewählte Abzugsart kann in jeder Steuerperiode frei gewählt werden.

Im Weiteren sollen die Fahrtkostenpauschalen zukünftig an einen Treibstoffindex gekoppelt werden.

Begründung: Die Teuerung in der Schweiz ist in den vergangenen Monaten auf den höchsten Stand seit 15 Jahren gestiegen. Die Inflationsrate steigt stetig und Preistreiber sind einmal mehr Erdölprodukte. Treibstoffe wie Diesel und Benzin sind stark gestiegen und ein Ende ist nicht in Sicht!

Auf den ersten Blick scheint der Staat durch die Mehrwertsteuer auf Diesel und Benzin der grosse Gewinner zu sein. Denn der durchschnittliche Bürger ist auf das Motorrad/Auto für Arbeit und Freizeit angewiesen und kann den Gebrauch je nach Anbindung an den öffentlichen Verkehr schwerlich einschränken. Gerade Personen in den Randregionen werden überdurchschnittlich von der Preishausse getroffen und der Staat garniert daran.

Sollte der Ölpreis im Jahresverlauf nochmals zulegen, geht weitere wichtige konjunkturelle Kaufkraft verloren. Die Preisentwicklung belastet insbesondere Geringverdiener sowie Familien mit Kindern. So ist der Einkommensanteil, den niedrigverdienende Vier-Personen-Haushalte für Benzin, Heizöl, Gas und Strom aufwenden, seit Jahresbeginn von gut 14 Prozent auf 18 Prozent gestiegen.

Der Regierungsrat täte gut daran, denjenigen, die für die tägliche Arbeit auf das Fahrzeug angewiesen sind, durch eine rasche Revision der Verordnung zum Steuergesetz die durch die Mehrwertsteuer vereinnahmten Gelder durch höhere Abzüge in der Steuerrechnung teilweise zurückzuerstatten und so den Konsum, die tragende Säule des Bruttoinlandwachstums, konstant zu halten.

Nicht zuletzt geht es bei den Berufsauslagen um Auslagenersatz. Entsprechend soll der Grundsatz der steuerlich abziehbaren Berufskosten, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen vom Einkommen abgezogen werden. Ansonsten sprechen wir von indirekten Steuereinnahmen.

Unterschriften: 1. Thomas Eberhard, 2. Rolf Sommer, 3. Hansjörg Stoll, Fritz Lehmann, Josef Galli, Herbert Wüthrich, Hans Rudolf Lutz, Walter Gurtner, Heinz Müller, Beat Ehrensam, Bruno Oess, Leonz Walker, Samuel Marti, Christian Imark. (14)

A 114/2008

Auftrag Fraktion FdP: Durchlässigkeit und freiwilliger Lateinunterricht in der künftigen Sekundarstufe P

Der Regierungsrat wird aufgefordert in der künftigen Sekundarstufe P eine hohe Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Typen zu schaffen und den Lateinunterricht auf freiwilliger Basis anzubieten.

Begründung: Mit dem Besuch des Lateinunterrichts auf freiwilliger Basis in der Sekundarstufe P wird die Durchlässigkeit von der Sekundarschule E in die Sekundarschule P effektiv verbessert. Das Volk hat am 26. November 2006 einer Sekundarstufe I mit verbesserter Durchlässigkeit zugestimmt. Im Jahr 2007/2008 haben von den 1717 Lernenden der MAR-Lehrgänge gerade mal 208, also 12%, Latein als Grundlagen- oder Schwerpunktfach gewählt. Durch den freiwilligen Besuch des Lateinunterrichts wird dieser Tendenz Rechnung getragen. Ein obligatorischer Lateinunterricht ist vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt. Gerade guten Schülern muss der reibungslose Übertritt von der Sek E in die Sek P ermöglicht werden. Es darf nicht sein, dass eben diese Schüler oder auch «Spätzünder» nur durch die Wiederholung eines Jahres in die Sek P wechseln können. Dies käme einer «Bestrafung» gleich. Der Kanton Solothurn sollte angesichts vom Bildungsraum Nordwestschweiz mit der Sek P nicht einen Sonderfall kreieren, welcher zu neuen Mobilitätshindernissen und Inkompatibilitäten führt.

Unterschriften: 1. Yves Derendinger, 2. Verena Meyer, 3. Andreas Schibli, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Beat Wildi, Thomas Roppel, Alexander Kohli, Hubert Bläsi, Peter Brügger, Beat Käch, Irene Froelicher, Kaspar Sutter, Kurt Henzi, Ruedi Nützi, Rosmarie Heiniger, Enzo Cessotto, Reinhold Dörfliger, Christina Meier, Peter Müller, Andreas Gasche, Annikäthi Schluop, Heinz Bucher, Markus Grütter, Philippe Arnet. (26)

A 115/2008

Auftrag Fraktion FdP: Hauswirtschaftsunterricht in der künftigen Sekundarstufe P (27.08.2008)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Hauswirtschaftsunterricht in der künftigen Sekundarstufe P in beiden Schuljahren auf vier Wochenlektionen festzusetzen.

Begründung: Ein ganzheitlicher Unterricht im Sinne Pestalozzis ist heute nach wie vor wichtig und aktuell. Zunehmend haben Jugendliche mit Essstörungen wie Übergewicht, Magersucht und Bulimie zu kämpfen. Die Zunahme des Angebots an Fertig- und Halbfertigprodukten und der Druck der Werbung machen den Jugendlichen die Wahl gesunder Nahrungsmittel zunehmend schwieriger. Der Hauswirtschaftsunterricht hilft den Jugendlichen ihr ökologisches Wissen mit anderen Bereichen des Lebens zu vernetzen und in geeigneter Form praktisch anzuwenden. Damit der Unterricht in der Hauswirtschaft nicht zur reinen Theorie wird, braucht es genügend Zeit für die praktische Anwendung. Eine Reduktion der Lektionen würde den Praxisbezug des Faches verunmöglichen.

Der Unterricht vermittelt Kenntnisse der modernen Ernährung und zeigt globale Zusammenhänge zwischen persönlichem Einkaufsverhalten und weltweiten Entwicklungen auf. Hauswirtschaftsunterricht beugt der zunehmenden Verschuldung von Jugendlichen vor, da auch der Bereich Budgetplanung zu den Zielen des Unterrichts gehört. Schülerinnen und Schüler des heutigen Untergymnasiums (der zukünftigen Sek P) schätzen die Abwechslung der Hauswirtschaft neben dem grossen theoretischen Fächerkatalog. Ein Wechsel zwischen Theorie und Praxis unterstützt insbesondere die Aufnahmefähigkeit in den theoretischen Fächern.

Es macht wenig Sinn bezüglich Ernährungsbildung neue Forderungen an die Schule zu stellen, gleichzeitig aber den bestehenden Unterricht unter der Leitung ausgebildeter Fachlehrkräfte, bei der neuen Sek P zu reduzieren. Daher soll der Hauswirtschaftsunterricht zumindest den heutigen Stellenwert mit 4 Lektionen behalten.

Unterschriften: 1. Claude Belart, 2. Verena Meyer, 3. Andreas Schibli, Hubert Bläsi, Beat Wildi, Beat Loosli, Ernst Zingg, Reinhold Dörfliger, Enzo Cessotto, Rosmarie Heiniger, Ruedi Nützi, Andreas Gasche, Philippe Arnet, François Scheidegger, Annikäthi Schluop, Kaspar Sutter, Kurt Henzi, Peter Brügger, Irene Froelicher, Christian Thalmann, Yves Derendinger. (21)

A 116/2008

Auftrag Fraktion FdP: Förderung der energetischen Sanierung älterer Bauten

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einer Standesinitiative zuhänden der eidgenössischen Räte vorzulegen, mit dem Ziel, die Rechtsgrundlagen zur Förderung der energetischen Sanierung älterer Bauten durch fiskalische Anreize zu schaffen.

Begründung: Der Anteil an Wohnungen, die seit zwanzig Jahren oder länger nicht mehr renoviert worden sind, steigt. So waren laut Volkszählung von 1990 über eine Million Wohnungen, die vor 1971 gebaut wurden, seit zwanzig Jahren oder mehr nicht mehr renoviert worden. Im Jahr 2000 gab es bereits über 1.5 Millionen Wohnungen, die älter als zwanzig Jahre waren und seit zwanzig und mehr Jahren nicht mehr renoviert worden sind.

Altbauten verbrauchen wesentlich mehr Heizenergie als renovierte Gebäude oder Neuwohnungen. Im Zeichen der aktuellen CO₂-Diskussion sowie dem sich abzeichnenden Energiemangel ist es geradezu grobfahrlässig, ein derart riesiges Energiesparpotenzial nicht zu nutzen. Durch die Sanierung von alter Bausubstanz erschliesst sich zudem ein grosses Beschäftigungspotenzial. Damit dieses immense Energiesparpotenzial besser genutzt wird, müssen die Eigentümer derartiger Altbauten ermuntert werden, ihre Gebäude einer energetischen Sanierung zu unterziehen. Dies kann am besten mittels fiskalischer Anreize erreicht werden.

Hier bietet sich beispielsweise eine Änderung von Artikel 8 der Abzugsverordnung für Liegenschaften an (SR 642.116). Es ist nicht einsichtig, warum bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens derartige Sanierungsinvestitionen unmittelbar nach Anschaffung der Liegenschaft voll abgezogen werden können, während dies gemäss Artikel 8 der erwähnten Verordnung bei Liegenschaften des Privatvermögens während der ersten fünf Jahre nur 50 Prozent sind.

Denkbar sind auch Anreize im Bereich der Vermögenssteuer: So könnte beispielsweise nach der Vornahme von energiesparenden wertvermehrenden Investitionen der Steuerwert während einer bestimmten Dauer herabgesetzt werden.

Fiskalische Anreize für Altbausanierungen sind nicht mit Einnahmehausfällen gleichzusetzen. Sie generieren auch ein zusätzliches Arbeitsvolumen, welches wiederum ein höheres Steuersubstrat auslöst.

Durch eine Anpassung des Bundessteuergesetzes (SR 642.11) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14) ist das Ziel der Standesinitiative zu erreichen.

Unterschriften: 1. Claude Belart, 2. Ruedi Nützi, 3. Peter Brügger, François Scheidegger, Ernst Zingg, Beat Loosli, Andreas Schibli, Peter Müller, Beat Käch, Irene Froelicher, Kurt Henzi, Kaspar Sutter, Remo Ankli, Christian Thalmann, Verena Meyer, Reinhold Dörfliger, Enzo Cessotto, Rosmarie Heiniger, Heinz Bucher, Markus Grütter, Andreas Gasche, Philippe Arnet, Annekäthi Schluep. (23)

A 117/2008

Auftrag überparteilich: Änderung Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verordnung über das Grundangebot im regionalen Personenverkehr, insbesondere § 13, derart zu ändern, dass Nachtangebote möglich sind. Zudem wird er beauftragt, dem Kantonsrat, die für die Aufnahme der Nachtangebote ins Grundangebot erforderlichen Mittel, im Rahmen des Globalbudgets 2010/11 für den öffentlichen Verkehr zu beantragen.

Begründung: In den Regionen Solothurn, Grenchen und Aarau bestehen bereits Moonliner- und Staarliner-Linien und auch im Bereich des Tarifverbundes Nordwestschweiz (TNW) sollen Nachtlinien angeboten werden. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat erst kürzlich beschlossen, Nachtangebote in den dortigen Leistungsauftrag aufzunehmen. Ein solches Angebot muss nun auch für den Kanton Solothurn realisiert werden.

Folgende Gründe sprechen dafür:

- Sicherheit (z.B. Heimfahrt nach Alkoholgenuss).
- Fahrgäste, welche die Möglichkeit haben, mit dem Nachtangebot zurückzufahren, stärken die öV-Linien im Regelinegebot, da sie bereits für die Hinfahrt den öV benutzen.

- Reduktion des PW-Verkehrs.
- Es profitieren nicht nur die Nutzer selbst, sondern vielfach auch die Eltern, die ohne öV-Nachtangebot ihre Jugendlichen nachts abholen müssen (je 2 PW-Fahrten vermeiden).
- Der Beitrag der öffentlichen Hand ist relativ bescheiden, da die Nachtangebote nur mit Zuschlag nutzbar sind, und die Benutzer damit selbst einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Nachtangebotes leisten.
- Der Kanton Solothurn soll attraktiv bleiben und seine Attraktivität noch steigern.

Unterschriften: 1. Kurt Henzi, 2. Hans-Jörg Staub, 3. Evelyn Borer, Hans Ruedi Hänggi, Claude Belart, Hans Abt, Edith Hänggi, Andreas Riss, Yves Derendinger, Ernst Zingg, Heinz Bucher, Beat Ehrensam, Kaspar Sutter, Christian Thalman, Remo Ankli, Irene Froelicher, Beat Käch, François Scheidegger, Beat Loosli, Beat Wildi, Thomas Woodtli, Barbara Wyss Flück, Stephanie Affolter, Iris Schelbert-Widmer, Philipp Hadorn, Caroline Wernli Amoser, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Heinz Glauser, Clemens Ackermann, Reiner Bernath, Hubert Bläsi, Ulrich Bucher, Fatma Tekol, Andreas Schibli. (35)

I 120/2008

Interpellation Heinz Glauser (SP, Winzgau): Mehr Sicherheit im öffentlichen Verkehr

Der öffentliche Verkehr wurde in den letzten Jahren stark ausgebaut, er wird auch entsprechend häufiger genutzt. Nicht zufriedenstellend ist hingegen die Sicherheit. Diese Problematik hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Hauptgrund sind sicher gesellschaftliche Veränderungen. Mit ein Grund ist aber auch der Ausbau des Abend- und Nachtangebotes, unbegleitete Züge sowie unbesetzte Bahnhöfe. Die Transportunternehmungen sowie verschiedene Kantone haben auf die neue Situation reagiert. Es wurde eine professionelle Bahnpolizei aufgebaut. Verschiedene Züge und Busse werden in den Randstunden durch Sicherheitsdienste begleitet. Im Kanton Zürich werden z.B. alle Spätzüge ab 21.00 Uhr begleitet.

Der Kanton als Besteller des Regionalverkehrs hat hier eine Mitverantwortung. Es geht darum, die Situation zu analysieren und die richtigen Massnahmen zu definieren, wie z.B. Begleitung von Nachtzügen und Nachtbussen, Videoüberwachung, mehr Präsenz an den Bahnhöfen (Polizei), bauliche Massnahmen, Prävention etc.

Wir bitten die Regierung, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Sicherheitslage beim öffentlichen Verkehr grundsätzlich beurteilt?
2. Sieht die Regierung die Möglichkeit, Nachtzüge generell zu begleiten?
3. Welche personellen Massnahmen bzw. welche Investitionen in den Sicherheitsbereich auf Fahrzeugen, Bahnhöfen und öV-Haltestellen sind vorgesehen?
4. Welche Massnahmen sieht die Regierung im Präventionsbereich?
5. Wie sieht die Regierung die Verantwortlichkeit der verschiedenen Partner beim öffentlichen Verkehr?
6. Welche zusätzlichen Massnahmen zur besseren Sicherheit sind im Mehrjahresprogramm des öffentlichen Verkehrs vorgesehen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Heinz Glauser, 2. Walter Schürch, 3. Urs Wirth, Susanne Schaffner, Barbara Banga, Caroline Wernli Amoser, Philipp Hadorn, Urs Huber, Fatma Tekol, Marianne Kläy, Urs von Lerber, Manfred Baumann, Hans-Jörg Staub, Christine Bigolin Ziörjen, Jean-Pierre Summ, Reiner Bernath, Ruedi Heutschi, Markus Schneider. (18)

I 121/2008

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Transparenz bei Geschwindigkeitskontrollen

Nachdem in den letzten Jahren auf Solothurner Autobahnabschnitten, Gemeinde- und Kantonsstrassen vielerorts die Geschwindigkeitslimiten gesenkt wurden, steigt die Zahl der Geschwindigkeitskontrollen an. Dies verärgert viele Strassenbenützer, vor allem, wenn im Bereich dieser Kontrollen weit und breit

weder ein Fussgängerstreifen, Trottoir, noch eine Schule zu sehen sind. Zudem soll es offenbar vorkommen, dass Verkehrsteilnehmer Bussen für Geschwindigkeitsübertretungen von nur einem Stundenkilometer erhalten. Der Unmut in der Bevölkerung wächst. Nicht zu unrecht stellt man sich die Frage, ob es bei den Geschwindigkeitskontrollen tatsächlich noch um Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder nur noch um Massnahmen zur Erhöhung der Staatseinnahmen, also pure Abzocke, geht. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist im Kanton Solothurn der Anteil ausgestellter Bussen für Geschwindigkeitsüberschreitungen im Bereich von 1 bis 5 km/h (in Prozenten)? Wie hoch war dieser Anteil vor zehn Jahren? (Jeweils nach Abzug der Messtoleranz).
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der SVP, wonach eine Busse nur dann Wirkung zeigt oder ein Umdenken beim Lenker bewirkt, wenn sie sinnvoll und nachvollziehbar ist? Ist eine Busse für die Geschwindigkeitsübertretung von 1 bis 5 km/h sinnvoll und nachvollziehbar?
3. Wie hoch sind im Moment die Busseneinnahmen im Übertretungsbereich von 1 bis 5 km/h und wie hoch sind sie im Übertretungsbereich von über 5,1 km/h (jeweils nach Abzug der Messtoleranz)?
4. Wie gross ist der Anstieg der Geschwindigkeitskontrollen einerseits und der insgesamt ausgestellten Geschwindigkeitsbussen andererseits in den letzten 10 Jahren?
5. Sollten auf die effektiven Raser nicht speziell gut getarnte und mobile Radaranlagen angesetzt werden, damit diese Gruppe möglichst gezielt aus dem Verkehr gezogen werden kann?
6. Nach welchen Kriterien werden zusätzliche, fest installierte Radaranlagen auf Autobahnen, Kantons- und Gemeindestrassen bewilligt, wer hat ein Mitspracherecht, wer trägt die Kosten und wer die Einnahmen? Sollte es eine sogenannte Verkehrskommission geben, dann folgende Frage: Wer bestimmt die Zusammensetzung dieser Gruppe (Anzahl Personen, Berufsgruppen, Parteizugehörigkeit)?
7. Im Amtsblatt sind bei den Geschwindigkeitsübertretungen (4 bis 5 Seiten) meist nur ausländische Verkehrsteilnehmer ausgeschrieben. Wiederum die meisten davon haben einen unbekanntem Aufenthaltsort. Der Kanton Solothurn wird von diesen kaum einen Rappen sehen. Wo ist hier das Gleichbehandlungsprinzip und warum überhaupt wird denn noch dieser administrative Aufwand betrieben?
8. Ist sich die Solothurner Regierung bewusst, dass mit der zunehmenden Verschärfung der Verkehrsschikanen (Radaranlagen, Temporeduktionen, künstlichen Strassenverengungen, etc.) die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons behindert wird?
9. Könnte sich der Kanton Solothurn vorstellen, auf einzelnen Strassenabschnitten und Teilstrecken die Tempolimiten wieder zu erhöhen, gerade auch wegen dem neuen, technischen besseren Strassenausbau und den technischen Fortschritten im Automobilbau?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Heinz Müller, Hansjörg Stoll, Rolf Sommer, Bruno Oess, Beat Ehrsam, Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Ursula Deiss, Leonz Walker, Fritz Lehmann. (12)

I 122/2008

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Werden die Sicherheitskriterien bei Kreiselbauten gemäss Kreiselbauvorschriften bewusst missachtet?

Fast wöchentlich werden auf den Solothurner Kantonsstrassen neue Kreisel errichtet. Die Auswahl an Grösse und Gestaltung sowie Baumaterial ist sehr vielseitig. Was aber auffällt, sind einerseits die unterschiedlich grossen Kreiseldurchmesser und andererseits die Innengestaltungen. Von künstlerisch hoch stehenden, über einfachere Kunstwerke, bis hin zu «Schnickschnack», ist alles anzutreffen. Im Zusammenhang mit der Innengestaltung der Kreiselanlagen entstehen offenbar eigentliche Profilierungswettbewerbe der Standortgemeinden. Die Entwicklung bringt Verkehrsteilnehmer und Steuerzahler an den Rand des «Kreisel-Traumas».

Die jeweilige «Kreiselkunst» mag teilweise zwar schön sein, entspricht aber nicht immer den Kreiselbauvorschriften und ist ein finanzieller Blödsinn, wobei man über letzteren natürlich streiten kann. Nicht streiten lässt sich jedoch über die Verkehrssicherheit und die entsprechenden Vorschriften. Im Zusammenhang mit dem kantonalen Vorschriftenblatt «Gestaltung von Kreiselanlagen» und der Publikation der BFU «Kreiselanlagen richtig gestaltet» stellen sich diesbezüglich Fragen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum werden immer noch «Minikreisel» mit weniger als 24 Metern Aussendurchmesser gebaut, was für Sattelschlepper und die Landwirtschaft eine echte Herausforderung darstellt? Die Antwort: «Weil zu wenig Platz für einen grösseren Kreisel da ist», ist nicht zulässig. Denn wenn es so wäre, dürfte gar kein Kreisel gebaut werden.
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der SVP, dass Grossbildschirme in der Mitte von Kreiseln die Verkehrsteilnehmer ablenken (Kreise in Balsthal)? Ist es nicht das Ziel von Grossbildschirmen, eben auf den Bildschirm und nicht auf den Verkehr zu schauen? Warum lässt der Regierungsrat solche Grossbildschirme in Verkehrskreiseln zu, wenn doch in der Vorschrift ganz klar steht: «Keine Elemente, welche den Verkehrsteilnehmer ablenken»?
3. Wieso werden Kunstwerke in Kreiseln zugelassen (z.B. in Gretzenbach und Egerkingen), deren Höhe die vorgeschriebenen Maximalhöhe von vier Metern übersteigt?
4. Wieso gibt es Kunstwerke in Kreiseln (z.B. in Gretzenbach), welche der Vorschrift «sollten fest montiert sein und keine drehenden oder bewegende Teile haben» nicht entsprechen?
5. Laut Vorschrift sind Kreiselbeleuchtungen ausserhalb des Kreisels mit Beleuchtungsmasten zu positionieren und nicht in der Mittelinsel des Kreisels. Wieso haben jedoch die meisten Kreisel im Kanton Solothurn die Beleuchtung im Kreisel?
6. Warum gibt es bei mehrspurigen Kreiseln keine oder keine einheitliche Signalisation der richtigen Benützung der Fahrspuren?
7. Wer entscheidet im Kanton Solothurn über die Innengestaltung, Beleuchtung und Signalisation von Verkehrskreiseln und wer trägt für Verstösse gegen die Vorschriften die Verantwortung?
8. Was unternimmt der Regierungsrat gegen vorschriftswidrige Kreisel?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Hans Rudolf Lutz, Samuel Marti, Rolf Sommer, Fritz Lehmann, Ursula Deiss, Leonz Walker, Thomas Eberhard, Herbert Wüthrich, Bruno Oess, Heinz Müller. (12)

A 123/2008

Auftrag überparteilich: Priorisierung und Planung der Reformprojekte in der Volksschule

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Priorisierung der Reformprojekte in der Volksschule zu erarbeiten. Aufgrund dieser Projektpriorisierung legt der Regierungsrat allen Beteiligten, insbesondere den Gemeinden und Lehrpersonen, eine detaillierte Planung der anstehenden Reformvorhaben vor. In dieser Planung sollen insbesondere folgende Aspekte einsehbar sein:

- Projektplanung mit Vorbereitungsphasen, Einführungszeitpunkten, Umsetzungsphasen und Abschlusszeitpunkten, Vernetzungen und Schnittstellen und mögliche Risiken.
- Inhalte, zeitliche Planung und Kosten der notwendigen Weiterbildungen für die Lehrpersonen (Nachqualifikation der Sek I Lehrkräfte, Frühfremdsprachen, integrative Schulung usw.)
- Informationskonzept: Wann wird wer über was informiert?
- Finanzierungsbedarf und Verteilschlüssel der Kosten für Kanton und Gemeinden
- Notwendige Anpassungen der Infrastruktur

Begründung: Im AVK sind sehr viele Reformprojekte im Gang: zwei Fremdsprachen in der Primarschule, integrative Schulung, Aufhebung der Einführungs- und Kleinklassen, Basisstufe, Tagesstrukturen, Umsetzung der Sek I Reform, ein neues Qualitätssicherungskonzept, ein neues ICT Konzept. Das Amt selbst stösst an Grenzen. Die Projekte werden manchmal den Gemeinden sehr kurzfristig für die Umsetzung übergeben. Unter der Lehrerschaft wächst das Gefühl, all die Reformen nicht bewältigen zu können. Das führt zu Irritationen, Missverständnissen und einem Klima, das die Reformen eher hindert als fördert. Durch das hohe Reformtempo ist die Umsetzungsqualität der einzelnen Projekte gefährdet. Klare und frühzeitige Information und Kommunikation sind daher das Gebot der Stunde. Und: Die Gleichzeitigkeit aller Reformprojekte ist kein wesentlicher Gelingensfaktor. Eine bewusst vorgenommene Priorisierung und Staffelung bietet hingegen die Gelegenheit Qualität vor Quantität zu stellen. So kann die Fülle von Reformprojekten in der Volksschule wirklich gesteuert und bewältigt werden. Und nur so kann die Reform der Volksschule qualitativ gut und nachhaltig umgesetzt werden.

Unterschriften: 1. René Steiner, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Andreas Schibli, Rolf Späti, Alfons Ernst, Stefan Müller, Roland Fürst, Adrian Flury, Heinz Bucher, Andreas Gasche, Philippe Arnet, Verena Meyer, Annekäthi Schlupe, Rosmarie Heiniger, Christian Thalmann, Remo Ankli, Peter Brügger, Heinz Müller, Markus

Schneider, Niklaus Wepfer, Hansjörg Stoll, Ursula Deiss, Fritz Lehmann, Walter Gurtner, Iris Schelbert-Widmer, Barbara Wyss Flück, Walter Schürch, Andreas Riss. (28)

A 124/2008

Auftrag überparteilich: Einführung der Frühfremdsprachen verschieben – Qualität statt Tempo

Die Einführung der Frühfremdsprachen soll um drei Jahre verschoben werden. Konkret heisst das: der Französischunterricht ab der 3. Klasse soll erst ab Schuljahr 2014/2015 (statt 2011/2012) und der Englischunterricht ab der 5. Klasse soll erst ab dem Jahr 2016/2017 (statt 2013/2014) eingeführt werden.

Begründung: An der Volksschule wird mit horrendem Tempo reformiert: Blockzeiten, geleitete Schulen, ein neues Qualitätssicherungskonzept und das neue ICT Konzept sind erst gerade implementiert worden. Weitere grosse Brocken sind in der Pipeline: zwei Fremdsprachen in der Primarschule, integrative Schulung, Aufhebung der Einführungs- und Kleinklassen, Basisstufe, Tagesstrukturen, Umsetzung der Sek I Reform, Bildungsraum Nordwestschweiz. Aufgrund der Anzahl und der Tragweite der laufenden und anstehenden Reformvorhaben sind grösste Bedenken angebracht, dass diese in den geplanten Zeiträumen erfolgreich und in der angemessenen Qualität realisiert werden können. Konzepte müssen erarbeitet, die gesetzliche Grundlagen müssen geschaffen, Lehrpersonen müssen weitergebildet, die Infrastruktur muss angepasst werden.

Die Menge der geplanten Reformen verbunden mit zu engen Zeitplänen kann schnell einmal zu Überforderungen der Beteiligten sowie des ganzen Systems führen. Reformvorhaben laufen dann Gefahr aufgrund konzeptioneller Mängel, undurchdachter Rahmenbedingungen, ungenügender Weiterbildung des Personals und zu geringer finanzieller Mittel nur unvollständig umgesetzt zu werden. Das hat zur Folge, dass die angestrebten Qualitätsverbesserungen nicht erzielt werden können. Ziel des Auftrags ist es daher, das Reformtempo in einem Punkt zu reduzieren und damit eine qualitativ gute Umsetzung zu garantieren.

Die Einführung der Frühfremdsprachen ist aus zwei Gründen der naheliegende Ansatzpunkt für eine solche Temporeduktion:

1. Der Frühfremdsprachenunterricht erfordert unter anderem gut ausgebildete Lehrpersonen. Diese sind momentan längst nicht in genügender Anzahl vorhanden. Eine seriöse fachliche Weiterbildung im Sprachbereich erfordert einige Zeit. Wenn Frühfranzösisch in der 3./4. Klasse bereits ab 2011/2012 eingeführt wird, würde eine grosse Anzahl von Schülerinnen und Schülern von noch nicht genügend qualifizierten Lehrpersonen unterrichtet werden. Negative Folgen aufgrund unzureichenden Unterrichts wären nicht zu vermeiden. Dieselbe Problemlage stellt sich auf der 5./6. Klasse noch stärker, da dort die Lehrpersonen gleich doppelt nachqualifiziert werden müssen: Einerseits für den Französischunterricht, der ja nun auf den zwei vorausgehenden Jahren aufbauen muss, andererseits für den in dieser Stufe neu beginnenden Englischunterricht.
2. Das Frühfremdsprachenkonzept ist inhaltlich und strukturell nicht mit den anderen Reformvorhaben verknüpft. Eine Verschiebung der Einführungszeitpunkte gefährdet andere Projekte nicht.

Der qualitative Gewinn, der mit einer leicht verzögerten Einführung erreicht wird, wiegt ein Abweichen vom Zeitplan anderer Kantone mehr als auf.

Unterschriften: 1. René Steiner, 2. Roman Stefan Jäggi, 3. Andreas Schibli, Alfons Ernst, Leonz Walker, Heinz Müller. (6)

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag und einen guten Herbst.

Schluss der Sitzung und der Session um 12.25 Uhr.